

**65. Verhandlungstag
am 18.02.1993**

**Tagesordnungspunkt 8:
Andere Rechtsgebiete**

Erörterungstermin Schacht Konrad

65. Tag, 18. Februar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Beckers	1, 53
Blunk	44
Chalupnik	36, 37
Dube	20 - 22
Dr. Glückert	8, 11, 16, 37, 57
Dr. Göhring	30, 32, 58
Gresner	15, 19, 22 - 25
Klatt	18, 32 - 35
Kniep	30, 35
Köhnke	29, 36, 37
Meier (GB)	12, 33, 34
Meyer zu Düttingdorff	41, 50
Nernheim	53
Nümann	7 - 10, 13 - 15, 19, 22, 23, 38, 41, 43 - 45, 47
Piontek	38, 48, 51, 53
Rieper	31, 34, 36
Rieschmüller	55
Dr. Rinkleff	54
Frau Rülle-Hengesbach	23, 27, 29, 47, 55, 56, 60
Seiler	37, 50, 52 - 54
Frau Seitz	31 - 33, 37

(Beginn: 10.23 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne den heutigen Verhandlungstag unter besonders herzlicher Begrüßung sehr interessanter Einwender, die heute im Saal waren und vorher hier diesbezüglich noch nicht gesehen wurden. Aber es könnte sich auch um eine Fehleinschätzung hinsichtlich des Status' dieser Personen handeln.

Wir haben den Tagesordnungspunkt 7, wie der Kollege Janning hier angekündigt und mir gestern mitgeteilt hat, unterbrochen und setzen ihn am Samstag und, wenn wir am Samstag nicht fertigwerden, am nächsten Mittwoch fort.

Wir wollen in der logischen Konsequenz - nach sieben kommt acht - mit dem

**Tagesordnungspunkt 8:
Andere Rechtsgebiete**

fortfahren. Wie bei dem jeweiligen Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes üblich, geben wir Ihnen eine Einführung, in der wir Ihnen einen Überblick liefern, was die Einwender uns schriftlich als Einwendung zu diesem Themenkomplex vorgetragen haben. Danach wird der Antragsteller dazu eine Stellungnahme abgeben. Daran anschließend können wir dann in die Diskussion anhand Ihrer Wortmeldungen einsteigen.

Herr Dr. Beckers, ich darf Sie bitten, das wesentliche Ergebnis der schriftlich vorgetragenen Einwendungen darzulegen.

Dr. Beckers (GB):

Im Themenbereich "Andere Rechtsgebiete" sind die Einwendungen erfaßt, die aufgrund der Verfahrenskonzentration des Planfeststellungsverfahrens mit zu erörtern sind. Sie werden im folgenden zusammengefaßt für das jeweilige Rechtsgebiet vorgetragen.

Bergrecht:

Nach dem Atomgesetz werde das Bergrecht ausdrücklich nicht konzentriert. Die Eignungsfeststellung, die das Planfeststellungsverfahren leisten sollte, beziehe sich neben der kerntechnischen Sicherheit auch auf die geowissenschaftlichen und die bergtechnischen Aspekte. Hierin sei ein Widerspruch zu sehen.

Abfallrecht:

Vom Antragsteller sei nicht berücksichtigt worden, daß einige Abfälle nicht über die kommunale Entsorgung entsorgt werden könnten, da sie ausdrücklich ausgeschlossen seien. Über den Anfall von Sonderabfällen, insbesondere im Brandfall, seien im Plan keine konkreten Angaben vorhanden.

Baurecht:

Die Bauunterlagen wiesen bereits bei den Fachbegriffen Unkorrektheiten auf. Die Trennung zwischen baurechtlichem und atomrechtlichem Genehmigungs-

verfahren sei unsachgemäß, weil eine bereits erteilte Baugenehmigung das Atomverfahren präjudizieren könne.

Denkmalschutzrecht:

Die Nutzung des Fördergerüsts im Zusammenhang mit dem Endlager ließe erwarten, daß es nach einigen Jahrzehnten beseitigt werden müsse. Der Symbolwert des Denkmals werde durch die neue Zweckbestimmung schon jetzt zerstört.

Eisenbahnrecht:

Die Sicherheit an den Bahnübergängen in der Nähe der Anlage und beim Befahren der Schienen im Einfahrbereich des Geländes sei nicht ausreichend gewährleistet.

Immissionsschutzrecht:

Die Immissionswerte der Heizzentralen seien unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Smog-gefährdetes Gebiet) zu ermitteln.

Naturschutzrecht:

Für die Baumaßnahmen fehlten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; insgesamt sei die Darstellung im Plan unzureichend. Der Schachtanblick müsse durch Baum-pflanzungen verdeckt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Verkehrswege reichten nicht aus. Auswirkungen auf Tiere seien nicht beschrieben.

Bereits im 5-km-Radius um die Anlage befänden sich einige Natur- und Landschaftsschutzgebiete, zudem weitere schutzwürdige Flächen, deren Unterschutzstellung z. T. geplant sei.

Die Ziele des Naturschutzrechts könnten von denjenigen Kommunen nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, auf deren Gebiet die Transporttrassen Schutzgebiete berührten.

Straßenrecht:

Es wird eingewandt, daß keine Frequenzen der Anlieferung von Abfallgebinden mit Lkw auf den Anfahrtswegen angegeben seien.

Sonstige Rechtsgebiete:

Das Fehlen eines Raumordnungsverfahrens für eine Anlage dieser Größenordnung in einem derart dicht besiedelten Gebiet mit einer schon jetzt erheblichen Konzentration von umweltbelastenden Anlagen sei zu bemängeln.

Die unvollständige Planung und die verbleibenden Risiken nötigten die Standortgemeinde, bei ihrer künftigen Bauleitplanung für die Umgebung der Anlage Rücksicht zu nehmen.

Wasserrecht:

Dieser atomrechtliche Erörterungstermin, meine Damen und Herren, ist ausdrücklich auch zugleich ein wasserrechtlicher Erörterungstermin und als solcher bekanntgemacht worden.

Die ganz spezifischen wasserrechtlichen Einwendungen sollen deshalb auch im folgenden Gliederungspunkt angesprochen werden, wenngleich die wasserrechtlichen Belange in der gesamten Erörterung immer eine Rolle spielten.

Beispielsweise wird zum Wasserrecht eingewandt, daß eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes befürchtet werde, wenn radioaktiv belastete Schmutz- und Grubenwässer in die Aue/Erse abgegeben würden. Die Bevölkerung werde durch Trinkwasser radioaktiv verseucht. Zweifel bestünden, ob für ein Kleingewässer wie die Aue die Modelle zur Gefährdungsabschätzung von Radionukliden in Fließgewässern angewendet werden dürften.

Die Abgabe von Radionukliden sei zu minimieren. Es fehlten Sicherheitsmaßnahmen zur Entsorgung von Löschwasser bei Bränden im Bereich der Gleise auf dem Anlagengelände, und die Verlegung der Druckleitung nach Üfingen stelle eine Gefährdung des Bodens und der darauf wachsenden Pflanzen dar.

Hinsichtlich der Grubenwässer seien die Auswirkungen einer erhöhten Chloridzuführung in die Aue und der Schwermetalle nicht untersucht worden.

Die Grubenwasserübergabestation sei zu gering bemessen, und Angaben zum Sammeln von Dekont-Wässern aus der Grube fehlten.

Außerdem wird eingewandt, daß ein Kontakt von kontaminiertem Grundwasser mit Stoffen der Sondermülldeponie Hoheneggelsen nicht ausreichend berücksichtigt sei und Wasser aus dem Tagebau Haverlahwiese das Wassereinzugsgebiet Oelberbach schädigen könne.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Beckers. - Herr Dr. Thomauske, Sie haben die Gelegenheit, umfassend zu entgegnen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte einige Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 7 von gestern abend bzw. zu dessen Vertagung machen, aber nicht an dieser Stelle, um nicht den logischen Fortgang der Einführung in den Tagesordnungspunkt 8 zu unterbrechen. Ich gehe auf die Kurzformen der Einwendungen, die hier vorgetragen wurden, ein und beginne mit der Stellungnahme des BfS zum Thema "Bergrecht".

In § 9 b AtG ist das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers geregelt. Absatz 5 Nr. 3 dieser Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß sich die atomrechtliche Planfeststellung nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts erstreckt. Darüber soll vielmehr die sonst zuständige Behörde, also die Bergbehörde, entscheiden.

Von dieser Verweisung der bergrechtlichen Fragen in die Zuständigkeit der Bergbehörde macht das Bundesberggesetz jedoch wieder eine Ausnahme: Die im Jahre 1990 neu geschaffene Vorschrift des § 57 b Abs. 3 Satz 2 BBergG bestimmt, daß das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren Vorrang gegenüber dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hat, daß also die Entscheidung über den bergrechtlichen Rahmenbe-

triebsplan in der atomrechtlichen Planfeststellung eingeschlossen ist.

Insofern verweist demnach das Bergrecht wieder zurück auf das Atomrecht. Dies gilt aber nur für den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan im Sinne des § 52 Abs. 2 a BBergG, der in einem Planfeststellungsverfahren zugelassen werden muß. Die "Rückverweisungsvorschrift" des § 57 b Abs. 3 Satz 2 BBergG stellt sicher, daß nur ein Planfeststellungsverfahren mit eingeschlossener UVP durchgeführt wird. Zwei parallele Planfeststellungsverfahren mit UVP, die sich auf dasselbe Vorhaben beziehen, würden keinen Sinn machen.

Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren erstreckt sich dagegen nicht auf die Zulassung der erforderlichen bergrechtlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Bergbehörden gemäß § 9 b Abs. 5 Satz 3 AtG. Bei der Zulassung der erforderlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne, die außerhalb des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens allein durch die Bergbehörden geprüft und vorgenommen werden, werden die geowissenschaftlichen und bergtechnischen Aspekte geprüft. - Soweit unsere Stellungnahme zum Bergrecht.

Ich komme zu der Stellungnahme zum Abfallrecht:

Es ist richtig, daß beim Betrieb des Endlagers Konrad auch konventionelle, d. h. nicht radioaktive Abfälle anfallen, die entsorgt werden müssen. Der Plan enthält hierzu in Kapitel 3.2.4.1 entsprechende Angaben.

Die Entsorgung der konventionellen Abfälle erfolgt nach allgemeinem Abfallrecht, d. h., nach dem Abfallgesetz des Bundes und dem Abfallgesetz des Landes Niedersachsen. Danach ist die Stadt Salzgitter für die Entsorgung der im Endlager anfallenden konventionellen Abfälle zuständig. Soweit die Stadt nach § 3 Abs. 3 AbfG bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen hat, ist das BfS zur Entsorgung verpflichtet; in diesen Fällen werden gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AbfG entsprechende Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung beauftragt.

Nicht radioaktive Sonderabfälle, d. h., besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG i.V.m. der Abfallbestimmungsverordnung, fallen im Endlager Konrad nicht an. Der Plan für das Endlager enthält deshalb hierzu keine konkreten Angaben.

Abfälle, die im Falle eines Brandes zu entsorgen wären, lassen sich naturgemäß nicht im voraus bestimmen; ihre Entsorgung erfolgt im Bedarfsfall nach allgemeinen Vorschriften. - Soweit die Stellungnahme des BfS zum Abfallrecht.

Ich komme nun zur Stellungnahme des BfS zum Baurecht:

Nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 AtG müssen Planungsunterlagen und damit auch Bauunterlagen - soweit die kerntechnische Sicherheit und auch der Strahlenschutz betroffen sind - den inhaltlichen Anfor-

derungen des § 3 AtVfV entsprechen. Diesen Anforderungen genügen die vorgelegten Bauunterlagen. Kern-technisch nicht sicherheitsrelevante sonstige Planunterlagen und Bauunterlagen müssen nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG lediglich das Vorhaben, seinen Anlaß und die betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, d. h. so beschaffen sein, daß Einwendungs-berichtigte erkennen können, ob und inwiefern ihre Be-lange berührt werden (vgl. BVerwGE 75, 214 [224]). Diesem Zweck genügen die vorgelegten Bauunterlagen ebenfalls.

Eine Trennung zwischen baurechtlichem und atom-rechtlichem Genehmigungsverfahren findet - anders als bei Anlagengenehmigungsverfahren nach § 7 AtG - in Planfeststellungsverfahren für Endlager nach § 9 b AtG nicht statt. Vielmehr hat der Planfeststellungsbeschluß nach § 9 b Abs. 5 AtG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung und macht eine gesonderte Baugenehmigung entbehrlich. Eine präjudizielle Wirkung der Baugenehmigung für das atomrechtliche Verfahren ist deshalb nicht denkbar.

Ich komme nun zur Stellungnahme des BfS zum Denkmalschutzrecht:

Die Fördergerüste sind Teil der Tagesanlagen des Endlagers. Der Plan sieht vor, daß nach der Beendigung des Endlagerbetriebes die zum Kontrollbereich gehören-den Tagesanlagen einer Kontaminationskontrolle und ggf. einer Dekontaminierung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Schachtfördergerüste der Schächte Konrad 1 und 2. Teile, die nach einer eventuellen De-kontamination noch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten, werden erforderlichenfalls als radioaktiver Abfall nach Konditionierung endgela-gert. Die sonstigen baulichen Anlagen werden entweder einer anderweitigen Nutzung zugeführt oder abgebro-chen und auf Bauschutt-Deponien gelagert. Es ist daher möglich, daß die Schachtfördergerüste nach einigen Jahrzehnten beseitigt werden.

Eine Kontamination der Schachtfördergerüste ist beim ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Zum Befördern radioaktiver Abfälle ist nach dem Plan aus-schließlich die Schachtförderanlage der Grube Konrad 2 vorgesehen. Allenfalls bei dieser Schachtförderanlage könnte eine Kontaminierung hervorgerufen werden. In einem solchen Fall würde, falls eine Dekontamination nicht möglich sein sollte, das Schachtfördergerüst Konrad 2 nach Konditionierung als radioaktiver Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Eine Kontamination des denkmalgeschützten Schachtförder-gerüsts Konrad 1 ist nicht zu erwarten, da in Schacht Konrad 1 keine radioaktiven Abfälle befördert werden.

Das Doppelstrebengerüst mit übereinanderliegenden Seilscheiben des Schachtes Konrad 1 ist von der Be-zirksregierung Braunschweig zu einem Baudenkmal ge-mäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzge-setz erklärt worden. Das Schachtfördergerüst steht als Symbol für die industrielle und wirtschaftliche Nutzung der Region Salzgitter. Es ist ein technisches Baudenk-

mal, das auf die Nutzung und Förderung von Boden-schätzen hinweist. Dieser Symbolwert wird durch die Nutzung des Schachtes Konrad 1 als Hauptförder-, Seil-fahrts- und Materialschacht nicht aufgehoben. Durch die vorgesehenen Maßnahmen für den aufgrund des Vorhabens technisch notwendigen Umbau des Schacht-fördergerüsts wird das äußere Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bezirksregierung Braun-schweig hat daher die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen an dem Schachtfördergerüst Konrad 1 ge-stattet.

Nach dem Ende des Endlagerbetriebes muß ent-schieden werden, was mit dem Schachtfördergerüst Konrad 1 geschehen soll. Die Beseitigung eines Denk-mals bedarf einer Genehmigung nach dem Niedersäch-sischen Denkmalschutzgesetz. Die Planfeststellungsbe-hörde wird die Beseitigung des Denkmals nur dann er-lauben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz den Eingriff in das Denkmal zwingend rechtfertigt.

Ich komme nun zur Stellungnahme des BfS zum Eisenbahnrecht:

Im Einfahrbereich zum Schachtgelände Konrad 2 verlaufen Schienen und Straße parallel. Beide Trans-porttrassen werden im Bereich der benachbarten Fels-Werke von einer Industriestraße gekreuzt, die zum Hafen führt. Sowohl die Wegführung als auch die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten für die Benut-zer von Straße und Schiene gewährleisten eine kontrol-lierte Annäherung der Transportfahrzeuge an die Kreu-zungen. Die Planung erfüllt die Anforderungen für eine derartige Schienenkreuzung.

Unmittelbar vor der Einfahrt in das Gelände der Schachtanlage Konrad 2 besteht eine Wendemöglich-keit für Straßenfahrzeuge; dabei wird ein Gleis über-fahren. Das Gleis wird ausschließlich benutzt, wenn ange-lieferte Eisenbahnwaggons von der endlagereigenen Lokomotive in das Betriebsgelände hereingezogen wer-den. Während dieses Vorganges wird der Wendekreis gesperrt.

Ich komme nun zur Stellungnahme zum Immissions-schutzrecht:

Errichtung und Betrieb der Heizzentralen des Endla-gers Konrad bedürfen nach der 4. BImSchV einer im-missionsschutzrechtlichen Genehmigung, die allerdings gemäß § 9 b Abs. 5 AtG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG von dem Planfeststellungsbeschluß für das Endlager eingeschlossen wird. Zur derzeitigen Schadstoffbelastung der Luft liegen der Genehmigungsbehörde Daten vor. Die meteorologischen Standortverhältnisse, z. B. hinsichtlich möglicher Inversionswetterlagen, sind vom Antragsteller ermittelt worden. Die Auswertung dieser Angaben obliegt der Genehmigungsbehörde.

Eine Berücksichtigung der natürlichen Strahlenexpo-sition über § 22 BImSchG ist ebenfalls nicht möglich, da diese Vorschrift im Rahmen des Strahlenschutzes keine Anwendung findet.

Ich komme nun zur Stellungnahme des BfS zum Naturschutzrecht:

Für Baumaßnahmen auf dem Schachtgelänge Konrad 1 wird innerhalb der Anlage eine zusätzliche Grundfläche im Umfang von 80 x 40 m für ein Materialwirtschaftsgebäude in Anspruch genommen. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind unerheblich.

Weitere nennenswerte Veränderungen finden auf dem Schachtgelänge Konrad 1 nicht statt. An der äußeren Umzäunung des Geländes befinden sich bereits jetzt Bäume.

Die Schachanlage Konrad 2 liegt inmitten einer industriell genutzten Fläche. Der Plan sieht inmitten dieser Fläche erstmals einige Grünflächen vor. Die zur Zeit auf dem Gelände befindlichen Gebäude und Anlagen der Preussag-Stahlwerke werden abgebrochen und durch neue Gebäude ersetzt; das äußere Erscheinungsbild wird durch die neuen Gebäude verbessert. Ein Eingriff in den Naturhaushalt findet nicht statt.

Was die Verkehrswege betrifft, ist festzustellen, daß mit Ausnahme der Verkehrsanbindung von der Industriestraße Nord zur Schachanlage Konrad 2 und der neu zu schaffenden Schienenanbindung im unmittelbaren Bereich der Schachanlage keine neuen Transporttrassen erforderlich sind. Die im Zusammenhang mit der Schaffung dieser neuen Verkehrsverbindungen vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind in der ausgelegten Planunterlage "Verkehrsanbindung Schacht Konrad 2" im einzelnen dargestellt; es handelt sich um den Teilausgleich der Waldverluste durch Aufforstung eines Abschnitts der alten Gleisstrecke, Neupflanzung eines Gehölzstreifens und eines Gebüschsaums, Entwicklung eines blüten- und artenreichen Wiesenbiotops verrotteter Altholzkulturen.

Die in der Umgebung der Schächte liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geplante künftige Schutzgebiete sind - auch über einen 5-km-Umkreis hinausgehend - im Plan dargestellt. Durch die Errichtung und den Betrieb des Endlagers findet eine Beeinträchtigung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht statt.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf den bestehenden Transporttrassen wird sehr gering sein. Bestehende oder künftig noch zu schaffende Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden durch die Benutzung der vorgesehenen Transporttrassen nicht nachteilig berührt.

Ich komme nun zur Stellungnahme zum Straßenrecht:

Im Plan ist die Anlieferung der Abfallgebinde per Lkw oder per Schiene dargestellt. Bei dem vorgesehenen Ein-Schicht-Betrieb werden 17 Transporteinheiten, bei einem Zwei-Schicht-Betrieb maximal 40 Transporteinheiten pro Tag angeliefert. Bei Annahme einer Aufteilung von 80 % der Anlieferungen über die Schiene und 20 % über die Straße verkehren

täglich zwischen drei und acht Lkw zwischen den Ablieferern und Schacht Konrad 2.

Nun die Stellungnahme zu "Sonstige Rechtsgebiete/Raumordnungsverfahren":

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war bzw. ist nicht erforderlich.

Nach § 6 a Abs. 2 ROG bestimmt die Bundesregierung durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung, für welche Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Mit Verordnung vom 13. Dezember 1990 hat die Bundesregierung festgelegt, daß für die Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9 b AtG bedarf, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei.

Nach der Übergangsvorschrift des § 2 der Raumordnungsverordnung ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für ein Vorhaben jedoch dann nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, nämlich dem 19. Dezember 1990, bereits ein öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren eingeleitet ist und für das Zulassungsverfahren erforderliche Unterlagen vorgelegt worden sind. Diese Voraussetzungen sind für das Endlager Konrad erfüllt. Der Antragsteller hat bereits 1982 den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt. Damit ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung des Endlagers Schachanlage Konrad nicht erforderlich.

Auch aus anderen Gesichtspunkten ergibt sich die Verpflichtung zu einem Raumordnungsverfahren nicht. Insbesondere läßt sich aus der Besiedelung des Gebietes und der Konzentration von umweltbelastenden Anlagen nicht schließen, daß ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müßte.

Nun die Stellungnahme des BfS zu "Sonstige Rechtsgebiete/Bauleitplanung":

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind nicht unvollständig. Die Planunterlagen genügen den gesetzlichen Voraussetzungen des Atomrechts, des Verwaltungsverfahrensrechts, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der sonstigen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Es ist richtig, daß die Standortgemeinde bei ihrer zukünftigen Bauleitplanung für die Umgebung der Anlage auf diese Anlage Rücksicht nehmen muß.

Dies ergibt sich, ohne daß es einer gesetzlichen Regelung bedarf, aus der Verbindlichkeit der fachplanerischen Festsetzung. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die Gemeinde rechtswirksam festgestellte Fachplanungen zu beachten und ihnen Rechnung zu tragen.

Soweit die fachplanerische Festsetzung im Planfeststellungsbeschluß nach der Festsetzung eines Flächennutzungsplanes erfolgt, ist sie nach Maßgabe des § 7 BauGB in die gemeindliche Gesamtplanung integriert. Zu einem Widerspruch zwischen Bebauungsplan und Fachplanung kann es nur in bestimmten Ausnahmefäl-

len kommen, die in § 7 Satz 2 bis 4 BauGB geregelt sind. Erfolgte die fachplanerische Festsetzung bereits vor Festsetzung des Flächennutzungsplanes, war die Gemeinde verpflichtet, sie bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Diese Regelungen schließen inhaltliche Widersprüche zwischen dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan und der Fachplanung in aller Regel aus.

Daraus ergibt sich, daß die Standortgemeinde bei ihrer zukünftigen Bauleitplanung einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluß bezüglich der Schachanlage Konrad berücksichtigen muß. Dies ist nichts prinzipiell Neues oder Außergewöhnliches, sondern gilt für alle Vorhaben, die der Genehmigung oder Zulassung in einem fachplanerischen Verfahren unterliegen.

Ich komme nun zur Stellungnahme zum Wasserrecht: Ich beschränke mich hierbei auf die in dem schriftlichen Konzentrat vorgelegten Einwendungen.

Von den Schachanlagen Konrad 1 und Konrad 2 werden Niederschlags- und Schmutzwässer sowie Grubenwässer abgegeben.

Die in der Schachanlage Konrad 1 anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässer werden nicht radioaktiv belastet sein, da über Schacht Konrad 1 keine Einlagerung erfolgt und der Schacht nur als einziehender Wetterschacht benutzt wird. Die anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässer werden wie bisher nach Klärung in einer eigenen Kläranlage über einen bestehenden Abwasserkanal in die Aue als Vorfluter eingeleitet.

Im Bereich der Schachanlage Konrad 2 wird eine Abgabe von Regen- und Schmutzwässern ungeklärt in einen städtischen Abwassersammler eingeleitet. Der Plan sieht die Errichtung einer eigenen Kläranlage zur biologischen Klärung dieser Wässer vor. Danach werden die Wässer ebenfalls in die Aue eingeleitet.

Der Plan sieht vor, daß die Grubenwässer in der Wasserstrecke auf der 1 000-Meter-Sohle am Schacht Konrad 2 gesammelt und von dort aus in die Behälter der Grubenwasserübergabestation gefördert werden. Dort erfolgt die Kontrolle, ob eine radioaktive Kontamination vorliegt. Nur die sogenannten freigemessenen Grubenwässer werden aus den Behältern der Grubenwasserübergabestation durch eine Druckleitung zur Aue abgeführt. Kontaminierte Wässer werden als flüssiger radioaktiver Abfall behandelt, konditioniert und endgelagert; hier erfolgt also keine Einleitung in die Aue.

Alle im Kontrollbereich anfallenden Sanitärabwässer und Betriebsabwässer werden ebenso wie die Grubenwässer in besonders dafür vorgesehenen Behältnissen gesammelt und auf radioaktive Kontamination hin kontrolliert. Nur die freigemessenen Sanitär- und Betriebswässer werden der Kläranlage zugeleitet und von dort durch die Druckrohrleitung in die Aue abgeleitet. Nicht freigemessene Sanitär- und Betriebsabwässer werden ebenfalls als flüssiger radioaktiver Abfall behandelt, konditioniert und endgelagert.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Abgabe radioaktiv belasteter Schmutz- und Grubenwässer in die Aue/Erse wird also nicht eintreten, weil keine radioaktiv belasteten Schmutz- und Grubenwässer abgegeben werden.

Die im Plan vorgesehene Begrenzung der Abwasserabgaben von maximal 1 Liter pro Sekunde gewährleistet eine hinreichende Durchmischung bzw. Homogenisierung der abgegebenen Wässer mit dem Wasser der Aue bereits nach wenigen Metern. Damit sind die Modelle zur Gefährdungsabschätzung von Radionukliden in Fließgewässern anwendbar.

Das Gebot der Minimierung von Radionukliden ist relevant für die Abgabe von Abwässern aus dem Kontrollbereich. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, daß nur solche aus dem Kontrollbereich stammenden Wässer abgegeben werden, die die Bedingungen für die Freigabemessung erfüllen. Ist dies nicht der Fall, werden die kontaminierten Abwässer als flüssiger radioaktiver Abfall behandelt und entsprechend entsorgt.

Zu den angeblich fehlenden Sicherheitsmaßnahmen zur Entsorgung von Löschwasser bei Bränden im Bereich der Gleise auf dem Anlagengelände ist zu sagen, daß ein Brand von Abfallgebinden auf den Eisenbahnwaggons im Bereich der Anlage ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl könnte das Löschwasser über die Gleisdrainagen abfließen und von dort in den Sammler gelangen. Da die Abflußleitungen zwischen Anlagengelände und Vorfluter ein Fassungsvermögen von ca. 650 Kubikmeter haben, kann dies als Staukanal verwendet werden, so daß bei Bedarf eine zusätzliche Kontrolle oder Rückhaltung möglich ist.

Zu der befürchteten Gefährdung des Bodens und der Pflanzen durch die Druckleitung bis unterhalb des Rückhaltebeckens Üfingen ist zu sagen, daß die Druckrohrleitung mit einem Schutzrohr versehen ist, das gegen denselben Druck ausgelegt ist wie das eigentliche Druckrohr. Das innere Rohr wird auf Leckagen überwacht. Eine Gefährdung für den Boden und die darauf wachsenden Pflanzen ist somit ausgeschlossen.

Die Grubenwässer dürfen nach der augenblicklich bestehenden Genehmigungslage eine Chloridfracht von ca. 100 Gramm pro Liter haben. Im Mittel betrug die Chloridfracht lediglich 50 Gramm pro Liter. Dieser Wert wird auch künftig eingehalten werden.

Da im Grubengebäude keine Fremdstoffe verarbeitet werden, verringert sich die Abgabe von Schwermetallen an die Grubenwässer. Es gelangen in die Grubenwässer nur die im Gestein enthaltenen Anteile von Schwermetallen wie Quecksilber, Cadmium, Eisen etc.

Die Grubenwasserübergabestation hat ein Fassungsvermögen von 160 Kubikmeter, verteilt auf vier Behälter mit je 40 Kubikmeter. Pro Jahr fallen maximal 10 000 Kubikmeter Grubenwässer zur Ableitung an. Bei zwei Förderungen von je 120 Kubikmeter pro Woche kann die Gesamtmenge von 10 000 Kubikmeter ohne Engpässe in die Grubenwasserübergabestation auf radioaktive Kontamination hin untersucht werden.

Die über Tage sowie unter Tage anfallenden De-
kontwässer werden ebenso wie die im Kontrollbereich
anfallenden Sanitärabwässer und die weiteren betriebli-
chen Abwässer im Kellergeschoß des Sonderbehand-
lungsraumes zentral gesammelt und auf radioaktive
Kontamination hin kontrolliert. Im Kellergeschoß stehen
vier Sammelbehälter mit je 10 Kubikmeter Fassungs-
vermögen. Vor Ableitung des Wassers aus einem Be-
hälter erfolgt die Kontaminationskontrolle.

Ein Kontakt von Grundwasser aus dem Einzugsbe-
reich des Endlagers mit Grundwasser, das im Einzugs-
bereich der Sondermülldeponie Hoheneggelsen auftritt,
ist wegen der unterschiedlichen Grundwasserabstauge-
biete nicht möglich. Beide Gebiete sind durch eine
Grundwasserscheide getrennt. Deshalb kann es auch
nicht zu einem Kontakt mit Stoffen auf der Sondermüll-
deponie Hoheneggelsen kommen. Die wasserrechtli-
chen Verhältnisse im Bereich des ehemaligen Tagebaus
Haverlahwiese werden durch die Errichtung des Endla-
gers nicht verändert. Soweit der ehemalige Tagebau
Haverlahwiese Abraum aus der Hohlraumerstellung im
Bergwerk Konrad aufnehmen sollte, wird es sich stets
um Abraum handeln, der außerhalb des Kontrollbereichs
angefallen ist. Dieser Abraum enthält keine aus den
Abfallgebänden freigesetzten Radionuklide.

Soweit die Stellungnahmen des BfS zu dem Konzen-
trat der Einwendungen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Sie hatten uns dann
anfänglich noch eine weitere Stellungnahme angekün-
digt. Ich würde, wenn Sie sie jetzt nicht abgeben, in die
Verhandlung zum Tagesordnungspunkt 8 eintreten, und
dann wäre der Bruch noch stärker. Deswegen stelle ich
Ihnen anheim, jetzt die Stellungnahme abzugeben.

Dr. Thomauske (AS):

Das Bundesamt für Strahlenschutz hatte sich gestern
abend, bevor die Vertagung des Tagesordnungspunk-
tes 7 auf den Samstag erfolgte, gemeldet, ist trotz in-
tensiver Meldung nicht mehr zu Wort gekommen. Dies
ist bedauerlich, da wir auch verschiedentlich im Laufe
des gestrigen Tages den Antrag gestellt hatten, den
Tagesordnungspunkt 7 abzuschließen, soweit nicht ein-
zelne Zusagen zu der Fortführung des Tagesordnungs-
punktes 7 kommen.

Im Gespräch war die Fragestellung des Landvolkes
einerseits, der Stadt Salzgitter andererseits sowie von
Herrn Woitschütze für das Landvolk dritterseits. Wir
sind hier nicht zu Wort gekommen; ebenso ist der An-
trag, den wir hierzu gestellt haben, nur insofern behan-
delt worden, als daß hier eine Vertagung erfolgte, die-
ser Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen wurde.
Wir bedauern sowohl die Art der Behandlung wie das
Ergebnis. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Den Antrag, den Ta-

gesordnungspunkt abzuschließen, hatten wir quasi den
gestrigen Nachmittag mitgeschleppt. Er war ja prophyl-
aktisch gestellt. Ich kann mich noch daran erinnern,
daß ich selber gesagt habe: Ich speichere den als einen
Textbaustein, den ich jetzt im Anschluß an jede Wort-
meldung wohl zu registrieren habe. Als ich dann die
hiesigen Räumlichkeiten verlassen hatte, lagen noch
sieben Wortmeldungen vor. Von daher hatte sich der
für mich erst einmal erledigt.

Was jetzt konkret die Abendstunden betrifft - ich
war aus dringenden persönlichen Gründen verhindert,
hier zugegen zu sein -, muß ich jetzt den Verhand-
lungsleiter des gestrigen Abends dazu fragen, ob er hin-
sichtlich des Vorwurfes, daß eine Meldung des BfS
diesbezüglich übergangen worden sei, Stellung nehmen
möchte. - Herr Janning!

Janning (GB):

Es ist in der Tat so: Wir waren gestern bereits ein we-
nig über 19.00 Uhr. Es gab weitere Wortmeldungen
zum Tagesordnungspunkt 7. Ich hatte ausschließlich
aus den Gründen, daß uns die Verhandlungszeit hier
vorgegeben ist, die Verhandlung zu diesem Tagesord-
nungspunkt unterbrochen. Ich hatte nicht die Absicht,
jemanden, der sich noch zu Wort gemeldet hat, in sei-
ner Wortmeldung zu beschneiden. Aus ausschließlich
diesem Grund ist gestern der Tagesordnungspunkt 7
unterbrochen worden. Es gibt weitere Wortmeldungen.
Diese werden am kommenden Sonnabend - so hatte ich
das auch angekündigt - wieder aufgerufen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Janning. - Ich denke, darüber braucht
nicht noch weiter intensiver diskutiert zu werden,
zumal wir ja hier den aufgrund der nachbarrechtlichen
Verhältnisse für einen Erörterungstermin mißliche, aber
für die Beschäftigten auf einem Erörterungstermin sehr
wohl wohltuenden Zwang haben, doch recht pünktlich
Feierabend zu machen. Dadurch gibt es und ist es ja
auch schon des öfteren passiert, daß signalisierte
Wortmeldungen nicht mehr zum Zuge kamen. - Herr
Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu vielleicht eine Empfehlung: Wenn Pausen von
20 Minuten bis eine halbe Stunde angekündigt sind,
sollten die dann vielleicht auch eingehalten und nicht
auf eineinhalb Stunden so ausgedehnt werden, daß
dann genau dieses an dem Tage nicht mehr zum Ab-
schluß kommen kann. Es wäre vielleicht einmal überle-
genswert, durch eine entsprechende Wahrnehmung der
angekündigten Pausen nicht zwangsläufig in die Abend-
stunden reinzurutschen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske, für die Anregung. Sie
ist natürlich kontraproduktiv. Denn wenn wir eine in-

terne Beratung in der Verhandlungsleitung durchführen müssen und dann sicherheitshalber, um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, daß wir eine 20minütige Pause auf eineinhalb Stunden notgedrungen ausdehnen, jegliche 20minütige Pause von vornherein auf eineinhalb Stunden auszudehnen hätten, träte genau das sogar noch in extenso und desto öfters sowie desto mißlicher in diesem Erörterungstermin ein.

Von daher bitten wir hinsichtlich des gestrigen Nachmittags die Einwender, insbesondere aber auch den Antragsteller und unsere Beteiligungsbehörden, um Verständnis und Nachsicht. Wir hatten verhandlungsleitungsintern erheblichen Klärungsbedarf - das ist ja offenkundig gewesen - aufgrund von Differenzen hinsichtlich der Absprachen, die einzelne Mitglieder der Verhandlungsleitung mit anderen Verfahrensbeteiligten geschlossen hatten; das mußte intern geklärt werden, und das hat eben entsprechend länger gedauert. Das tut uns leid, aber das war so. Wir hatten gehofft, das innerhalb von zwanzig Minuten ad acta legen zu können; das gelang aber nicht.

Gleichwohl, denke ich, ist es sinnvoller, zunächst einmal nur 20 Minuten als von vornherein eineinhalb Stunden anzukündigen. Im übrigen haben wir dann auf die normale Kaffeepause verzichtet, so daß wir auch einiges an Zeit wieder eingeholt haben.

Ich denke, wir sollten jetzt in der Tagesordnung weiter agieren, und da ich keine vorab angekündigten Wortmeldungen habe, gehe ich nach Handzeichen, und das erste Handzeichen kommt von Herrn Rechtsanwalt Nümann. - Bitte sehr!

Nümann (EW-Lengede):

In der Reihenfolge der erörterten Einwendungen stünde am Anfang wohl die Frage des Umfangs der Konzentrationswirkung des Atomrechtes einschließlich des Bergrechtes oder ausschließlich des Bergrechtes. Damit fange ich an, mache aber noch folgende Vorbemerkung:

Wir befinden uns jetzt bei einem Tagesordnungspunkt, der im Grunde genommen unter rechtlichen Aspekten alles wiederholen könnte, was bislang diskutiert worden ist. Das wird so sicherlich niemand wollen. Auf der anderen Seite hat die Verhandlungsleitung - und das führt dann gelegentlich auch zu einer Verdoppelung der Erörterung - bei einzelnen Sachthemen natürlich abgewunken und gesagt, das sei jetzt eigentlich eine Rechtsfrage, die wir dann unter TOP 8 verhandeln. Meinerseits will ich jeweils versuchen, konzentriert nur dann noch einmal auf die Sacherörterung Bezug zu nehmen, wenn es für die Subsumtion der anzuwendenden Vorschriften selbstverständlich darauf ankommt. Diesen Vorbehalt muß ich aber eingangs machen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz steht auf dem Standpunkt, daß durch diverse Hin- und Herverweisungen - letztlich ist es dann der § 57 b Abs. 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes - der atomrechtlichen Planfeststellung ein Vorrang dergestalt eingeräumt sei, daß

selbst die bergrechtliche Planfeststellung - also der Rahmenbetriebsplan - mit eingeschlossen sei. Ich weise darauf hin, daß diese Rechtsauffassung in der Literatur keineswegs unumstritten ist. Sie findet zum Teil in der Literatur eine Stütze. Sie findet keine Stütze ausgerechnet in dem, soweit ich sehe, einzigen derzeit vollständigen und aktuellen Kommentar. Der Ergänzungsband von Boldt/Weller zum Bundesberggesetz sagt in Rand-Nr. 10 zu § 57 c Bundesberggesetz:

"Durch § 57 b Abs. 3 Satz 2 ist der Vorrang des atomrechtlichen Verfahrens auch hinsichtlich der UVP festgelegt worden, so daß sie kraft Gesetzes Bestandteil dieses Verfahrens ist."

Nach Gaentzsch, die bergrechtliche Planfeststellung, Festschrift für Sendler, München 1991, weitere Angaben - schließt die atomrechtliche Planfeststellung die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 a bis c, §§ 57 a, b Bundesberggesetz ein. Ob diese Auslegung des Begriffes "Vorrang" im Hinblick auf den Wortlaut des § 9 b Abs. 5 Nr. 3 Atomgesetz zu vertreten ist, erscheint fraglich.

Das sehe ich in der Tat auch so, denn wir haben nun folgenden Effekt: Der § 57 b Abs. 3 Satz 2 Bundesberggesetz sagt:

"In den Fällen des § 126 Abs. 3

- das ist überhaupt der Einstieg des Bergrechtes in die Endlagerung atomarer Abfälle -

hat § 9 b des Atomgesetzes Vorrang."

Derjenige Referent in Bonn, der das geschrieben hat, hat sich sicherlich die silberne Zitrone für Gesetzesformulierung verdient - ohne Frage. Das gilt übrigens auch für den Verfasser des § 126 Abs. 3; ich glaube, da sind wir uns sogar mit dem Antragsteller noch einig. Man könnte umfangreiche Dissertationen vermeiden, wenn man schon gleich bei der Gesetzesformulierung klare Aussagen träfe. Das können wir nicht ändern. Nun ist es so mißverständlich, wie es ist.

Man muß es im Zusammenhang lesen: Der § 57 b Abs. 3 sagt in Satz 1 zunächst einmal, daß in Fällen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanung alle anderen Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach Bergrecht konzentriert werden. Soweit in Ordnung. Und nun heißt es aber eben:

"In den Fällen des § 126 Abs. 3 hat § 9 b des Atomgesetzes Vorrang."

Der § 9 b des Atomgesetzes sagt aber auf der anderen Seite wiederum in Abs. 5 Nr. 3:

"Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefenspeicher-

rechtes. Hierüber entscheidet die dafür sonst zuständige Behörde."

Nun ist die Frage: Ist die streitige Vorschrift aus dem Bergrecht so zu lesen, daß gewissermaßen kontraproduktiv die Wirkungen aus dem Atomgesetz wieder aufgehoben werden soll, oder bedeutet das nicht etwas anderes?

Ich kann mich eigentlich nur vernünftigerweise für zwei Lösungen entscheiden: Die eine Lösung wäre in der Tat die, es gäbe doppelte Planfeststellungsverfahren. Das ist allerdings mit dem Begriff "Vorrang" in § 57 b Abs. 3 des Berggesetzes in der Tat nicht unbedingt vereinbar. Die zweite Lösung, die ich zur Debatte stelle, ist folgende: Das Atomgesetz hat hinsichtlich der Konzentrationswirkung Vorrang, d. h. also, alles, was an sonstigen Genehmigungsverfahren ansteht, geht durchaus in den konzentrierten Planfeststellungsbeschluß nach Atomrecht, aber - und das ändert nämlich das Berggesetz nicht ab - alles, was gleichwohl bergrechtlich und spezifisch planfestzustellen wäre im Rahmenbetriebsplan, bleibt Gegenstand eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes. D. h., es geht nicht um den Vorrang eines der beiden Rechtsgebiete, sondern nur um den Vorrang, welches der beiden Planfeststellungsverfahren Konzentrationswirkung hat.

Wenn man dieser Lösung folgt - das ist meine eigene Lösung; darüber könnte man jetzt ein Buch schreiben oder es auch lassen -, hat das natürlich zur Folge, daß man dann in diesem Planfeststellungsverfahren sauber absichten muß: Was bedarf zusätzlich noch der bergrechtlichen Planfeststellung im Rahmenbetriebsplan? Da gibt es eine gesonderte Entscheidung, und das stelle ich an dieser Stelle einmal zur Debatte. Wir werden es heute nicht zu Ende diskutieren können, aber ich mache darauf aufmerksam, daß das also für die Entscheidungsfindung natürlich erheblichen Einfluß hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Mit Ihrem Vortrag kommen Sie der Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde sehr nahe. Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, daß hinsichtlich des Atomrechts die übrigen Rechtsgebiete konzentriert werden. Das merken Sie daran, wie wir hier verfahren und verhandeln. Die Vorrangregelung ist hauptsächlich eine Vorrangregelung hinsichtlich der Vermeidung von Doppelprüfungen bei der UVP. Sie wissen, daß das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren im Bergrecht eigentlich ein Fremdkörper ist, weil das Bergrecht ein anderes, ein kombiniertes Zulassungs- und Aufsichtsverfahren mit zeitlich begrenzten Hauptbetriebsplänen und mit zeitlich unbegrenzten, aber von der Existenz eines Hauptbetriebsplans abhängigen Sonderbetriebsplänen hat, und daß der Gesetzgeber diese interne Systematik des Berggesetzes verlassen hat, als er die UVP und die Planfest-

stellung für den Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt hat.

Wir gehen in der Tat von der Auffassung aus, daß die Vorrangregel des § 57 b Abs. 3 Satz 2 eine Kollisionsregel ist, weil sie insbesondere Probleme der Umweltverträglichkeitsprüfung regeln soll. Insofern wird darin gesagt, daß nicht zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen stattfinden sollen, daß aber sehr wohl das rechtliche Instrumentarium des Rahmenbetriebsplanes dadurch nicht vollständig in die atomrechtliche Planfeststellung einbezogen sein soll. Diese Rechtsauffassung ist dem Antragsteller bekannt, und ich denke, er wird jetzt dazu auch Stellung nehmen wollen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wird Herr Rechtsanwalt Glückert Stellung nehmen.

Dr. Glückert (AS):

Der Gesetzgeber hat uns außerordentlich schwierige Probleme mit dieser Bestimmung beschert. Das ist schon aus den Beiträgen von Herrn Kollegen Nümann und von Herrn Dr. Schmidt-Eriksen hervorgegangen. Ich würde mich der Bewertung anschließen, daß der Gesetzgeber mit dieser sehr mißverständlichen Regelung eigentlich die saure Zitrone verdient.

Die Frage ist: Wie ist das Wort "Vorrang" in § 57 b Abs. 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes auszulegen? - Klar ist - das ist jetzt schon übereinstimmend durch Herrn Thomauske, durch Herrn Nümann und Herrn Schmidt-Eriksen festgestellt worden -, daß der Gesetzgeber jedenfalls nicht anordnen wollte, zweimal eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, und daß die Formulierung, daß das atomrechtliche Verfahren Vorrang habe, auf jeden Fall den Inhalt hat, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch im Bergrecht stattzufinden hat, durch die atomrechtliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit abgedeckt wird.

Die offenbleibende Frage ist allerdings, ob, abgesehen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung neuer Art noch einen eigenständigen Charakter hat, wie der Verhandlungsleiter eben meinte. Und hier sind wir entschieden anderer Auffassung als die Verhandlungsleitung und die Genehmigungsbehörde.

Die bergrechtlichen Bestimmungen sind neu gefaßt worden, die Rahmenbetriebsplanzulassung neuer Art ist geschaffen worden, um im Bergrecht - insoweit besteht wieder Übereinstimmung - die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu können, um dieses neuartige Prüfungsverfahren in die althergebrachten Formen des Bergrechts hineinzuführen. Wenn man dies akzeptiert, dann folgt daraus eigentlich die Schlußfolgerung: Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung - worüber wir einig sind - im atomrechtlichen Verfahren stattzufinden hat, dann besteht keine Veranlassung mehr, eine berg-

rechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung getrennt, neben dem atomrechtlichen Verfahren und vom atomrechtlichen Verfahren nicht konzentriert stattfinden zu lassen.

Ich meine, dieses Ergebnis ließe sich auch mit den Mitteln der klassischen Interpretation aus dem gesamten Abs. 3 des § 57 b gewinnen. Aber wie immer können natürlich Juristen, wenn es um Interpretation geht, verschiedener Auffassung sein. Ich will nur noch einmal unsere Auffassung darlegen:

In Satz 1 dieses neuen Abs. 3 wird vorgeschrieben, daß, wenn ein Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach anderen Vorschriften stattfinden müßte, auf jeden Fall das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren vorgeht. Also Satz 1 ist eine klare Vorrangregelung für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren neuer Art. Und von dieser Grundsatzregelung, die neu in das Bergrecht hineingekommen ist, macht nun Satz 2 eine offensichtliche Ausnahme, indem es wieder auf ein anderes Planfeststellungsverfahren zurückverweist. Ich meine, wenn man die beiden Sätze 1 und 2 im Zusammenhang liest, dann ist das eine Bestärkung der von mir hier vorgetragenen Argumentation, daß nicht nur wegen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern auch in bezug auf das gesamte Planfeststellungsverfahren das Bergrecht wieder auf das Atomrecht zurückverweist.

Soviel aus unserer bergrechtlichen Sicht, unser Versuch, diese neuartigen und zugegebenermaßen nicht besonders klar formulierten Vorschriften des Bergrechts zu interpretieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Nümann, Nachfragen?

Nümann (EW-Lengede):

Nicht unbedingt Nachfragen. Ich glaube, man kann auch dieses Thema relativ schnell wieder verlassen. Für ein juristisches Seminar wäre es unendlich fruchtbar; das gebe ich ja zu. Ich vermute, wenn wir jetzt damit weitermachen, drehen wir uns im großen und ganzen im Kreis.

Der Witz ist ja der: Alle Fachplanungsgesetze sind in einem Zuge mit der Einführung des UVPG, diesem berühmten Artikelgesetz, angepaßt und geändert worden. Man könnte natürlich in der Tat schließen, wenn im Satz 1 steht, Bergrecht habe Vorrang, und dann im nächsten Satz steht, bei bestimmten Verfahren nach § 126 Abs. 3 habe aber das Atomgesetz Vorrang: Okay, das ist doch eine klare Aussage.

Nur, der Haken ist der: Man hat bei gleicher Gelegenheit vielleicht vergessen - weiß ich nicht - oder gewollt - und dann müßte man wirklich in die Gesetzgebungsmaterialien einsteigen -, in Abs. 5 des § 9 b eben die verflixte Nr. 3 zu streichen. Wir kommen hier also nicht einmal mit der Auslegungsregel "späteres Gesetz" zurecht. Da ist nichts zu wollen. Man landet also immer

wieder am selben Punkt und bewegt sich im Kreis. Ich habe eben eine Lösung aufgezeigt, von der ich meine, daß sie der vernünftige Ausstieg aus dem Kreislauf ist. - Okay, ich nehme zur Kenntnis, daß Sie eine andere Auffassung vertreten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, nur ein kleiner Hinweis sei mir gestattet: Das kann auch nicht - jedenfalls so pauschal - Sinn und Ziel sein, wenn Sie in den § 9 b Abs. 5 Nr. 3 des Atomgesetzes hineinschauen. Das spezifische Instrumentarium der bergrechtlichen Aufsicht, die Verquickung von Genehmigung und Aufsicht in einem einheitlichen Verfahren, wollte ja auch der § 9 b Atomgesetz bei den unterirdischen Endlagern nicht aufheben. Das ist und bleibt auch weiterhin nötig, und das ist allemal unstreitig.

Also, Nr. 3 insgesamt zu streichen, das wäre für das Bergrecht insgesamt fatal gewesen, auch für die normale bergrechtliche Aufsicht, da das zuständige Bergamt dann aus dem Spiel gewesen wäre. Wenn, dann hätte es da einer Klarstellung hinsichtlich der Planfeststellung mit UVP bei Endlagern bedurft, so daß wir aus der Nichtklarstellung natürlich auch wiederum als Juristen die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen können. Das knüpft dann an das an, was Herr Rechtsanwalt Glückert gesagt hat, man könne also jetzt alle Methoden einmal durchdeklinieren.

Ich habe meine Probleme damit, weil man in dem Geschäft halt sehr viele Kollegen kennt, die mit dieser scheinbaren Methodenklarheit und scheinbaren Abarbeitung von Methoden richtige Illusionen verbreiten, doch wird, obwohl es formell nach einer Abarbeitung des Methodenkanons aussieht, trotzdem noch mit systematischen Unterstellungen gearbeitet. Sehr häufig verdeckt die methodische Durchdeklinierung viele andere - sagen wir einmal -, manchmal erkenntnisleitende Interessen, die dahinterstecken. Deswegen sollte dieses Spiel als Argumentationsweise auf diesem Erörterungstermin nach Möglichkeit vermieden werden.

(Nümann (EW-Lengede): Da widerspreche ich auch nicht.)

- Ich glaube, insoweit sind wir in Übereinstimmung mit allen Beteiligten.

Nümann (EW-Lengede):

Ich will zum Bergrecht noch ein paar Dinge fragen und andeuten, muß aber folgendes dazu sagen: Das, was ich jetzt mache, ist sicherlich und soll auch gar nicht abdeckend sein, zumal ich mehr "oberflächlicher" Planungsrechtler bin, so daß das Berggesetz, welches im Verwaltungsrecht ja doch ein wenig exotisch ist, für solche Leute wie mich etwas schwer zu handhaben ist. Ich will aber trotzdem einmal versuchen, ein paar Problempunkte anzureißen.

Das eine ist § 57 a Abs. 2 Satz 3 BBergG, der sagt: - -

Nichtsdestotrotz: Ich meine, es bleibt anwendbar. Auch das materielle Recht würde, wenn man Herrn Glückert folgte, im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren konzentriert. Das bedeutete aber nur eine formelle Konzentration und zunächst einmal keine Aussage, wie es mit dem materiellen Recht ist, so daß auch § 57 a Abs. 2 BBergG anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang sagt vor allem die Rechtsverordnung zu § 57 a BBergG - die Ermächtigungsgrundlage findet sich in Abs. 2 - etwas zur Frage von Standortalternativen, und zwar der § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur UVP Bergbau. Ich halte das also auch für eine materiell-rechtliche Regelung.

Und damit wären wir rechtlich wieder bei der Frage, die wir häufig erörtert haben: Gibt es eigentlich Alternativen zu diesem Standort?

Ich meine, das ergäbe sich aus dieser Verordnung, und würde zunächst einmal die Verhandlungsleitung fragen, ob sie in dieser Richtung gedacht hat - wobei die Frage der Vorhabenalternative ohnehin Gegenstand des Abwägungsgebotes im Planfeststellungsrecht allgemein ist; egal, ob man den Rahmenbetriebsplan oder das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren oder alles andere nimmt, was an Planfeststellungsverfahren hier konzentriert wird: Es ist die Vorhabenalternative zu diskutieren.

Der Antragsteller steht bisher immer auf dem Standpunkt, er müsse nur nachweisen, daß sein Standort geeignet ist.

Andererseits sagt die Verordnung zu § 57 a BBergG: Nein, nein, es ist schon darzulegen, welche Alternativen der Antragsteller geprüft hat.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hin, abgedruckt in der NVZ-Rechtsprechungsreport 89,458, aus der sich für mich ergibt, daß nicht nur die Planungsalternativen zu prüfen wären, die etwa Einwander hier vorbrächten, sondern daß auch die zu prüfen sind, die sich nach den konkreten Verhältnissen entweder aufdrängen oder zumindest naheliegen. - Was "naheliegen" bedeutet, erschließt sich für mich, wenn man sich überlegt, wie die Rollenverteilung im Planfeststellungsverfahren ist. Der Antragsteller weiß, was er will; er kennt die Eignungskriterien; er weiß, welcher Standort es für seinen Bedarf sein muß. Das setzt eine Untersuchung voraus. Und das würde im Planfeststellungsverfahren möglicherweise auch eine Untersuchung der Planfeststellungsbehörde voraussetzen, weil erst auf diese Art und Weise Alternativstandorte herausgefunden werden können, die gleichwohl von der Sache her naheliegen.

Ich hatte bislang immer in Entscheidungen gesucht, ob ich in dieser Richtung etwas finde, ob nämlich das Abwägungsgebot in der Planfeststellung auch gebietet, im Wege der Untersuchung nach Vorhabenalternativen zu suchen. Es gibt zu diesem Punkt die von mir schon skizzierte Entscheidung. Das Bundesverwaltungsgericht hat darin in einem einzigen Satz gesagt, ob eine Vorha-

benalternative naheliege, könne sich auch erst aufgrund einer gerichtlichen Untersuchung ergeben. Und in dem in Rede stehenden Fall ist die Beweisdurchführung erst im Gerichtsverfahren auf einen entsprechenden Beweisanspruch hin geschehen. - Ich erlaube mir den Vermerk: Das, was für das Gerichtsverfahren gilt, gilt selbstverständlich für das Planfeststellungsverfahren: Auch dieses ist vom Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG geprägt.

Es stellt sich die Frage, wie die zuständige Behörde dem Untersuchungsgrundsatz Rechnung tragen kann. Setzte man den Gedankengang fort, bedeutete das, daß das arme niedersächsische Umweltministerium in seinem Hoheitsgebiet oder vielleicht sogar noch darüber hinaus auf Standortsuche geht.

Für mich legt diesbezüglich - das ist für mich materielles Recht - die Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergbau wirklich fest: Der Unternehmer, der den Rahmenbetriebsplan beantragt - und sei es im Rahmen der Planfeststellung nach Atomrecht -, der muß darlegen, daß er sich etwas dazu überlegt hat, daß er nach Alternativen gesucht hat. - Und wenn er das nicht tut, ist das für mich schon an diesem Punkt ein Grund zu sagen: Die Planfeststellungsunterlagen sind unvollständig, weil nämlich diese Angaben nicht vorliegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - In der Tat habe ich schon einmal zu anderer Zeit zu einem anderen Tagesordnungspunkt dargelegt, daß nach meiner Auffassung der Bundesumweltminister als derjenige, dem per Gesetz die Aufgabe zugewiesen ist, die Entsorgung zu gewährleisten und die entsprechenden Endlager einzurichten, gehalten gewesen wäre, alternative Lösungsmöglichkeiten ernsthaft zu prüfen. Entsprechend dem von Ihnen eingeschobenen Halbsatz denke auch ich nicht, daß dies Aufgabe des niedersächsischen Umweltministeriums gewesen wäre. Denn das niedersächsische Umweltministerium kann natürlich nur im Rahmen der eigenen Landeshoheit innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu Antrag gestellte Vorhaben prüfen.

Insofern beschränkt sich Ihre Frage, wenn ich sie richtig verstanden habe, auf einen Verfahrensmangel in den Antragsunterlagen betreffend die Angabe der Begründung, warum keine Alternativen gesucht worden seien. - Ist das so richtig nachvollzogen?

Nümann (EW-Lengede):

Das haben Sie richtig nachvollzogen. - Entschuldigung, aber ich hatte mich bei meinem Vortrag etwas verblättert. Man kann es ganz konkret machen: Durch § 2 Abs. 2 der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verordnung zum Bergrecht wird festgelegt:

"Entscheidungserheblich im Sinne des § 57 a Abs. 2 Satz 3 des BBergG sind insbesondere

..."

Dann kommen eine ganze Reihe von Dingen, die ich im Moment weglassen.

In Abs. 2 Nr. 1 der VO heißt es dann:

"... insbesondere

1. die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe für die vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und
2. die Begründung des Unternehmers, wenn
 - a) Vorhabenalternativen nicht geprüft worden sind oder ..."

Dann kommt ein Fall, der hier nicht relevant ist. - Darauf möchte ich es jetzt abstellen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist natürlich auch wieder die Frage, inwieweit wir hier über Zitronen diskutieren. Das Wort "und" deutet zunächst darauf hin, daß es sich um eine kumulative Aufzählung handelt. Materiell ist es aber eine Alternative. Die Begründung des Unternehmers, wenn Vorhabenalternativen nicht geprüft worden sind, ist dann im Sinne des § 57 a Abs. 2 Satz 2 für die UVP entscheidungserheblich.

Der Mechanismus hinsichtlich der gesetzlichen Definition, was denn dann entscheidungserheblich ist, ist recht kompliziert und hat mit der spezifischen Art und Weise zu tun, wie wir in der Bundesrepublik Deutschland die Umweltverträglichkeitsrichtlinie der EG umgesetzt haben. De facto heißt das - um das allgemeinverständlich und ins Laienhafte zu übersetzen -: Entscheidungserheblich ist an diesem Punkt nur die Begründung, warum der Antragsteller darauf verzichtet hat, Alternativen im Sinne der UVP zu suchen. Und diese Begründung ergibt sich aus seiner Darstellung, daß er meint, er sei zu der Prüfung von Alternativen nicht verpflichtet, wenn er es hinreichend begründet.

(Nümann (EW-Lengede): Das ist dann aber doch zirkulär?!)

- Das ist in der Tat das Verrückte. - Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, auf diesen Punkt der Diskussion sind wir im Rahmen des Erörterungstermins schon verschiedentlich gekommen. Es ist nicht das erste Mal, daß wir über diesen Punkt diskutieren; ich glaube, auch nicht das erste Mal, daß wir über diesen Punkt mit Herrn Rechtsanwalt Nümann diskutieren. Wir können das aber in einem weiteren Circulus vitiosus noch einmal tun. Ich gebe dazu das Wort an Herrn Rechtsanwalt Dr. Glückert weiter.

Dr. Glückert (AS):

Auch hier hat uns - der Herr Verhandlungsleiter hat das

zutreffend bemerkt - der Gesetz- und Verordnungsgeber wieder Probleme aufgegeben, weil die Formulierungen nicht entsprechend klar sind und weil die in der bergrechtlichen UVP-Verordnung nicht mit denen in § 6 des UVP-Gesetzes übereinstimmen.

Aber es ist klar, daß sich die Kriterien, die in der bergrechtlichen UVP-Verordnung aufgestellt worden sind, in keiner Weise von dem unterscheiden, was sich in § 6 des UVP-Gesetzes findet.

Es ist nicht zutreffend, daß im Bergrecht über die formalen Fragen der Durchführung der UVP - wie sie verfahrensmäßig durchzuführen ist - hinaus ein zusätzliches materielles Programm in das Planfeststellungsverfahren hineingekommen ist. Das heißt, die Grundsätze, die für die Alternativenprüfung nach allgemeinem Planfeststellungsrecht gelten, die Herr Rechtsanwalt Nümann hier dargestellt hat und die bestens bekannt sind, die gelten auch im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Dabei will ich das Problem dahingestellt sein lassen, wieweit im Bergrecht überhaupt ein echtes Planfeststellungsverfahren stattfindet. - Gaentzsch hat sich dazu in dem Ihnen allen bekannten Beitrag in der Sandler-Festschrift sehr detailliert und auch sehr anschaulich geäußert. - Unterstellen wir einmal, es sei auch im Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren, dann gelten dort die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Alternativenprüfungen. Das heißt, es ist in eine Alternativenprüfung nach allgemeinem Planfeststellungsrecht nur einzutreten, wenn sich Alternativen aufdrängen oder anbieten. - Das ist die erste Frage.

Zweitens: Mit der bergrechtlichen UVP-Verordnung hinzugekommen ist nur eines, nämlich die in § 2 Abs. 2 Satz 2 festgeschriebene - von Herrn Nümann und vom Herrn Verhandlungsleiter auch erwähnte - Begründung, warum man Vorhabenalternativen nicht darstellt. Zunächst heißt es in Nr. 1: Es sind geprüfte Vorhabenalternativen darzustellen.

Der Antragsteller, der Vorhabenträger, hat keine Alternativen geprüft und braucht deswegen nach Nr. 1 auch nichts darzustellen.

Was im Bergrecht verfahrensmäßig hinzukommt, ist nur eine Begründungspflicht, warum Vorhabenalternativen nicht geprüft worden sind. Sie gibt es im allgemeinen UVP-Recht interessanterweise nicht.

Diese Begründung wiederum findet sich in der hier im Laufe des Verfahrens schon mehrfach zitierten, allgemeinverständlich zusammenfassenden Darstellung. Dort ist noch einmal dargelegt, warum man sich für das Bergwerk Konrad als Endlager entschieden hat: Qualität des Deckgebirges, außergewöhnliche Trockenheit dieser Grube und große Teufenanlage. Daraus folgend hat man mitgeteilt: Es bestand wegen dieser Qualitätskriterien keine Veranlassung, weitere Alternativen zum geplanten Endlagerstandort Konrad eingehender zu prüfen. Das ist im Sinne der zitierten Nr. 2 des § 2 Abs. 2 der

bergrechtlichen UVP-Verordnung die Mitteilung, die Begründung dafür, warum man keine Alternativen geprüft hat.

Schlußbemerkung: Das Petikum unseres Verhandlungsleiters, der Bundesumweltminister hätte doch über die Grenzen des Landes Niedersachsen hinausgehend prüfen müssen, ob es nicht andere Alternativen gibt, möchte ich von der rein rechtlichen, der bergrechtlichen Ebene auf die politische Ebene heben, über die wir hier nicht diskutieren können; das ist nicht unsere Aufgabe; da kann man verschiedener Auffassung sein. Ganz sicherlich, Herr Verhandlungsleiter, wäre aber das niedersächsische Umweltministerium auch nicht daran gehindert, einer fachkundigen Gruppe, einem fachkundigen Gutachter den Auftrag zu geben, unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse in derartige, über das Land Niedersachsen hinausgehende Überlegungen einzutreten - insofern sehe ich überhaupt kein rechtliches Hindernis -, und zwar etwa im Sinne des Modells, das Dr. Appel hier mehrfach vorgetragen hat, wie man eigentlich richtigerweise vorgehen müsse. Ich sehe überhaupt kein rechtliches Hindernis, daß Niedersachsen das tut. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke Ihnen für diese Bestätigung dessen, was wir allemal schon ohne diesen freundlichen Hinweis in die Wege geleitet haben. - Herr Dr. Thomauske möchte noch etwas sagen?!

Dr. Thomauske (AS):

Ich weise darauf hin, daß es natürlich einen Unterschied gibt zwischen dem, was gegebenenfalls rechtlich möglich ist - hier spielt auch eine Rolle, inwieweit der Bund im Rahmen seiner Auftragsverwaltung in diesen Fragestellungen tätig werden kann -, und dem, was sinnvoll und geboten ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war jetzt ein wenig sibyllinisch.

Herr Dr. Thomauske, ich muß natürlich noch auf die Einleitung zurückkommen, die Sie vorgetragen haben, bevor Sie das Wort an Herrn Dr. Glückert übergeben haben. - Es ist aus meiner Sicht natürlich nicht so, daß wir das, was wir heute morgen mit Herrn Rechtsanwalt Nümann verhandeln, hier schon einmal verhandelt hätten. Herr Rechtsanwalt Nümann hat in der Tat schon einmal erläutert, warum aus seiner Sicht eine Alternativenprüfung notwendig wäre. Nur ist heute die Argumentation doch eine sehr viel spezifischere, und sie bezieht sich im Zusammenhang mit der Konzentration des Bergrechts auf Rechtsgrundlagen, die so bislang in der Auseinandersetzung mit Rechtsanwalt Nümann nicht diskutiert worden sind. Deswegen denke ich nicht, daß wir jetzt den dritten Aufguß schon behandelte Auseinandersetzung verhandeln.

Was die UVP-spezifische Sichtweise betrifft, möchte der Kollege Meier noch einiges ergänzen.

Meier (GB):

Ich hatte zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bei der Diskussion, ob nach UVP-Gesetz selbständig eine Alternativenprüfung erzwungen werden kann oder nicht, schon einmal gesagt, daß das nicht geht, und zwar mit der Begründung, daß das UVP-Gesetz in der Frage der Alternativenprüfung auf das geltende Fachrecht, das Zulassungsrecht, zurückgreift und nur davon spricht, daß geprüfte, nämlich nach Fachrecht geprüfte, Vorhabenalternativen auch in die UVP-Betrachtung einzustellen sind.

Herr Dr. Glückert hat ausgeführt, es sei interessant, daß im Bergrecht hinsichtlich der Alternativenprüfung eine Prüfungspflicht auftaucht. - Das ist nicht nur interessant, sondern auch logisch. Ich bin zwar kein Jurist, kann es aber wohl als logisch erklären, denn das Bergrecht ist in diesem Fall Fachrecht. Und das UVP-Recht fügt quasi die Vorschriften des Bergrechts mit in eine allgemeine UVP-Prüfung ein. Wenn ich das Bergrecht richtig interpretiere, dann wird in § 57 a Abs. 2 BBergG etwas über die Alternativenprüfung gesagt. Es ist die Rede davon, daß Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen erforderlich sind, soweit sie in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind. Darauf wiederum beruft sich die UVPV Bergbau, die davon spricht, daß Gründe dafür anzugeben sind, wenn keine Alternativenprüfung vorgenommen worden ist. Das interpretiere ich so, daß diese Gründe beinhalten müssen - unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen -, daß sich unter anderem aus diesem Gesichtspunkt heraus keine Alternativenprüfungsnotwendigkeit ergibt. So würde ich dieses gesetzliche Szenario verstehen.

Vielleicht könnte sich die Diskussion mit einem Beitrag der Antragsteller noch einmal dahin bewegen, ob meine Einschätzung der Gesetzeslage von ihm so geteilt wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier hat einen Auskunftswunsch, Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich will die Diskussion nicht unterbrechen, aber wir sind jetzt nicht mehr so sehr in dem juristischen Konstrukt zwischen "Bergrecht" und "Konzentration Atomrecht", sondern tatsächlich in der Frage "Umweltverträglichkeitsprüfung" und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Erfordernis der Untersuchung von Standortalternativen. Mein Vorschlag wäre, daß dieses wenn, dann im Rahmen der UVP noch einmal diskutiert wird, wobei wir, glaube ich, der Auffassung, die Herr Meier vertreten hat, sehr nahekommen.

Meier (GB):

Das würde schon reichen. Ich habe auch nichts dage-

gen, daß die Tagesordnung eingehalten wird, sondern wollte es nur an diesem Punkt erwähnt haben, weil die UVP mehrfach angesprochen worden ist. Mir soll es sehr recht sein, wenn dieses in dem UVP-spezifischen Kontext im Tagesordnungspunkt 9 behandelt wird. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, ist das - so bedauerlich es immer wieder auszusprechen ist, aber wir können den Stein der Weisen nicht an einem Tag finden - für Sie akzeptabel?

Nümann (EW-Lengede):

Im großen und ganzen sicherlich. Vor allen Dingen merke ich, daß da drüben noch geblättert wird. Man sollte es sich in der Tat über einen längeren Zeitraum überlegen.

Ich bin Herrn Meier dankbar, daß er auch noch einmal die materielle Vorschrift aus dem Berggesetz erwähnt hat, nämlich § 57 a Abs. 2 Satz 3:

"Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit ..."

Das ist aus meiner Sicht auch eine materiell-rechtliche Anforderung, daß eben geprüft werden muß.

Ich vertrete nicht ganz Ihre Auffassung, Herr Schmidt-Eriksen, daß Sie für Vorhabenalternativenprüfungen nicht zuständig seien. Zuständig sind Sie schon; Sie sind die Planfeststellungsbehörde; und Ihnen ist die Entscheidung letztlich zurechenbar. Nur - und das ist kein Einzelfall; sei es im Planfeststellungsrecht, sei es im Genehmigungsrecht -: Der Antragsteller hat bestimmte Beibringungspflichten.

Das fängt bei so schlichten Dingen wie bei der von mir schon einmal erwähnten Garagenbau- oder Hausbaugenehmigung an. Selbstverständlich könnte man sich - um einen kleinen Ausflug zu machen - ein schlichtes Baugenehmigungsverfahren vorstellen, in dem sich die Baugenehmigungsbehörde den Plan anschaut und sich überlegt, was statisch zu machen ist. Aber nichts da: Das ist vom Antragsteller beizubringen, und zwar auf eigene Kosten!

Wenn man dieses etwas schlichte Modell aus dem schlichten Baugenehmigungsverfahren hierher überträgt, ist natürlich die Frage zu stellen: Hat nicht der Antragsteller einer Anlage nach § 9 b AtG die Pflicht - das wäre dann letztlich der Bund als Zuständiger - zu sagen: Wir haben Vorhabenalternativen geprüft.

Ich steige bei dem Punkt "Bergrecht" nur deshalb noch einmal ganz kurz in die Frage der Vorhabenalternativen ein, weil dann auch noch einmal zu prüfen wäre, ob alles vorgelegt worden ist, was nach § 55 BergG entscheidungsrelevant ist. Einstieg ist § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG. - Wenn ich an dieser Stelle weitermachen darf, Herr Schmidt-Eriksen? Sie hatten mich nicht

unterbrochen. Ich hatte einfach nahtlos auf die nächste Frage übergeleitet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Sie da vielleicht einen kurzen Schnitt machen würden!? Sie haben natürlich völlig recht - ich habe mich vorhin unpräzise ausgedrückt -, daß das die Frage der Beibringungspflicht ist, und wenn beigebracht wird, haben wir die entsprechende Prüfungspflicht. Halten Sie mich insofern nicht an unpräziser Wortwahl fest. Was ich materiell gemeint habe, ist, denke ich, bekannt.

Von mir aus steht dem nichts entgegen, wenn Sie weitermachen.

Nümann (EW-Lengede):

Nach § 52 Abs. 4 BBergG - darauf wird beim Rahmenbetriebsplan verwiesen - müssen die Betriebspläne eine "Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorgangs sowie den Nachweis enthalten, daß die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind."

Um diesen Nachweis geht es. Ich will hier nicht alle einzeln aufzählen.

Nr. 2 entfällt in der Tat.

Nr. 3 betrifft die technische Durchführung. Das haben wir sicherlich in extenso diskutiert.

Es zeigt sich bei der Ziffer 4 in § 55 Abs. 1, daß auch darzulegen ist, daß keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen wird, eintreten wird. Wenn man diesen Gedanken mit dem Stichwort "Vorhabenalternative" verknüpft, dann scheint mir dies zunächst einmal ein Hinweis darauf zu sein, daß man - und das wäre auch gerade der Zweck des Vorbehalts im § 9 b AtG - zumindest prüft, inwieweit durch Bundesendlager Interessen des Bergbaus, u. a. Bewahrung von Bodenschätzen, tangiert sind. Gerade zu diesem Zweck hat man in § 9 b diesen Vorbehalt zugunsten des Bergrechts gemacht. Das ist ja nicht grundlos geschehen und hat auch noch eine technische Seite, weil es sich natürlich um Untertageanlagen handelt. Auf diesen Aspekt wollte ich an dieser Stelle hinweisen, kündige aber an, daß es ein Vorgriff auf eine andere Diskussion ist, und zwar auf die Frage - wir haben es kurz vor Weihnachten am, wenn ich mich recht erinnere, 41. Verhandlungstag ausführlich diskutiert -, inwieweit Bodenschätze durch dieses Vorhaben tangiert werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe jetzt die Quintessenz Ihres Vortrages oder das Ziel nicht verstanden.

Nümann (EW-Lengede):

Die Quintessenz des Vortrages heißt hier zunächst einmal - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soll das jetzt ein angemahntes Prüfungsdefizit sein oder --

Nümann (EW-Lengede):

Das ist zunächst einmal nur ein Prüfungshinweis. Ich meine, solange Sie noch keinen Planfeststellungsbeschluss gemacht haben, kann bei Ihnen noch kein Prüfungsdefizit eingetreten sein. Das ist also auch unter bergrechtlichem Aspekt - immer unter dem Vorbehalt, daß Sie jetzt möglicherweise auch der falsche Adressat sind; je nachdem, welchen Ansatz man wählt - ein Hinweis darauf zu prüfen: Liegt eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen vor? Denn dann hätten wir zumindestens den Ansatz über das Bergrecht, zusätzlich zu anderen Gesichtspunkten zu sagen - das ergibt sich natürlich auch aus der UVP -: Erstens ist es nicht zulassungsfähig, und der zweite gedankliche Ansatzpunkt ist eben der: Wenn die Bewahrung von Bodenschätzen - und wir haben es ja hier mit einem Eisenerzlager zu tun - eine Rolle spielt, dann ist wieder bei der Alternativenprüfung zu fragen: Muß man also nun ausgerechnet in ein teilausgebeutetes Bergwerk hineingehen, auch wenn es zur Zeit wirklich subökonomischer Natur sein mag, wie das so schön formuliert worden ist? Das ist also nur die Anmahnung von Prüfschritten seitens der Planfeststellungsbehörde - rein vorsorglich, mehr nicht.

Damit komme ich noch zu einer empfindlichen Frage für den Antragsteller, nehme ich einmal an: Der Rahmenbetriebsplan - egal, ob also nun von der zuständigen Bergbehörde oder vom NMU erlassen; von letzterem qua Konzentrationswirkung - müßte etwas sagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen. Damit landen wir natürlich bei dem berühmten Haufwerk, das bei der Aufschließung der einzelnen Stollen und Schächte über Tage gefördert wird, soweit es nicht unmittelbar vor Ort versetzt wird, über Tage vielleicht zwischengelagert wird, um dann für den Versatz verwendet zu werden oder - soweit letzteres nicht möglich ist - endgelagert wird.

Ich habe in meinen Einwendungen das ausdrücklich gerügt. Ich habe nichts zum Thema Haverlahwiese gefunden; man kann allenfalls anhand der Landkarte schauen, wo dieses Gebiet ist. Das Gebiet ist relativ groß. Da gibt es einen ehemaligen Tagebau. Wie das geschehen soll, dazu ist nichts gesagt. Also mindestens in diesem Punkt sind die Antragsunterlagen nun ersichtlich unvollständig.

Wie die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, kann ich auf zwei Art und Weisen belegen. Entweder überlasse ich die Abfälle einem Dritten - ich muß sie möglicherweise auch überlassen; ich kann mir nicht vorstellen, daß die Stadt Salzgitter das Haufwerk abnehmen will oder daß es überhaupt in der Abfallsatzung enthalten ist -, oder, wenn das nicht geschieht, es muß dargelegt werden, wie man selber diese Abfälle entsorgen will. Nun die Frage an die Planfeststellungs-

behörde: Wie hält sie es denn damit? Was hat sie beim Antragsteller veranlaßt, daß er hier nachbessert?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Planfeststellungsbehörde hat den Antragsteller schon vor geraumer Zeit darauf hingewiesen, daß sie hinsichtlich der Haufwerksverbringung doch ein großes Problem sieht. Sie haben natürlich jetzt die Spannung hier im Saal gesteigert, insbesondere auf unserer Bank, da wir nämlich schon seit geraumer Zeit - ich denke, jetzt seit einem dreiviertel Jahr - auf die entsprechende verbindliche Antwort darauf warten. Deswegen sollten wir das einmal an den Herrn Dr. Thomaske weitergeben.

Dr. Thomaske (AS):

Ich will das gern noch einmal nachprüfen, aber möglicherweise ist Ihnen durch die Tätigkeit im Erörterungstermin entgangen, daß sich das Bundesamt für Strahlenschutz mit Schreiben vom 24.12. schriftlich geäußert hat. Vielleicht wäre es sinnvoll, dann tatsächlich die eingehende Post auch zu lesen und vielleicht nicht nur zu den Akten zu nehmen.

(Heiterkeit - Zuruf (EW)): Könnte das Schreiben vom 24.12. außer des Datums zu Gehör gebracht werden?)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt wird es mir vorgelegt. Also, dann lesen wir das einmal vor:

"... in der Angelegenheit 'Haufwerksverbringung' teilen wir Ihnen folgendes mit:

In den Planunterlagen ist dargelegt, daß das Haufwerk - soweit es sich um Abfall handelt - auf eine Teilfläche des Tagebaus Haverlahwiese verbracht werden kann. Damit kann das Haufwerk, soweit es Abfall ist, einer geordneten Beseitigung zugeführt werden. Insoweit sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz erfüllt.

Die Angabe des Tagebaus Haverlahwiese als Entsorgungsmöglichkeit für bergrechtliche Abfälle im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz bedeutet nicht, daß die Ablagerungsfläche Haverlahwiese als solche Gegenstand dieses Verfahrens ist. Weder ist der Tagebau Haverlahwiese Teil der zur Planfeststellung gestellten Schachanlage Konrad noch ist die Haufwerksablagerung in dem Tagebau Haverlahwiese gesondert genehmigungsbedürftig, da ein zugelassener Sonderbetriebsplan bereits vorliegt."

- Entschuldigung, jetzt habe ich das Schreiben wieder in Erinnerung, in der Tat.

(Heiterkeit)

Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Das nehmen wir also mit Interesse zur Kenntnis, daß es einen Sonderbetriebsplan geben soll. Dieser Sonderbetriebsplan - verstehe ich das richtig? - ist übergeleitet vom ursprünglichen Bergwerksinhaber. - Entschuldigung, ich habe jetzt unscharf formuliert; das kann bergrechtlich falsch sein, Herr Glückert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu können wir ja einmal unser Oberbergamt fragen.

Gresner (GB):

Der Antragsteller hat, wie allseits bekannt, einen Übernahmevertrag geschlossen mit Preussag Stahl und hat uns wie auch dem MU den Unternehmerwechsel mitgeteilt. Hinsichtlich der Vorgehensweise zu Haverlahwiese, wie das rechtlich zu werten ist, ob jetzt eine seinerzeit an PS AG gerichtete Zulassung eines Sonderbetriebsplans ohne weiteres übertragbar ist, ist eine juristische Frage, zu der ich mich jetzt hier nicht äußern möchte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gresner. - Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Das ist aber eine Frage, zu der ich mich ganz gern äußern möchte. - Es wird ja zwischen bergrechtlicher Abfallbeseitigung - die kann also noch Gegenstand der Betriebspläne sein - und der nicht bergrechtlichen Abfallbeseitigung unterschieden. Wenn ich es richtig sehe, enthält das Berggesetz nicht die Abgrenzungsformel, sondern die finden wir im Abfallgesetz.

§ 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes sagt:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für ..."

- das ist der Einleitungssatz, jetzt folgt die Nr. 3 -

"Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, mit Ausnahme der in §§ 5 a 12, 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 a und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften, ..."

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die sind alle nicht einschlägig.

Nümann (EW-Lengede):

Die sind natürlich alle nicht einschlägig, Entschuldigung. Um es zu erklären: Das sind die anfallenden Bohremulsionen, die jetzt dem Abfallrecht unterliegen.

Also, bis hierhin ist in den Planfeststellungsunterlagen dazu etwas gesagt; das will ich auch gar nicht rügen.

Nur: Ist das Haufwerk, das jetzt bei dem Auffahren der Schächte anfällt, noch etwas, was beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen angefallen ist?

Ich habe einmal versucht, in allen einschlägigen Abfallrechtskommentaren nachzulesen: Was ist das jetzt eigentlich? Sind das noch bergrechtliche Abfälle, oder sind das schon andere konventionelle (nicht radioaktive) Abfälle? - Ich meine letzteres. Zwei der drei größeren Kommentare, einmal der von Lersner und dann der Kompaktkommentar - an dieser Stelle kommentiert von Schwermer - sagen, daß die Voraussetzung sehr eng zu ziehen ist, ob die Abfallbeseitigung im Hinblick auf das Bergrecht aus dem Abfallgesetz herausfällt. Die stellen sehr strenge Anforderungen. Das ist damit begründet, daß sie von Haus aus konventionelle Abfallrechtler sind, die ihr Rechtsgebiet verteidigen; ich sage das einmal sehr flapsig, aber diese Metaebene gibt es natürlich beim Kommentieren.

Sollte es sich so verhalten, daß sie sagen, es müsse eben wirklich Zweck der Tätigkeit das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen sein, und daß alles das, was nicht mehr unter diesen Gewinnungs- bis Aufbereitungsprozeß fällt, vom Abfallgesetz auch nicht mehr ausgenommen ist, dann ist das Abfallgesetz anwendbar.

Nach dem, was im Planfeststellungsantrag steht, müßten Erze, wenn wir also zufälligerweise Erze finden, verhüttet werden. Nur ich habe ganz erhebliche Zweifel, ob das der ausreichende Aufhänger ist zu sagen, das Abfallgesetz sei aus seiner eigenen Ausgrenzungsnorm heraus nicht anwendbar. Denn bei einer Erzgewinnung - und hier handelt es sich um ein ursprüngliches Erzbergwerk - schleiche ich dem Erz hinterher, da ich es gewinnen will. Das führt dazu, daß die einzelnen erzführenden Schichten auch den Gang der Stollen etwas bestimmen. Der Gang der Stollen wird aber hier nach ganz anderen Kriterien aufgefahren, nämlich nach Standsicherheitskriterien und Einlagerungsablaufkriterien, also etwa Kammerfestenverhältnis 1 zu 4, um nur ein Beispiel zu greifen. Das folgt also nach ganz anderen Gesichtspunkten. D. h., daß das Haufwerk, weil es überflüssig ist, nicht verwendet werden kann, dann über Tage endgelagert wird, folgt also nicht aus der Erzgewinnung und den weiteren Verarbeitungsprozessen, sondern eben wirklich aus der Herstellung eines Endlagers. Und das ist, mit Verlaub gesagt, hier nicht ausgenommen.

Nun könnte man noch auf die Idee kommen - Entschuldigung, das ist natürlich der Sprung aus dem Bergrecht ins Abfallgesetz, aber ich muß ihn an dieser Stelle machen - zu sagen: Wie gestaltet sich die Abgrenzung zwischen dem konventionellen Abfallrecht und dem Atomabfallrecht? Das sollten wir dann viel-

leicht gleich erst einmal debattieren. Ich will es an dieser Stelle erst einmal hierauf beschränken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Die Prüfungen der Behörden - sowohl der Planfeststellungsbehörde wie der Bergbehörden - sind, was diesen Punkt betrifft, noch nicht vollständig abgeschlossen. Man kann also von daher nur auf dem Stand der gegenwärtigen Überlegungen mit Ihnen dieses Problem diskutieren. Dabei spielt in der Tat eine erhebliche Rolle, wie Sie sagen, die Ausgrenzung der Abfälle aus dem Regime des Abfallrechts nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des AbfG.

In dem Zusammenhang sollte man davon ausgehen, daß diese Abgrenzung entgegen - nach meiner Auffassung jedenfalls entgegen - den manchmal sehr, sehr engen Kommentierungen von Kunig/Schwermer/Versteyl oder von von Lersner darauf abstellt, was das Bergrecht klassischerweise als Regelungsgegenstand hat, was man ja auch optisch in Bergbauregionen wahrnehmen kann, nämlich die entsprechenden Abraumphalden, die, gerade weil sie Abraumphalden sind, nach dem ansonsten im AbfG vorzusetzenden Abfallbegriff unter das Abfallrechtsregime fallen würden.

Grundsätzlich hat das Bergrecht den berühmten objektiven Gewinnungsbegriff, und wir gehen deswegen davon aus, daß auch die Auffahrung der Hohlräume in Schacht Konrad - jedenfalls partiell, wahrscheinlich zum weitaus überwiegenden Teil - objektiv "Gewinnung" im Sinne des Bundesberggesetzes darstellt, weil das Bundesberggesetz nicht auf die Verwertung der Bodenschätze abhebt.

Man könnte sich also rein theoretisch vorstellen, daß jemand ein Loch buddelt und sagt: Ich suche die entsprechenden Mineralien, allein zu dem Zweck, um sie nebenan auf einen Haufen zu schmeißen. Es ist zwar Unsinn, aber theoretisch durch den objektiven Gewinnungsbegriff, jedenfalls als Gewinnung im Sinne des Bundesberggesetzes, rechtlich zu subsumieren. Insofern sind sich die Bergrechtler einig.

Von daher hat es dann Konsequenzen, wenn denn Haufwerk, das auf Halden gefahren wird, gemeinhin als dem Abfallrechtsregime entzogen angesehen wird. Das kann es natürlich nur, wenn es im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebes entsprechend gelagert wird. Das heißt, von den Notwendigkeiten der Betriebsplanzulassung ist ein solcher Vorgang mit umfaßt.

Und jetzt stellt sich die Frage - und der wird nachgegangen -, ob und inwieweit es denn möglich ist, so wie BfS es schreibt, einfach zu sagen: Da gibt es einen ehemaligen Tagebau, der heißt Haverlahwiese, und der hat noch einen Sonderbetriebsplan, und den nehmen wir mal, und deswegen braucht euch dieses Phänomen bei Konrad nicht interessieren.

Das ist in der Tat eine Auffassung, der wir aus rechtlicher Sicht kaum zustimmen können. Aber wie gesagt, die Prüfungen sind noch nicht vollständig und

sind auch noch nicht abgeschlossen. Wir können nach dem vorläufigen Rechtsurteil, das wir uns gebildet haben, einfach nicht den nach Bundesberggesetz betriebenen Bergwerksbetrieb sehen, der denn da als eigenständiger Bergwerksbetrieb lediglich die Aufhaltung auf dem Tagebau Haverlahwiese vorsieht. Für uns umfaßt nach dem bisherigen Stand der Prüfung der bergrechtlichen Betriebsbegriff die Schachanlage Schacht Konrad, weil in der Tat jeglicher Gewinnungsbetrieb in der Regel seine Halde irgendwo hat. Das gehört nun einmal, wenn es mit einer Grubenbahn angeschlossen ist, wie das hier vorgesehen ist, dann mit zu dem entsprechenden Betriebsbegriff des Bergwerksbetriebes, selbst wenn eine räumliche Entfernung gegeben ist, weil es nämlich über die gesonderte Grubenanschlußbahn dann mit dem Abraum zu der entsprechenden Halde geht.

Von daher denken wir, daß auch die Aufhaltung des Abraums in dieses Verfahren Schacht Konrad gehört, nämlich zum einen bei der Prüfung, ob die Abräume aus dem Schacht Konrad insgesamt aus dem Bergrechtsregime herausgenommen werden. Wenn sie denn herausgenommen werden und dem normalen Abfallrechtsregime unterworfen werden, brauchen sie eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage nach Abfallrecht, zu der das hinkommt. Und wenn Sie das nicht haben, können Sie die Ausnahme eben halt nur im Rahmen des Bergrechts haben.

Wir meinen, das gehört deswegen in das Verfahren, weil das natürlich mit ein Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Dann sind wir am Ausgangspunkt unserer heutigen Diskussion, die sowohl für die bergrechtliche Zulassung wie für das atomrechtliche Verfahren unstrittig und actu geschieht. Das haben wir ja heute morgen festgestellt. Darin, daß jedenfalls die UVP hier nicht doppelt durchgeführt wird, sind sich ja alle Verfahrensbeteiligten einig. Es ist für einen Bergwerksbetrieb schlechterdings nicht möglich, die Halde, die mit zu dem Betrieb gehört, bei der UVP einfach außer acht zu lassen.

So haben wir jetzt einen weiten Kreis geschlagen, aber ich denke, die Probleme gehören so ineinander und miteinander und zueinander, so daß ich jetzt eigentlich auch schon wieder ein bißchen weiter gegangen bin in der Tagesordnung. Aber hier läßt sich, glaube ich, nicht streng kappen. Herr Dr. Thomauske wird natürlich jetzt eine dem doch sehr dezidiert abweichende Auffassung zu dem Problem gegenüberstellen. - Bitte sehr.

Dr. Thomauske (AS):

Dies ist in der Tat richtig, wird allerdings nicht von mir, sondern von Herrn Rechtsanwalt Glückert geleistet.

Dr. Glückert (AS):

Der Verhandlungsleiter hat die Rechtslage zunächst einmal klargerückt und klargestellt, wie sie ist. Der entscheidende Punkt ist nicht so sehr § 1 Abs. 3 Abfallgesetz und ob das, was als Haufwerk zutage gefördert wird, unter diese Vorschrift fällt, sondern

der entscheidende Punkt ist früher anzusetzen. Handelt es sich bei dem, was als Haufwerk zutage gefördert wird, überhaupt um Abfall?

Der Begriff "Abfall" wird einmal definiert in § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes und kommt außerdem ohne nähere Definition in § 55 Abs. 1 Nr. 6 als Zulassungsvoraussetzung vor. Die Bergrechtler sind sich darüber einig, daß der Begriff "Abfall", wie er im Bundesberggesetz vorkommt, nicht anders zu definieren sei als nach Abfallgesetz, das heißt, wir haben die bekannten subjektiven oder objektiven Kriterien.

Abfall ist entweder das, was von seiner objektiven Beschaffenheit im Interesse des allgemeinen Wohls einer gesicherten Entsorgung bedarf. Da handelt es sich also um gefährliches Material, das in irgendeiner sicheren Weise beseitigt werden muß. Abfall ist aber auch ein nicht gefährliches Material, dessen sich der Unternehmer oder der Besitzer, der Eigentümer, entledigen will - subjektiver Abfallbegriff. Und das ist eigentlich die Grenzlinie.

All das, was der Herr Verhandlungsleiter eben als die Rechtsposition der Genehmigungsbehörde vorgetragen hat, ist richtig, wenn es sich um Abfall handelt, was da zutage kommt. Aber es ist keineswegs sicher, ob es sich um Abfall handelt. Es handelt sich im derzeitigen Zustand um Abfall, und im Augenblick - ich sage das nur zur Klarstellung; das hat nichts mit diesem Planfeststellungsverfahren zu tun - wird dies im Wege mit einer Grubenanschlußbahn in eine durch Sonderbetriebsplanzulassung genehmigte Stätte verbracht und dort abgelagert, weil es im Augenblick keine andere Verwertungsmöglichkeit gibt.

Dies muß aber nicht so bleiben, und das ist der entscheidende Punkt. Es ist im Plan an mehreren Stellen beschrieben, daß es sich bei dem Haufwerk um oolithische Eisenerze und Nebengestein handelt, also seiner Beschaffenheit nach keineswegs um irgendein gefährliches Material. Dieses Material ist beschrieben - nur als tatsächliche Beschreibung - und wird augenblicklich in den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese gebracht, und es kann auch künftig - soweit es nicht anderweitig verwertet werden kann oder verwertet werden soll - auf die Haverlahwiese gebracht werden. Damit ist die Verbringung des Haufwerks zur Haverlahwiese aber noch nicht zur Zulassung, noch nicht zur Genehmigung gestellt.

Wir wollen ganz klar sagen, daß im Plan keine Zulassung dieses Teils enthalten ist. Deswegen geht auch die Rüge fehl, da sei in bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Plan nicht genug beschrieben, da fehle etwas. Die Verbringung des Haufwerks auf die Haverlahwiese ist nur als Möglichkeit, so wie sie augenblicklich genutzt wird, beschrieben, aber noch nicht zur Zulassung gestellt.

Ob sie zur Zulassung gestellt wird - da hat sich der Antragsteller noch nicht festgelegt -, hängt von der Frage ab, ob das anfallende Haufwerk, soweit es nicht ohnehin verwendet werden muß, zur Verfüllung und

zum Versatzzwecke für das Bergwerk selbst oder anderweitig verwertet werden kann, ob sich ein Abnehmer findet, dieses Material abzunehmen, das für Straßenbau, für Dämme oder was auch immer verwendet werden könnte.

Dies ist die Rechtslage. Also, die entscheidende Grenzlinie verläuft nach Auffassung des Antragstellers bei der Frage, ob es sich um Abfall oder nicht um Abfall im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz und im Sinne von § 1 Abfallgesetz handelt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Glückert. - Was mich in bezug auf Ihr Statement zunächst einmal interessiert, ist, ob Sie diesbezüglich die Auffassung vertreten wollen, daß es einen isolierten Sonderbetriebsplan unabhängig von einem betriebenen Bergwerk geben kann oder sollte oder wer hier Träger des Betriebs Haverlahwiese wäre, wenn denn das Haufwerk dahin verbracht würde. Wie soll der Ablauf sein, wie soll überhaupt geklärt sein, ob und inwieweit der Abraum aus dem Berg, der zutage gefördert wird, entweder - Sie betonen, daß Sie das noch gar nicht zur Zulassung stellen - dem Abfallregime oder dem bergrechtlichen Regime unterworfen wird? Sie selber argumentieren ja auch abfallrechtlich. Es ist beides offen.

Man kann als Bergwerksunternehmer auch aus einem Bergwerk zutage gefördert Material möglicherweise, wenn man denn nicht über eine eigene, dem eigenen Betrieb zugehörige, Halde verfügt, einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage übergeben und übermitteln. Spätestens wird es aber dann, wenn es aus dem Bergrechtsregime entlassen wird, dem Abfallregime unterworfen. Insofern ist es völlig egal, ob Sie nun die Haverlahwiese in Ihren Planunterlagen haben oder nicht.

Es bleibt auf jeden Fall, auch für die UVP, folgendes Defizit: Sie müssen den Abraum, der bei der Hohlräumerschaffung entsteht, irgendwo lassen. Da er irgendwo in die Welt und damit in die Umwelt kommt, bleibt es bei einem entsprechenden Defizit der Antragsunterlagen in bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung - unabhängig davon, ob Sie zur Haverlahwiese oder eben zu anderen Orten, wo der Abraum hin soll, Ausführungen gemacht haben.

Weil dieses Manko allemal festzustellen ist, sollten wir unabhängig davon mit Blick auf die Haverlahwiese, da wir jetzt im Bergrecht sind, klären, wie Sie es sich bergrechtlich vorstellen, wie denn die Betriebsführung zu diesem Sonderbetriebsplan, wie die Zuordnung zu welchem Bergwerksbetrieb vorgesehen ist.

Ich verstehe ansonsten auch den Hinweis auf einen zugelassenen Sonderbetriebsplan nicht: Wer ist denn hinsichtlich dieses zugelassenen Sonderbetriebsplans der Bergwerksbetreiber; und das heißt: nicht nur, "welcher Bergwerksbetreiber als Person, als juristische Person", sondern welcher Bergwerksbetrieb, dem entsprechende Hauptbetriebspläne zugelassen sein müssen? Es gibt keinen isolierten Sonderbetriebsplan, der

ohne zulässige Hauptbetriebspläne ausgenutzt werden könnte. Wer ist der entsprechende Bergwerksbetrieb und der entsprechende Bergwerksbetreiber? Diese Frage bleibt meines Erachtens zu diskutieren.

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben dargelegt, daß wir nicht davon ausgehen, daß es sich bei dem Material, das im Rahmen der Hohlraumerstellung anfällt, um Abfall handelt.

Erstens: Dieses Material ist Reststoff schon deshalb, weil es im Rahmen der Verfüllung verwendet wird.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, daß es weiteren Verwertungen zugeführt werden kann, sei es nun im Rahmen der Stützung von Hohlräumen in anderen Bergwerken, sei es im Rahmen von Straßenbau, sei es im Rahmen von anderen Verwendungsmöglichkeiten. Hier hängt es davon ab, inwieweit dieses Material dann nachgefragt wird.

Wie Sie richtig dargestellt haben, ist die Haverlahwiese von uns nicht beantragt. Insofern macht es aus unserer Sicht auch keinen Sinn, sich jetzt darüber zu unterhalten, wie denn ein solches Verfahren aussehen könnte. Und deswegen geben wir zu solchen hypothetischen Fragen auch keine Stellungnahme ab.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Hypothetische Fragen" kann ich nur akzeptieren, wenn Sie akzeptieren, daß es hypothetisch ist, ob Ihr Vorhaben genehmigt wird. In einem anderen Sinne allerdings, nämlich hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen in einem Planfeststellungsverfahren, müßte ich in der Tat zurückweisen, daß es eine hypothetische Fragestellung ist.

Wir stellen also fest: Auf diese spezifische Fragestellung bekommen wir vom Antragsteller einfach keine Antwort - es ist wichtig, das hier festzuhalten -, so daß wir jetzt - ich habe ja spezifisch nach Bergrecht gefragt - zur Diskussion des Abfallbegriffes übergehen können. Denn auch hinsichtlich des Abfallbegriffs ist das, was Sie als Antragsteller vorgetragen haben, für eine Planfeststellungsbehörde so keinesfalls akzeptabel. - Für die zunächst einmal zuständige untere Abfallbehörde, die Stadt Salzgitter, hat sich Herr Klatt gemeldet. - Hat sich Ihre Wortmeldung jetzt erledigt?

(Klatt (GB): Nein.)

- Aber Sie sprechen nicht für die Abfallbehörde?

Klatt (GB):

Ich spreche auch für die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Diskussion hat bei mir einen gewissen Überraschungseffekt erzeugt. Deshalb stelle ich hier jetzt auch eine Frage, was an sich nicht meine Aufgabe wäre.

Von der Bergbehörde ist eben dargestellt worden, daß ihr vom Antragsteller ein Übernahmevertrag für die Nutzung der Schachtanlage Konrad 1 vorgelegt worden

ist. Für die unterirdischen Anlagen - unter Rasenhängebank - ist in der Tat die Bergbehörde zuständig; für die oberirdischen Anlagen haben wir als untere Bauaufsichtsbehörde in den 60er Jahren eine Baugenehmigung erteilt, und zwar eine Baugenehmigung für die Nutzung einer Erzbergbauanlage. Nun stellt sich mir folgende Frage: Hat sich durch den Unternehmerwechsel auch der Bauherr geändert? Hat sich die Nutzung geändert? Haben wir als Bauaufsichtsbehörde wegen der neuen Nutzung zu prüfen? Ist die Anlage nunmehr entweder eine Abfallerzeugungsanlage oder eine Verfüllungsreststoffherzeugungsanlage oder eine Wirtschaftsgutproduktionsanlage, oder was ist denn jetzt die Schachtanlage Konrad 1 aus baurechtlicher Sicht, wenn sie denn Abfall erzeugt?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt, ich muß Ihre Fragestellung an den Antragsteller weitergeben. Sie haben bitte Nachsicht: Mir war nicht bekannt, daß seitens der Stadt Salzgitter jemand als Vertreter der unteren Abfallbehörde anwesend ist. Sie wissen es selber: Die Abfallbehörde hat sich erst nach und nach aus dem Bereich des Bauwesens herausentwickelt und sich von den Bauordnungsrechtlern emanzipiert, so daß ich vermutet hätte, es wären noch Relikte hinsichtlich der Zuständigkeit übriggeblieben. Entschuldigung!

Klatt (GB):

Nein, Sie liegen ja nicht falsch. Denn die gesicherte Entsorgung im Rahmen der Nutzung einer Anlage - dazu gehört auch der anfallende Abfall - ist im Baugenehmigungsverfahren mit zu prüfen; zumindest ist es mir von der Abfallbehörde vorzulegen. Da wir Einheitsbehörde sind, verrete ich diesen Part sehr gerne mit.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Thomauske, Sie sind gefragt!

Dr. Thomauske (AS):

Es handelt sich bei diesem Übergang um einen Unternehmerübergang. Ein Funktionswechsel ist bei dem Unternehmerübergang nicht erfolgt. Mir ist auch nicht bekannt - auch nicht, wenn ich an den konventionellen Hausbau denke -, daß bei dem Übergang auf einen anderen Besitzer die Baubehörde einzuschalten ist.

Klatt (GB):

Aber Ihnen ist der Begriff einer Nutzungsänderung bekannt - zumindest Ihren Juristen, derer Sie sich bedienen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich wiederhole es zum wiederholten Male: Es handelt sich nicht um eine Nutzungsänderung, sondern um einen reinen Unternehmensübergang. Wir reden dann über eine Nutzungsänderung, wenn der Planfeststellungsbeschluß erteilt ist und die Funktion dieses Bergwerkes in ein Endlagerbergwerk übergeht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Davon abhängig ist aber zunächst die Prüfung. Es ist so, daß Sie entsprechendes Prüfmaterial vorzulegen haben. Daß wir alle verzweifelt nachfragen, wie Sie ein bestimmtes Defizit, welches wir entdecken, ausgleichen möchten oder wie Sie dazu kommen zu meinen, daß es - und zwar unter Hinweis auf verschiedene rechtliche Aspekte, die sowohl Herr Klatt formuliert hat als auch ich mir erlaubt habe zu formulieren - kein Defizit gibt, ist genau das Problem. Das heißt: Wir sind an einem Punkt, an dem uns die Logik des Antragstellers unter diversen Aspekten nicht ganz nachvollziehbar zu sein scheint. - Herr Nümann bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Zu der eben geführten Diskussion eine kurze Nachbemerkung! Daß eine Personenänderung im schlichten Baurecht keine Nutzungsänderung sei, ist so ganz unumstritten nicht. Es gibt Teilbereiche. Ob dieser Teilbereich einschlägig ist, darüber müßte ich noch einmal nachdenken.

Aber erinnern Sie sich an die privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB: Ein Landwirt verpachtet sein Gebäude an einen Nichtlandwirt, und der pütschert da irgendeine Autowerkstatt rein: selbstverständlich eine Nutzungsänderung; das ist ausgestritten. Oder ein Großhandelskonzern verkauft irgendeine Betriebsstätte an einen Einzelhandelskonzern, und der Einzelhandelskonzern betreibt statt Großhandel auf einmal Einzelhandel: auch baugenehmigungspflichtig. Ganz so einfach ist das nicht, Herr Dr. Thomauske.

Ich will aber nicht darüber sinnieren, ob Herr Klatt Ihnen morgen eine Schließungsverfügung nach § 89 NBauO schickt. Das lasse ich einmal dahingestellt.

(Zuruf von Klatt (GB))

- Er sagt, er wird es prüfen. Na schön! Ich muß es nicht unbedingt vertiefen.

Noch einmal zurück zum Bergrecht! Es mag ja sein, daß der Sonderbetriebsplan ohne solche Bedenken, wie ich sie eben für die Baugenehmigung angedeutet habe, überleitbar ist. Das einmal unterstellt, ändert es aber doch nichts daran, daß in die Planfeststellungsunterlagen zunächst einmal die Aussage gehört, wie die Abfälle - ich unterstelle einmal ein bergrechtliches Regime - beseitigt werden sollen, und daß man ausführt: Das müssen wir haben, und das ist das, was wir haben. Wir haben einen Sonderbetriebsplan, der diesen Teil mit abdeckt. - Das würde ich, wenn es denn

zuträfe, noch akzeptieren. Aber daß pauschal, ohne Kontrollierbarkeit, anhand der Planfeststellungsunterlagen und offenbar nicht einmal anhand der Kontrollierbarkeit durch die Planfeststellungsbehörde, einfach auf einen Sonderbetriebsplan verwiesen wird, das scheint mir fraglich zu sein, ob das planfeststellungsrechtlich in Ordnung ist.

Eine Frage hätte ich noch an das Oberbergamt, das sich ja nicht weiter äußern wollte: Deckt dieser Sonderbetriebsplan - seine Übertragbarkeit unterstellt, was Sie aber eigentlich rechtlich begründen müßten - das ab, was der Antragsteller an zukünftigem Bedarf hätte, nämlich an Haufwerksförderung und Ablagerung - alle Mengen runtergerechnet, die er irgendwie wieder verwertet; und zwar, Herr Thomauske, nicht nur "vielleicht verwertet", sondern garantiert im Versatz verwertet? Das "vielleicht" lassen wir bitte einmal außen vor; das gibt es im Planfeststellungsverfahren nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Gresner, bitte gehen Sie davon aus, daß ich vollstes Verständnis dafür habe, daß Sie als Bergmann sich nicht der Gefahr aussetzen, falsche bergrechtliche Auskünfte zu geben. Ich habe dafür Verständnis. Die Ausführungen hinsichtlich der Zulassung des Sonderbetriebsplanes können Sie aber, so hoffe ich, machen?!

Gresner (GB):

Genau in dem Sinne, wie Herr Schmidt-Eriksen es gerade meinte, wollte ich vorhin meine Bemerkung verstanden wissen. Ich möchte mich in die rein juristische Kür nicht einmischen. Insofern habe ich gesagt: Dazu möchte ich mich nicht weiter äußern.

Die Frage, ob der Sonderbetriebsplan das, was der Antragsteller vorsieht, abdeckt, müßte sich an den Antragsteller richten. Denn wir wissen nicht, in welchem Umfang der Antragsteller das bei der Auffahrung der Grubenräume anfallende Haufwerk unmittelbar wieder einsetzt oder in welchen Mengen er es zur Haverlahwiese zur Verfüllung bringt, in welchem Umfang er hinterher eine Rückgewinnung davon betreiben möchte. Dies sind Punkte, die so nicht geklärt sind.

Aber ich denke, daß rein formal, bezogen auf die Kapazität, die der Tagebau Haverlahwiese bietet, hier sicherlich schon ein großer Teil des Haufwerkes zumindest untergebracht werden könnte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, eine weitere Nachfrage?

Nümann (EW-Lengede):

Herr Gresner hat in der Tat recht. Das war aber auch meine Eingangsbemerkung: Der Antragsteller müßte schon bilanzieren, wieviel er endgültig endlagern muß, weil er es anders nicht unterbekommt, und ob das durch den Sonderbetriebsplan abgedeckt ist. Ich bin

auch der Auffassung, daß zumindest die Ablichtung des übergeleiteten Sonderbetriebsplans - vorausgesetzt, es wäre bei der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen schon möglich gewesen - in die Planfeststellungsunterlagen hineingehört hätte, und zwar genauso, wie der Antragsteller im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Antrag überzuleitende wasserrechtliche Erlaubnisse, z. B. bei Konrad 1, in die Antragsunterlagen eingefügt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist genau die Frage, denn nach der grundsätzlichen Auffassung bleibt § 9 b Abs. 5 Nr. 3 bestehen. Diesen Hinweis haben wir vorhin schon gegeben. Das heißt: Einfache Haupt- und Sonderbetriebspläne gehören nicht schon per se in das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren hinein, weil sie weiterhin dem bergrechtlichen Regime unterstellt sind. Es kann nur indirekt im Hinblick auf weitere Zulassungsvoraussetzungen im Planfeststellungsverfahren einschlägig und relevant bleiben. Ich glaube, wir lassen zunächst einmal Herrn Dube zum Zuge kommen, der dazu sicherlich erhellende Ausführungen beitragen wird.

Dube (GB):

Ich wollte mich ein klein wenig von dem letzten Diskussionsstrang entfernen, weil ich das Bundesamt vorhin so verstanden habe, als ob diese Thematik "Ablagerung von Haufwerk auf der Haverlahwiese" definitiv nicht Gegenstand des Planungsverfahrens sein soll, sondern daß man sich - das möchte ich jetzt mit eigenen Worten zusammenfassen und ganz gern bestätigt bekommen - auf den Standpunkt stellt, daß man zunächst einmal damit rechnet, daß sich das Material verwerten läßt. Es ist dann Wertstoff und weder Abfall im Sinne von § 55 Nr. 6 noch Abfall im Sinne des Abfallgesetzes. Es ist Wertstoff und wird auf dem Markt irgendwo untergebracht werden. Und wie das genau geschieht, hat in diesem Planungsverfahren nicht weiter zu interessieren. - Ist das Ihre Haltung?

Meine zweite Frage ist: Wie wollen Sie dann mit den Mengen umgehen, die Sie während des Betriebs zwischenlagern müssen, weil Sie sie hinterher wieder als Versatzmaterial einsetzen? Soll auch das unter Ausklammerung der Haverlahwiese passieren, oder wie stellt man sich das vor?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst noch einen Satz zu Herrn Nümann. Ich kann mich nicht erinnern, hier das Wort "vielleicht" gebraucht zu haben. Üblicherweise - und da sei mir ein kleiner Schlenker erlaubt - nenne ich bei dem Zitieren der Umweltverträglichkeitsprüfung immer dann, wenn Vorhabenalternativen benannt werden müssen, auch den Zusatz "geprüfte", den Sie aber mit Konstanz im-

mer weglassen. Dies nur am Rande, gewissermaßen als Ausgleich zu dem "vielleicht".

Zu der Fragestellung, die von Herrn Dube angesprochen worden ist:

Zu dem ersten Punkt haben wir unsere Auffassung vorgetragen.

Zum zweiten Punkt: Es ist so, daß wir dieses im Augenblick, da wir uns auf die rechtliche Diskussion eingestellt und die Bergfachleute nicht hier haben, nicht beantworten können. Wir werden dies zu gegebener Zeit nachreichen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, es ist, wenn ich es recht verstehe, aber doch so, daß das bislang alles mehr oder minder unverbindliche Arbeitshypothesen sind, daß es hinsichtlich der Vermarktung, der Vermarktbarkeit, noch keine konkreten Mengenabschätzungen gibt, daß es möglicherweise gewisse Mengenabschätzungen bei der Wiedereinbringung als Versatzmaterial in das Bergwerk gibt, daß aber der Rest mit gewisser Plausibilität anzunehmen oder hypothetisch zu unterstellen, aber gleichwohl, was die jeweiligen Stoffströme betrifft, noch nicht abgesichert ist und von daher kapazitätsmäßig von Ihnen im derzeitigen Planungsstadium nicht benannt werden kann. Oder habe ich das falsch verstanden? Existieren Unterlagen, anhand derer Sie qualifizierte Abschätzungen hinsichtlich der entsprechenden Stoffströme abgeben können?

Dr. Thomauske (AS):

Bezüglich des anfallenden Haufwerks ergibt es sich aus dem aufzufahrenden Hohlraum, bezüglich der Rückgewinnung durch die Angaben, die im Rahmen der Versatzplanung gemacht wurden. Insofern sind diese Angaben enthalten.

Was Sie betreffend die Verwertbarkeit, die Vermarktbarkeit und den Absatz von Haufwerk im Verlauf der nächsten 40 bis 60 Jahre ansprechen, so ist es in der Tat richtig, daß der Antragsteller keine Verträge dazu vorgelegt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist nicht erforderlich, Verträge vorzulegen.

Es ist selbstverständlich, daß sich aus dem geschaffenen Hohlraum und daraus, daß er wieder als Hohlraum verfüllt werden soll, Mengenabschätzungen ergeben. Das hatte ich auch gesagt.

Aber ansonsten haben Sie ausgeführt, Sie produzierten daraus möglicherweise Dämme oder benötigten das Material im Straßenbau oder anderswo. Darauf aber, daß das hypothetische Erwägungen sind, die noch keine konkreten Abschätzungen hinsichtlich der Realisierbarkeit zulassen, bezog sich meine Frage. Und das ist entscheidend.

entsprechende Material aus dem Abfallbegriff heraus-
holen wollen. Es ist für die Abfallrechtler - von Ihrer ei-
genen Fragestellung her - sehr wichtig, ob und inwie-
weit so etwas denn als Überlegung hinreichend ist.
Nach meiner unmaßgeblichen Kenntnis des Abfall-
rechtes sind die Abfallrechtler keineswegs damit
einverstanden, sich auf der Ebene mit zukünftigen,
nicht konkretisierten, hypothetischen Verwertungs-
möglichkeiten davon abhalten zu lassen - auch wenn
der Abfallbesitzer meint, der subjektive Abfallbegriff
käme zum Zuge, er könnte den subjektiven Abfallbegriff
verneinen und das Material selber zum Wirtschaftsgut
erklären -, den objektiven Abfallbegriff anzuwenden.
Das ist ein ganz entscheidendes Kriterium. Wenn Sie
aber Gefahr laufen, daß der objektive Abfallbegriff
angewandt wird, haben Sie hier im Verfahren keinen
Nachweis darüber, wo denn die Abfälle verbleiben,
wenn es denn Abfälle sind. Für mich ist es ganz klar,
daß die ganze Sache ins Bergrecht gehört. Aber es war
ja Ihre Hypothese, daß Sie Wertstoffe annehmen wollen
und mit dem Abfallbegriff argumentiert haben.

Dr. Thomauske (AS):

Diese Ihre Rechtsauffassung nehmen wir zur Kenntnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Und welche Konsequenzen ziehen Sie aus dieser
Kenntnis hinsichtlich Ihrer Antragstellung?

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben unsere Auffassung dargelegt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bei mir ist es so angekommen, daß Sie daraus keine
Konsequenzen ziehen.

(Dr. Thomauske (AS) nickt.)

- Gut. Dann registrieren wir dies als einen hinsichtlich
der Planunterlagen doch sehr offenen Punkt.

Wenn wir wieder auf das Bergrecht kommen - und
für mich ist es in der Tat eine bergrechtliche Frage, und
die abfallrechtliche Schiene ist ein Ausweg, der in die
Sackgasse führt; entschuldigen Sie, wenn ich das so
formuliere -, möchte ich daran erinnern, daß ich vorhin
zwar folgendes gefragt hatte, daß es aber so konkret
nicht beantwortet worden ist: Der Sonderbetriebsplan
für die Haverlahwiese, der, wenn man ihn denn an-
spricht, im Zusammenhang mit der Möglichkeit der
Aufhaltung von Abraum steht, gehört zum Schacht
Konrad, zum Betrieb des Schachtes Konrad und da-
durch auch zum Betreiber Schacht Konrad?

Dr. Thomauske (AS):

Dies ist nach meinem Kenntnisstand der aktuelle Stand.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bitte um eine kurze Unterbrechung, denn ich muß
etwas rückfragen.

(Kurze Unterbrechung)

Meine Damen und Herren, ich darf um Ihre
Aufmerksamkeit bitten. Es ergab sich aufgrund der vor-
herigen Diskussion die Notwendigkeit einer konkreten
Nachfrage durch Herrn Dube.

Dube (GB):

Unsere kleine Zwischenbesprechung bezog sich auf die
Frage, die ich vorhin in etwas anderer Form gestellt und
auf die ich zunächst keine konkrete Antwort bekommen
hatte: Besteht der Entsorgungsnachweis aus der Sicht
des BfS nur darin, daß eine Verwertung als Reststoff
angepeilt, angestrebt wird, oder gibt es als eine
Variante, die zunächst nur konzeptionell dargestellt,
aber durchaus im Verfahren erwogen wird, auch die
Möglichkeit, die Haverlahwiese zu nutzen? Ist also die
Haverlahwiese zwar nicht konkret Genehmigungs-
gegenstand als Option, aber im Verfahren drin, oder ist
die Haverlahwiese überhaupt kein Thema und gehen wir
nur davon aus, daß es irgendeine Entsorgung außerhalb
dieser Fläche gibt?

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke - dies hatte ich schon verschiedentlich deut-
lich gemacht -, daß Haverlahwiese nicht zu unserem
Antrag gehört. Die Ausführungen hatten wir hier im
vorhinein gegeben. Ich kann, falls es gewünscht wer-
den sollte, dies auch noch einmal vortragen, glaube
aber, daß die Ausführungen inhaltlich doch klar waren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Dr. Thomauske.

Jetzt stehen wir vor folgendem Problem: Wenn
denn die Haverlahwiese zwar irgendwo genannt ist,
aber gleichwohl die Haverlahwiese in diesem Verfahren
nicht der Nachweis sein soll, wo denn die Hohlräume
bleiben, dann fragen wir uns, wo denn der Nachweis
über die Hohlräume bleibt. Und wenn wir uns dann an
die von Herrn Nümann eingeführte und unwiderspro-
chen gebliebene Prämisse erinnern, dann kommen wir
an eine ganz kritische Stelle im Verfahren. Herr Nümann
hat nämlich gesagt: Konzentration kann doch wohl
nicht bedeuten, daß materiell von den Erfordernissen
des Bergrechts Abstand genommen wird. - Es ergibt
sich daraus die Feststellung: Wenn denn hier das
Rahmenbetriebsplanerfordernis für den Bergbetrieb nach
Ihrer Auffassung konsequent insgesamt für die
Rahmenbetriebsplanzulassung durchschlägt, müssen ja
alle materiellen Anforderungen des Bundesberggesetzes
erfüllt sein. Und da sehe ich eine recht große, klaffende
Lücke, so daß Sie in der Konsequenz zur
Nichtgenehmigungsfähigkeit Ihres Antrags kämen.

(Zustimmung eines Einwenders)

Dr. Thomauske (AS):

Auch diese Ihre Rechtsauffassung nehme ich zunächst

zur Kenntnis. Ich denke, es ist nicht erforderlich, zu einem so weitreichenden Hinweis aktuell Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Frage nach den Hohlräumen: Selbstverständlich sind die Hohlräume, die zu schaffen sind, im Plan aufgeführt. Insofern kann es sich offensichtlich nur um ein sprachliches Mißverständnis handeln.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mir geht es natürlich darum, was mit dem Material, welches bei Schaffung der Hohlräume entsteht, passiert. Wenn wir darüber keine Nachweise, sondern nur die allgemeine Spekulation haben, daß das Material möglicherweise irgendwo verbaut wird und ein Teil wieder in das Bergwerk zur Verfüllung zurückgeht, daß aber die Haverlahwiese nicht Antragsgegenstand sein soll, dann klafft, so wir - die bergrechtliche Planfeststellung nach Ihrer Auffassung zugrunde gelegt - vollständig konzentrieren, hinsichtlich des bergrechtlichen Nachweises die entsprechende Lücke.

Dazu kann man andere bergrechtliche Ableitungen finden. Ich wäre auch gar nicht abgeneigt, von Ihnen zu hören, daß unsere Auffassung die richtige ist, daß nämlich lediglich die UVP hier verfahrensmäßig konzentriert ist und die Notwendigkeit des bergrechtlichen Hauptbetriebsplans weiterhin in der Oberhoheit der niedersächsischen Bergbehörden liegt - auch die, einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluß zu erlassen. Ich will nur innere Klarheit und innere Konsistenz haben. Darum geht es mir.

Dr. Thomauske (AS):

Sie hatten einen Hinweis gegeben. Wenn dies die abschließende Haltung der niedersächsischen Genehmigungsbehörde ist, nehme ich sie zunächst einmal so zur Kenntnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann nehmen wir zur Kenntnis, daß Sie das zur Kenntnis nehmen. Es bleibt der weiteren Auswertung des Erörterungstermins überlassen. - Es gibt noch eine kurze Nachfrage von Herrn Dube.

Dube (GB):

Ich möchte mit dieser Erörterung noch den Hinweis verbinden, daß wir natürlich davon auszugehen haben, daß jede Form der Haufwerksentsorgung auf die eine oder andere Weise Umweltauswirkungen mit sich bringen kann - auch eine Reststoffverwertung - und daß diese Umweltauswirkungen mangels einer konkreten Darstellung natürlich eindeutig nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Erörterungstermins waren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke für den Hinweis. Das ist aber der Punkt, der

noch im Tagesordnungspunkt 9 zu diskutieren ist. Dazu werden wir dann kommen.

Meine Damen und Herren, gibt es den Bedarf zu weiteren Wortmeldungen zum Bergrecht? Ansonsten könnte hier der Schnitt zur Mittagspause gemacht werden. - Herr Nümann bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Eine einzige Frage, die mit dem Sonderbetriebsplan "Haverlahwiese" verknüpft ist, aber nicht nur. Ich wollte wissen, für welchen genauen Zeitraum der Rahmenbetriebsplan gelten soll. Insoweit verweise ich auf BVerwGE vom 13. Dezember 1991, 7 C 25/90. Die Fundstellen sind hinreichend bekannt. Ich nenne eine: UPR 92,236, 240.

Ich habe von Herrn Scheuten gehört, daß die Betriebsdauer nun mittlerweile doch zwischen 20 und 80 Jahren pendelt. Mit diesem Zeitraum habe ich meine Schwierigkeiten annähernd zeitlich bestimmt. Bei dieser Gelegenheit eine Nachfrage zum Sonderbetriebsplan: Ist er unbefristet oder befristet?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sonderbetriebspläne sind in der Regel unbefristet. Sie sind von dem Befristungserfordernis nach BBergG ausgenommen. Ob die Regel auch im konkreten Fall zutrifft, muß ich Herrn Gresner fragen. Können Sie Auskunft geben?

Gresner (GB):

Ich bin mir jetzt nicht völlig sicher, aber ich denke, daß dieser Sonderbetriebsplan in der Tat unbefristet erteilt worden ist. Das ist ja auch sehr wohl möglich, so wie Herr Schmidt-Eriksen es gerade ausgeführt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gresner. - Herr Nümann, unsererseits kann ich nur die Auskunft geben - ich habe es schon einmal gesagt -: Nach unserer Auffassung ist hinsichtlich der Rückausnahme des § 57 b Abs. 3 Satz 2 lediglich angestrebt, eine Doppelprüfung bei der UVP zu vermeiden, so daß eine Rahmenbetriebsplanzulassung durch das Oberbergamt noch zu erlassen wäre. Das beinhaltet aber die berühmte Unternehmerherrschaft. Die unternehmerische Dispositionsgewalt über den Antragsgegenstand im Bundesbergrecht beinhaltet, daß der Bergwerksbetreiber erst einmal einen entsprechenden Rahmenbetriebsplan zu erarbeiten hätte und als Antrag zu stellen hätte. Das ist bislang nicht erfolgt. Insofern erübrigt sich das.

Ansonsten leiten Sie natürlich zu einer interessanten Fragestellung über, die sich an den Antragsteller richtet, wenn er zugrunde legt, daß der - wenn ich jetzt einmal pointiert die Konsequenz seiner Rechtsauffassung formulieren sollte - atomrechtliche Planfeststellungsbeschluß letztendlich den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan ersetzt, ob dadurch auch das

Zeiterfordernis, der bestimmte anzugebende Zeitraum, wie Sie entsprechend aus dem Gasspeicherurteil des Bundesverwaltungsgerichts zitierend angeben, als Genehmigungserfordernis hinfällig geworden ist. Oder müßte nach Auffassung des Antragstellers nunmehr die Betriebsdauer des Endlagers konkretisiert werden und das Antragschreiben modifiziert werden? - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Diese Fragestellung werden wir prüfen und uns dazu äußern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut! - Herr Nümann, Sie sehen, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich diese Frage so hier jetzt noch nicht. Aus Sicht des Antragstellers ist eine Antwort im Moment noch nicht zu geben; da ist der Stand noch nicht hinreichend weit. Haben Sie weitere Nachfragen?

Nümann (EW-Lengede):

Nein, Nachfragen habe ich keine mehr. Nur zwei Nachbemerkungen. Erstens: Das überrascht mich nicht, aber das ist ja nichts Neues auf diesem Erörterungstermin.

Zweiter Hinweis: Ich habe vorhin natürlich ein bißchen offen diskutiert. Also, man kann dazu ganz offenbar unterschiedliche Meinungen vertreten, oder es werden ganz unterschiedliche Meinungen vertreten, ob nun das Bergrecht hier mitkonzentriert wird oder nicht. Das wissen wir einwenderseits doch nicht. Wir wissen auch nicht, wie denn eines Tages das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden gedenkt.

Sie müssen nur wissen, wie Sie entscheiden, so leid es mir tut. Wenn Sie Ihren Standpunkt vertreten, es bedürfe einer besonderen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassung, dann werden Sie gleichwohl prüfen müssen, wie diese mit dem atomrechtlichen Planfeststellungsbeschluß zu verknüpfen ist; was weiß ich: aufschiebende Bedingung oder Vorbehalt, was immer das Verwaltungsverfahrensgesetz hergibt. Das wollte ich nur noch einmal gesagt haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist klar. Selbstverständlich kann ohne bergrechtliche Zulassung kein Endlagerbergwerk betrieben werden. Insofern müßte die Bergbehörde schon einschreiten, wenn das jemand tun wollte.

(Heiterkeit)

Das ist so!

(Heiterkeit - Nümann (EW-Lengede): Was soll ich dazu sagen? Das ist so, klar!)

Sind zur Fragestellung "Bergrecht" noch Meldungen? - Frau Rülle-Hengesbach, es ist kurz vor

eins, dauert es länger, oder ist es nur eine kürzere Bemerkung? - Eine kürzere anscheinend. Bitte!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich würde gern nach der Mittagspause das Bergrecht noch einmal kurz eröffnet sehen, weil die Mittagspause Gelegenheit bietet, über Anträge, die sehr mißlich sind, einmal nachzudenken. Ich kann auch schon einmal die Thematik etwas erläutern.

Wir sehen es so, wie Sie es eben angesprochen haben, daß auf der Basis der Äußerungen des Antragstellers die Genehmigungsfähigkeit derzeit nicht hergestellt werden kann. Dann kann man natürlich über die Sinnhaftigkeit des Erörterungstermines und seine Fortsetzung auch nachdenken. Wie gesagt, ich möchte den Punkt "Bergrecht" noch etwas offenlassen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut! Dann nutzen Sie die Mittagspause, denken Sie darüber nach. Wir werden gleiches tun, aber nicht nur.

Meine Damen und Herren, wir machen jetzt eine Stunde Mittagspause und setzen die Verhandlung um 14.00 Uhr fort.

(Unterbrechung von 13.00 bis 14.30 Uhr)

Meine Damen und Herren! Wir können die Verhandlung fortsetzen. Wir waren stehengeblieben in der Erörterung der bergrechtlichen Aspekte. Das Oberbergamt hat gebeten, noch eine kurze Klarstellung hinsichtlich der Erfordernisse des Nachweises aus bergrechtlicher Sicht in diesem Termin abgeben zu können. - Herr Gresner, bitte.

Gresner (GB):

Zulassungsvoraussetzung für einen Betriebsplan ist, wie hier schon mehrfach zitiert, der § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz; und da heißt es, daß sichergestellt sein muß, daß die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Dies bezieht sich nicht ausschließlich auf bergbauliche Abfälle, also Haldenabfälle, das bezieht sich auch auf Hausmüll und andere Geschichten.

Zunächst einmal ist aber festzustellen: Wenn hier Haufwerk gefördert wird, dann kann das anschließend, zu einem bestimmten Zeitpunkt, durchaus zu einem Wertstoff werden. Aber zunächst ist es einmal bergbaulicher Abfall. Unabhängig davon, ob jetzt dieses Material bergbaulicher Abfall ist oder hinterher Wertstoff, ist der Verbleib dieses Materials auch im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans nachzuweisen. Das nur zur Erläuterung, um hier vielleicht doch noch einmal das eine oder andere klarzustellen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gresner. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu haben wir eine andere Rechtsauffassung als die eben dargelegte. Dies gilt, soweit auf dem - im bergrechtlichen Sinne - Anlagengelände diese Aufhaltung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn dieses am Zaun der Anlage abgegeben wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Gresner!

Gresner (GB):

In dem Moment, in dem Material die Schachanlage verläßt, haben wir uns im Rahmen eines Betriebsplans davon zu überzeugen, wo dieses Material verbleibt, und uns gegebenenfalls dafür den Nachweis vorlegen zu lassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Diesen Nachweis vermissen wir bislang, Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Es ist richtig, daß das Betriebsplanverfahren hier noch nicht eingeleitet ist und auch noch nicht eingeleitet sein muß. Es ist ebenfalls richtig, daß dies nicht im Rahmen eines Betriebsplanes erfolgen muß. Insofern widersprechen wir auch hier den Ausführungen des Oberbergamtes.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war einmal mehr verwirrend für mich. Das nicht eingeleitete Betriebsplanverfahren, das dann nicht erforderlich ist, soll Nachweise führen? - Das habe ich nicht verstanden, Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht sollten wir zunächst einmal das festhalten, was unstrittig ist. Unstrittig ist, daß das Rahmenbetriebsplanverfahren hier konzentriert wird. Unstrittig ist auch, daß das Betriebsplanverfahren in diesem Verfahren nicht konzentriert wird. Insofern hatte meine erste Äußerung Bezug genommen auf die Tatsache, daß das von seiten des Oberbergamtes angesprochene Betriebsplanverfahren nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, zu dem wir jetzt hier zusammensitzen. Dies war die erste Äußerung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann reden wir jetzt differenzierter miteinander. Die Quintessenz Ihrer Ausführungen ist also, daß das kein Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes ist, und das geben wir so an das Oberbergamt zurück; denn wenn es lediglich im Hauptbetriebsplan darzustellen wäre, ist diese Auffassung nur konsequent. Ist das Oberbergamt auch der Auffassung, das sich der UVP-pflichtige Rahmenbetriebsplan darüber keine Gedanken zu machen hat?

Gresner (GB):

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Bundesberggesetz gelten für alle Arten von Betriebsplänen, sowohl für Haupt-, als auch für Rahmenbetriebspläne. Ich könnte mich schon mit Ihnen darauf verständigen, wenn Sie sagen, der Nachweis der Abfallbeseitigung würde im Rahmen des atomrechtlichen Verfahrens erbracht. Wenn dies dabei herauskommen sollte, dann ist für mich auch unter Umständen im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens der Nachweis erbracht. Nur, daß der Nachweis erbracht werden muß, ist für mich unstrittig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Im atomrechtlichen Verfahren vermissen wir ihn bislang, weil er nämlich auf den noch nicht vorgelegten Hauptbetriebsplan verweist. Ist das jetzt richtig registriert?

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe nicht auf den Hauptbetriebsplan verwiesen. Ich habe nur festgehalten, daß der Nachweis, der seitens des Oberbergamtes angesprochen wurde, in dem hier zur Konzentration anstehenden Rahmenbetriebsplanverfahren nicht erbracht sein muß. Dies war meine Aussage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Hinsichtlich der Rahmenbetriebspläne ist aber das Oberbergamt eindeutig anderer Auffassung. Auch für Rahmenbetriebspläne gelten die Voraussetzungen des § 55. Diesen Dissens halten wir insofern fest. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Gresner hat nicht dargelegt, daß der Nachweis im Rahmen des Rahmenbetriebsplanes erbracht sein muß. Dies hat er nicht gesagt, sondern er hat gesagt, daß der Nachweis im Rahmen der Betriebspläne erfolgen muß. Ich hatte dazu Stellung genommen - dies hatte aber einen etwas anderen Bezug -, ob dies tatsächlich im Rahmen des Betriebsplanverfahrens erfolgen muß. Auf jeden Fall ist unstrittig, auch nach den Äußerungen des Oberbergamtes, daß der Nachweis nicht im Rahmen des Rahmenbetriebsplanverfahrens erfolgen muß.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es gilt das Prinzip: Solange es möglich ist, sollte die authentische Interpretation erfolgen. Herr Gresner, was haben Sie uns gesagt?

Gresner (GB):

Ich habe gesagt, daß auch die Kriterien des § 55 auf die Prüfung von Rahmenbetriebsplänen anzuwenden sind. Man kann sehr wohl unterschiedliche Formen des Nachweises liefern: entweder direkt im Rahmenbetriebsplan selbst oder aber durch Verweis auf andere

Genehmigungen, auch auf andere Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gleichwohl ist aber für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes ein Nachweis im Sinne eines Nachweises und nicht im Sinne der Nennung einer hypothetischen Möglichkeit erforderlich. - Herr Gresner!

Gresner (GB):

Ich denke, ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu hatten wir unsere davon divergierende Rechtsauffassung dargelegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um Abfall handelt. Dies ist nicht der Fall. Insofern gelten auch nicht die Voraussetzungen, die seitens des Oberbergamtes hier gemacht wurden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Gresner!

Gresner (GB):

In dem Moment, in dem Material, das bei der Auffahrung von Hohlräumen anfällt, das Werksgelände verläßt und nicht in einem zum Betrieb des Bergwerkes gehörenden Betrieb bergrechtlich entsorgt wird, müssen wir uns, auch wenn das Material dann das Werkstor verläßt, bestätigen lassen bzw. nachweisen lassen, was mit diesem Material passiert.

Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: Das kann also für Hausmüll durch Hinweis auf eine Abfallsatzung der Kommune geschehen. Das kann auch beispielsweise für Altöle oder Sonderabfälle dadurch passieren, daß Nachweise geliefert werden, daß dies anderen Anlagen zugeführt wird. Es muß auch für Reststoffe oder für Stoffe, die später als Wertstoffe angesehen werden können, der Nachweis geführt werden. In dem Moment, in dem das Material die Grube und das Anlagengelände verläßt, ist es zunächst einmal bergbaulicher Abfall.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Beziehungsweise wäre zu prüfen, ob es bergrechtlicher Abfall ist, und dazu bedarf es der entsprechenden Nachweise. Es kommt also als Prüfungsaufgabe für das Bergamt darauf an, ob der objektive Abfallbegriff zur Anwendung kommt, und die Voraussetzungen hierzu wären entsprechend nachzuweisen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Genau auf diesen Punkt wollte ich hinweisen. Der § 55 spricht davon, daß die "anfallenden Abfälle ordnungs-

gemäß beseitigt werden" müssen. Konsequenterweise hat der Vertreter des Oberbergamtes auch im Rahmen seiner Beispiele, die er genannt hat, auf Abfälle verwiesen.

Anders stellt es sich bei den Stoffen dar, die im Rahmen des Bergwerkbetriebes anfallen. So gibt es beispielsweise keinen Entsorgungsnachweis für den Verbleib der Kohle, der beispielsweise in Kohlengruben anfällt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr für diesen Hinweis. Ich denke, was evidentenmaßen Wertstoff ist, sollte auch nicht einer Überreglementierung unterworfen werden, aber gleichwohl ist es Unart der Abfallbehörden, doch just in dem Abfallrecht nicht ganz unbekanntes Verfahren bestimmte Stoffe zu Wertstoffen zu erklären, unabhängig davon, ob sie das je sein könnten. In solchen Situationen, in denen ein Anlagenbetreiber dies tut, ist seitens der Abfallbehörde diesem nachzugehen und sind die Voraussetzungen zu prüfen, ob nicht der objektive Abfallbegriff anzuwenden ist, und auch entsprechende Nachweise durch den jeweiligen Anlagenbetreiber zu verlangen. Das gehört zum normalen abfallrechtlichen Prüfungsinstrumentarium. Und wenn und solange Sie sich hier auf das Abfallrecht berufen, hat das Oberbergamt die entsprechenden Prüfungen im Rahmen des § 55 Bundesberggesetz vorzunehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Es ist sicher richtig, daß geprüft werden muß, ob es sich um Abfall handelt. Soweit der § 55 anzuwenden ist, beschränkt er sich auf Abfall, das heißt, im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsbehörde ist immer zu prüfen, welche Abfälle bei dem Betrieb der Anlage anfallen. Haufwerk ist a priori kein Abfall. Diese Position haben wir immer wieder dargelegt, und dies ist auch die Auffassung des Antragstellers hierzu.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist zutreffend, daß Haufwerk von vornherein und a priori nicht Abfall sein muß. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß es ein solcher ist. Es kann auch völlig uninteressant sein in dem Moment, in dem nämlich dieses Haufwerk auf eine bergrechtlich zulassungsfähige Halde verbracht wird, weil dann nämlich der § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Abfallgesetzes greift, denn dann haben wir die Aufhaldung, und das Ganze ist dem Regime des Abfallrechts entzogen.

Ein Problem ist natürlich im Rahmen Ihrer Darstellung das von Ihnen erwähnte Schreiben vom 24.12.1992, in dem die Angabe des Tagebaus Haverlahwiese als Entsorgungsmöglichkeit für bergrechtliche Abfälle im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz erwähnt ist, in dem also inzident von der Abfalleigenschaft ausgegangen wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich benötige eben nur das Schreiben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da steht: "soweit es sich um Abfall handelt". Also es ist bei dem Haufwerk nicht ausgeschlossen. Und ich habe gesagt, wenn etwas nicht von vornherein ausgeschlossen ist, daß es für die Bergbehörde notwendig ist, es entsprechend zu überprüfen und von dem entsprechenden Betreiber einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Um mehr geht es nicht. Also unabhängig davon, ob Sie demnächst Verwertungsmöglichkeiten finden werden, gestehen Sie selbst in Ihrem Schreiben vom 24.12. die objektive Möglichkeit ein, daß es sich bei dem Haufwerk um Abfall handelt. Insofern ist es evident, daß hier eine Prüfpflicht der Behörden gegeben ist, wohlgemerkt: auch nach Ihrer Auffassung.

Dr. Thomauske (AS):

Falls in diesem Schreiben dieser Anschein erweckt sein sollte, ist er nicht richtig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke für die Klarstellung, Herr Dr. Thomauske. Es stellt sich mir allerdings die Frage, ab wann wir denn eine verbindliche Auskunft hinsichtlich des Problems der Haufwerksverbringung vom Antragsteller erhalten. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir dieses Problem, wenn mich meine Erinnerung jetzt nicht täuscht, etwa im März/April erstmalig aufgeworfen und darauf hingewiesen haben, daß die Planunterlagen dementsprechend defizitär sind. Man hat uns eine Prüfung zugesagt und nach einigen Monaten, noch vor der Sommerpause, gesagt, das Problem werde sich lösen, indem wir insgesamt eine andere Lösung für das Haufwerk finden werden. Bevor wir in den Erörterungstermin hineingegangen sind, haben wir noch einmal bei Ihnen nachgefragt, wovon wir denn im Rahmen des Erörterungstermins ausgehen können. Auf eine entsprechende Antwort haben wir bis zur Eröffnung des Erörterungstermins gewartet. In der Tat wurden wir dann mit Ihrem Schreiben vom 24.12.1992 darüber überrascht und haben mittlerweile erfahren, daß dieses Schreiben vom 24.12.1992 anscheinend nicht gelten soll.

Ich denke, das Ganze umfaßt jetzt einen Zeitraum von einem dreiviertel Jahr, in dem das mit den Lösungsmöglichkeiten für das Haufwerk hin- und hergeht. Ich erlaube mir insofern die Frage: Wann gedenkt denn das BfS eine endgültige und rechtsverbindliche Auskunft darüber zu geben, wie es denn diesbezüglich die Lösung mit dem Haufwerk sieht?

Dr. Thomauske (AS):

Ich kann gern noch einmal zusammengefaßt die ver-

schiedenen Gesichtspunkte unserer Rechtsposition zu diesen Punkten darlegen. Dies ist vielleicht auch ganz sinnvoll, nachdem dieses Problem doch etwas breiter diskutiert wurde.

Gegenstand des konkreten atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der Schachanlage Konrad als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Insoweit hat der Antragsteller, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein den Umfang der beantragten Genehmigung bestimmt, den Umfang dieses Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Einzelheiten hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs ergeben sich dabei aus dem dem Antrag beigefügten Plan.

In diesem Plan ist Haverlahwiese für den zukünftigen und noch zu genehmigenden Betrieb des Endlagers nicht als Betrieb oder Betriebsstätte bezeichnet und auch nicht als solche zur Planfeststellung beantragt worden. Haverlahwiese ist vielmehr im Rahmen des Planes lediglich als eine von mehreren Entsorgungsmöglichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 Bundesberggesetz dargestellt worden.

Der Tagebau Haverlahwiese wird auch nicht mehr über die Konzentrationswirkung des § 57 b Abs. 3 Satz 2 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Bundesberggesetz zum Gegenstand des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Konzentriert werden nämlich nur die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Dazu gehört auch die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung.

Darüber hinaus ist zu sagen, daß die von Ihnen angesprochene Notwendigkeit des Nachweises des Verbleibs des Haufwerkes nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nun sind wir wieder genauso weit wie vorher. Sie erwähnen selber § 55 Abs. 1 Nr. 6, gehen also inzidenter von der Abfalleigenschaft aus. Sie erwähnen weiterhin, daß Ihr Antrag notwendigerweise die bergrechtliche Planfeststellung nach dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren umfaßt.

Und wir haben die Auffassung des Oberbergamtes hören müssen, daß es nicht reicht, die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen für einen Rahmenbetriebsplan nach § 55 lediglich zu benennen, sondern daß es möglicherweise auch sinnvoll ist - ich formuliere jetzt eindeutiger: nicht "möglicherweise sinnvoll ist", sondern -, daß es in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist, entsprechende Nachweise zu liefern.

Und genau hinsichtlich der Nachweise ziehen Sie wieder einen Schritt zurück, indem Sie sagen: Wir behandeln das nur als Notwendigkeit und stellen es nicht zu Antrag.

Wenn Sie bei dieser Position bleiben, daß Sie es nicht zu Antrag stellen, ist Ihr Antrag nicht genehmi-

gungsfähig, weil die bergrechtlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Es beißt sich die Katze diesbezüglich in den Schwanz. Eine eindeutige Antragstellung ist schon erforderlich.

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, die Diskussion führt jetzt in Wiederholungen. Das, was Sie eben dargelegt haben, haben Sie im Laufe des Tages sicher auch schon vier-, fünfmal wiederholt. Wir haben unsere Rechtsposition vorgetragen. Insofern können wir einfach konstatieren, daß es dazu unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt. Wir bleiben selbstverständlich bei der von uns ausgeführten Position.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich muß mich natürlich insofern einschränken, als es Ihnen natürlich unbenommen bleibt, die Nachweise zu liefern; das ist klar. Die Einschränkung lautet: Solange Sie diese Nachweise nicht liefern, kann die Bergbehörde entsprechend dem, was Herr Gresner dargelegt hat, nicht genehmigen und ihr Einverständnis nicht erteilen. Das ist Ihnen hier von der Bergbehörde auch mitgeteilt worden.

Dr. Thomauske (AS):

Insofern hat sich die Feststellung, die Sie heute vor dem Mittagessen getroffen haben, daß nämlich schon darin jetzt ein Versagungsgrund läge, geändert und Sie haben dargelegt, daß dies vorbehaltlich, daß keine Nachweise geliefert würden, ein Versagungsgrund wäre. - Auch in diesem Punkte und mit dieser Einschränkung sind wir allerdings dezidiert anderer Auffassung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das haben wir in der Tat - da haben Sie völlig recht, Herr Dr. Thomauske - hinreichend zur Kenntnis genommen. - Ich frage, ob es diesbezüglich weitere Wortmeldungen gibt. - Frau Rechtsanwältin Rülle-Hengesbach!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich möchte vorausschicken - weil ich einen Antrag schon angekündigt habe -, daß ich nicht erwarte, daß wir nach dem Antrag alle aufspringen und Sie sich zur Beratung zurückziehen. Es würde uns eine Bescheidung im Laufe des Tages oder des nächsten Tages ausreichen:

Ich will noch ein klärendes Wort hinzufügen. Es gibt hier sicherlich unterschiedliche Interessenlagen, die vertreten werden. Ich bin nun einmal Anwältin von Bürgereinwendern, und für die ist der Erörterungstermin - wenigstens theoretisch gedacht - das Forum der Erkenntnis, d. h.: Es mag sein, daß hinterher noch irgendwelche Nachweise kommen. Es mag auch sein, daß der Planfeststellungsbeschuß Ergänzungsvorbehalte oder auch noch Bedingungen enthält. Das ist

aber für den betroffenen Bürger - das schwächste Glied der Kette - nicht nachvollziehbar, denn dann ist er mit seinem Rechtsschutz außen vor.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich den Abbruch des Erörterungstermins. Er mag irgendwann fortgesetzt werden, wenn dieses Vakuum aufgefüllt wurde - wie immer dieses Vakuum dann definiert ist. Es gab mehrere Möglichkeiten.

Ich beziehe mich darauf, was der Antragsteller vor der Mittagspause gesagt hat, und auf die Bewertung der Verhandlungsleitung - die ich teile -, daß die Genehmigungsfähigkeit in Frage gestellt ist. Wir können natürlich beim Erörterungstermin nicht unbedingt verlangen, daß wir eine Bestätigung der Genehmigungsreife bekommen, aber was vorhanden sein muß, ist eine potentielle Genehmigungsfähigkeit. Das gehört zur Erörterungssubstanz. Insofern mein Antrag auf Abbruch dieses Erörterungstermins.

Zur Begründung - ich will sie nicht wiederholen -: Sie ergibt sich aus dem Protokoll, wo es nachzulesen sein wird. - Ich erwarte nicht die direkte Bescheidung, allerdings schon eine kurzfristige Bescheidung innerhalb der nächsten Zeit.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke Frau Rülle-Hengesbach, bitte aber, damit kein Mißverständnis auftritt, insbesondere zu Beginn der bergrechtlichen Diskussion gemachte Ausführungen zu berücksichtigen, vor allen Dingen meinen Satz, daß alles noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung steht. Wir haben diese Position erörtert.

Sie selber sagen, daß es um die potentielle Genehmigungsfähigkeit geht. Sie schließen aus der Diskussion, daß die potentielle Genehmigungsfähigkeit definitiv ausgeschlossen wäre.

Wir sind nicht der Auffassung, daß wir den Abschluß unserer Prüfung - und unter den Vorbehalt der endgültigen Prüfung haben wir diese ganze Diskussion gestellt - in diesem Erörterungstermin vollziehen sollten. Wir haben das schon mehrfach bei Abbruchanträgen in der Begründung der Entscheidung zum Ausdruck gebracht. Insofern bin ich eine diesbezügliche Klarstellung schuldig gewesen, zumal ich selber sehr dezidiert und engagiert in dieser Diskussion Position bezogen habe. - Frau Rülle-Hengesbach!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich darf aber auf meinen Vorspann hinweisen, daß die Bürger ein Interesse haben, daß die wesentlichen Dinge innerhalb des öffentlichen Erörterungstermins mindestens ansprechbar sind. Wir haben ja gehört, daß durch die Vielzahl der Auslegungsfälle, die hier aufgetreten sind, von einer Erörterung zu diesem Punkt keine Rede sein kann.

Ich darf aufgreifen, was Herr Dube vor der Mittagspause gesagt hat, indem er auch den Finger auf

die Wunde bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt hat.

Sie mögen demnächst irgendwann die Genehmigungsfähigkeit prüfen und werden das auch tun; das ist klar. Aber irgendwann muß es auch erörtert werden. Nun gibt es auch noch das theoretische Modell, daß wir nach Jahr und Tag wieder in die Erörterung eintreten. Es ist sehr selten passiert, und ich würde diesen Fall eher in Richtung des Modells des juristischen Studiums als in die Alltagsrealität schieben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Der Antragsteller sollte Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Wir beantragen, den Antrag abzulehnen.

Erstens: Wir sind der Auffassung, daß es des Nachweises über die Verwertung der Reststoffe nicht bedarf. Es kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, ob beispielsweise bei dem Neubau der Bundesautobahn Dresden dieses Material eingesetzt wird. Grundsätzliche Verwertungsmöglichkeiten sind gegeben. Darauf haben wir im Rahmen dieses Verfahrens hingewiesen.

Ich gehe auch nicht davon aus, daß andere Verfahren auf diesem Wege mit konzentriert werden sollten. Selbst wenn, was ich letztlich nicht unterstelle, die Genehmigungsbehörde diese Auffassung nicht teilen sollte, tritt - zweitens - die Argumentation in den Vordergrund, daß der Erörterungstermin dazu dient, die ausgelegten Unterlagen zu erörtern, festzustellen, ob sich in diesen Unterlagen Defizite befinden, und den Einwendern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Betroffenheit kundzutun. Nicht Gegenstand ist jedoch die Vorlage von Nachweisen. Dies hat auch die Verhandlungsleitung schon dargelegt, daß dieses nicht Vorbedingung sein kann, weil - selbst wenn ich der Genehmigungsbehörde in diesem Punkte folgen würde - dieses im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht werden muß - logisch inzidenter nach den Ausführungen der Genehmigungsbehörde: im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bis zum Planfeststellungsbeschluß. Also kann nicht gefordert sein, daß dieses Gegenstand des Erörterungstermins ist. Aus diesem Grunde ist der Antrag aus unserer Sicht abzulehnen.

Die Hinweise, die die Verhandlungsleitung dem Antragsteller gegeben hat, habe ich auch so verstanden, daß diese gewissermaßen als Ablehnung aufzufassen sind, daß es also so aufzufassen ist, daß dieser Ihr Antrag abzulehnen ist. Sollte die Genehmigungsbehörde dieses nicht tun, bitten wir um rechtliches Gehör. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, es war ein wenig schwierig, Ihnen zu folgen, und zwar aus einem ganz einfachen Grund,

weil Sie nämlich zuweilen verschiedene Aspekte miteinander verbunden haben, die nach meiner Auffassung nicht zueinander gehören, und sich gleichzeitig auf Zustimmung der Genehmigungsbehörde berufen haben.

Es ist in der Tat zutreffend, aber es ist banal, daß wir in diesem Verfahren nicht den Bau einer Autobahn nach Dresden zu prüfen haben. Insofern würde ich nie wagen, Ihnen zu widersprechen. Nur frage ich mich: Was hat das dann mit dieser Diskussion zu tun?

Die Quintessenz dessen, was wir diskutiert haben und weshalb wir gesagt haben, wir wollten Nachweise haben, ist eine andere. Sie betrifft den entsprechenden abfallrechtlichen Prüfungsgegenstand entweder über § 55 Abs. 1 Nr. 6, oder sie betrifft den Prüfungsgegenstand im Hinblick auf die Aufhaltung auf der Haverlahwiese und spätestens damit die Unvollständigkeit der Unterlagen auch für die Einwender, und zwar betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. - unter der Annahme Ihrer Auffassung zur Konzentrationswirkung - den UVP-pflichtigen Rahmenbetriebsplan. Insofern hat es Vermengungen von Fragestellungen gegeben.

Es ist in der Tat auch richtig, daß Sie die Nachweise nicht zur Auslegung zu bringen haben. Aber Sie haben im Rahmen der UVP und der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der UVP - ich greife notgedrungen vor, aber das ist allerspätestens der Punkt, an dem es einschlägig wird - in der Tat gegenüber den Bürgern darzulegen, welche Auswirkungen die Verbringung dieses Haufwerks haben würde, wenn Sie denn auf die Haverlahwiese zurückgreifen würden. Diesbezüglich werden Defizite moniert. Und da sind wir dann mit Ihnen nicht in Übereinstimmung.

Wir sind in Übereinstimmung mit Ihnen, daß die Nachweise nicht auszulegen waren - das ist aber banal, das haben wir schon häufig diskutiert -, weil die gesamten Genehmigungsunterlagen die berühmten 25 Aktenmeter ausmachen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, wir diskutieren zunächst einmal den Antrag, die Begründung des Antrags und die Fragestellung: Gibt es Gesichtspunkte für die Genehmigungsbehörde, daß sie der Auffassung ist, daß dieser Erörterungstermin abzubrechen sei, begründet mit diesem Antrag?

Hierzu hatte ich ausgeführt. Ich hatte die Äußerung der Verhandlungsleitung gegenüber dem Antragsteller dieses Abbruchartrags so verstanden, daß eine Ablehnung des Abbruchartrages zu erwarten ist. So hatte ich die Rechtsausführungen verstanden und hatte mich dann darauf bezogen, daß wir für den Fall, daß dem nicht so sein sollte, um rechtliches Gehör bitten.

Im übrigen gehe ich davon aus - dies sei als Hinweis gestattet -, daß die Verhandlungsleitung mit uns der Auffassung ist, daß dieses im Rahmen der Konzentrationswirkung "Atomgesetz" mit anzusiedeln ist und ein Abbruchartrag seitens der

Genehmigungsbehörde auch nur insofern behandelt wird. Wenn auch dieses nicht so sein sollte, bitte ich vorlaufend um eine Information.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es bleibt selbstverständlich bei dem bislang hier praktizierten Verfahren, Herr Dr. Thomauske. Es gibt überhaupt keinen Grund, davon abzuweichen. Wenn wir denn selber zu der Auffassung kämen, daß wir diesem Antrag positiv stattgeben wollten, würden wir Ihnen nochmals die Möglichkeit zu rechtllichem Gehör einräumen. Es bleibt in der Tat dabei, daß nur dieser Termin und kein anderer abgebrochen werden könnte. Und dieser Termin ist der atomrechtliche Erörterungstermin, der gleichzeitig die Wasserrechtsanträge umfaßt und natürlich im Rahmen der Konzentrationswirkung der Verfahrenskonzentration die notwendigen Erörterungen zur bergrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Insofern sind wir an dem Punkt in Übereinstimmung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gibt es diesbezüglich noch weitere Fragen? - Ich stocke ein wenig, weil ich noch nicht weiß, ob wir es schaffen werden, Frau Rülle-Hengesbach, Ihrem Begehren nachzukommen, spätestens mit Ablauf des morgigen Verhandlungstages die Entscheidung hier verkündet zu haben. Ich stocke deswegen, weil wir - und dies nach über fünf Monaten Verhandlung und bei voller Ausschöpfung eines Arbeitstages mit Verhandlungen - im Rahmen der Bescheidung wohl einige Nebenarbeiten zu vollziehen hätten. Ob wir dieses en passant per Überstunden machen werden, ist noch nicht sicher. Es könnte sich möglicherweise aufgrund Ihres Antrages ergeben - das werden wir noch in der Kaffeepause beraten -, daß wir morgen mit der Verhandlung später beginnen. Die Alternative wäre, daß wir Ihnen zusagen, über diesen Antrag erst später zu entscheiden. Das wäre dann voraussichtlich der nächste Mittwoch. Sie können dazu zunächst einmal Stellung nehmen. Würde es Ihnen auch reichen, wenn wir eine Entscheidung nächste Woche Mittwoch verkündeten?

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich wollte eigentlich erst Ihre Kaffeepause abwarten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Daß wir allemal die Präferenz haben, erst nächsten Mittwoch zu entscheiden, ergibt sich logisch aus dem Gesagten. Unsere Neigung, unsere Arbeitszeit neben den allwöchentlichen samstäglichem Überstunden noch in die Abend- und Nachtstunden auszudehnen, ist äußerst gering.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich glaube, ich bekomme so langsam den falschen Schuh angezogen.

(VL Dr. Schmidt-Eriksen: Nein, nein.)

Ich denke schon, Sie sollten in der Kaffeepause erörtern, wieweit es möglich ist. Denn ich kann Ihnen natürlich schlecht Zusagen machen - abgesehen davon, daß Sie einen gewissen Entscheidungsspielraum haben; keinen sehr großen, weil Abbrucharträge dazu führen, daß man sofort über sie entscheiden muß, aber das hatte ich schon in meinem Vorspann gesagt; Sie sehen das anders, das weiß ich. Ich sehe es auch nach mehreren Wochen immer noch so, daß dies eigentlich die zwangsläufige Folge eines solchen Antrages ist. Aber darüber brauchen wir nicht zu diskutieren, weil ich eingangs gesagt habe, daß es mir darauf nicht ankommt. Aber man braucht natürlich Ihre Bewertung auch, um entscheiden zu können, wie man mit dieser Bewertung verfährt. Da habe ich jetzt ein Problem: Ich weiß, daß mit Sicherheit zwar nicht ich, aber, wie es sich abzeichnet, wohl der Kollege Jurisch morgen da sein wird. Der Mittwoch ist noch gänzlich offen, zumal man immer nur am Mittag des Vortages, eine Stunde vorher oder gar nicht erfährt, wie der Ablauf ist. Das ist keine Kritik, sondern ergibt sich aus vielen Umständen, die jetzt nicht darzustellen sind. Von daher ist es natürlich unser Interesse, so zeitnah wie möglich eine Entscheidung zu bekommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist allemal zu unterstellen und als Interesse Ihrerseits auch legitim. Nur habe ich bewußt legitime Interessen unsererseits in die Darstellung eingeführt. Es ist ein Schuh, den Sie sich in der Tat nicht anziehen müssen; das ist klar. Nur müssen wir bei solchen Interessenkonflikten irgendwie entscheiden.

Es gibt die Möglichkeit zu einer Entscheidung, die zu Lasten der Erörterung am morgigen Tage geht. Es gibt die Möglichkeit einer Entscheidung, die zu Lasten Ihres Interesses geht, möglichst umgehend eine Entscheidung mitgeteilt zu bekommen, auf was Sie - Sie haben Ihren Rechtsstandpunkt wiederholt, ich kann nur meinen wiederholen - keinen Rechtsanspruch haben, nämlich darauf, daß Sie diese Entscheidung noch während der Verhandlung verkündet bekommen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich gehe davon aus, daß es sich bei der Fragestellung der Bescheidung von Anträgen über Abbruch des Erörterungstermins nicht um gewissermaßen bilaterale Probleme allein handelt, sondern daß sämtliche Verfahrensbeteiligte und die Interessen sämtlicher Verfahrensbeteiligter zu berücksichtigen sind.

Wir gehen davon aus - wie dies bisher die Gepflogenheit war, und das halten wir auch für zweckmäßig -, daß eine Bescheidung eines Abbruchartrages im Rahmen des laufenden Tagesordnungspunktes erfolgt. Das heißt: Wir gehen davon aus, daß ein Übergang zu einem weiteren Tagesordnungspunkt somit also nicht erfolgt, bevor nicht die Bescheidung des Abbruchartrages erfolgt ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist aufgrund der angekündigten weiteren Vorplanungen seitens der Verhandlungsleitung wohl nicht unbedingt einzulösen, da wir am Samstag bekanntermaßen wieder einen Sprung zurück in der Tagesordnung machen und sich das möglicherweise am Mittwoch fortsetzt. Insofern habe ich Ihre Ausführungen als Ihren Wunsch registriert. Ich denke, es bringt nicht sehr viel, hierüber noch weiter zu reden.

Meine Damen und Herren, wir sollten, wenn dazu jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, weiterverhandeln. - Herr Köhnke!

Köhnke (EW-SZ):

Unsere nunmehr vorzutragenden Einwendungen zum Naturschutzrecht knüpfen teilweise an die heute morgen und bis eben geführte Diskussion zur bergrechtlichen Beurteilung der Haverlahwiese an.

Unsere Einwendungen zum Naturschutz beziehen sich im Grunde darauf, daß im Plan die Belange des Naturschutzes nicht oder zumindest unzureichend behandelt worden sind.

Dabei geht es zunächst einmal unmittelbar um das Ablagerungsfeld Haverlahwiese, was nurmehr im Plan erwähnt worden ist. Ich kann im Augenblick nicht ganz beurteilen, was die Aussage des Antragstellers bedeutet, Haverlahwiese sei nicht Gegenstand des Planes, ob damit eine Teilrücknahme oder irgend etwas anderes hinsichtlich des beantragten Plans gemeint ist. Insofern gehen wir, da Haverlahwiese im Plan als möglicher Ablagerungsort aufgeführt ist, zunächst davon aus, daß das auch Plangegegenstand ist, insofern hier zur Disposition steht und insofern wiederum naturschutzrechtlich zu behandeln ist. Da das nicht erfolgt ist, werden wir noch einige Worte dazu sagen.

Zum anderen bezieht sich die Einwendung zum Naturschutz auf die beiden Schachtgelände, zu denen ebenfalls keine hinreichenden Aussagen gemacht worden sind.

Zu den Belangen des Naturschutzes wird mein Kollege Kniep noch einige Worte sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr!

Kniep (EW-SZ):

Wir haben drei Themenkomplexe, die vom Naturschutzrecht, genau genommen von der Eingriffsregelung, berührt sind.

Das ist einmal der Komplex "Verkehrsanbindung", das ist der Komplex der Tagesanlagen im Bereich der Schachtanlagen 1 und 2, und das ist, wie gesagt, die Haverlahwiese durch die Einlagerung des Haufwerks.

Für den Bereich der Verkehrsanbindung ist eine ausreichende Bilanzierung und sind entsprechende Aussagen zur Eingriffsregelung vorgenommen worden.

Das gleiche kann man leider nicht für die Tagesanlagen sagen. Es ist nicht erkennbar, in welchem

Umfang Grundflächen in Anspruch genommen werden. Es ist natürlich auch keine Aussage über mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen getroffen worden.

Gleiches gilt auch für den Bereich "Haverlahwiese" durch die Inanspruchnahme durch Haufwerk. Auch hier ist nicht klar, in welchem Umfang Grundflächen in Anspruch genommen werden und wie es mit möglicherweise dann vorzunehmenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aussieht. - Das wäre die Kernaussage zu diesem Thema.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kniep. - Der Antragsteller!

Dr. Thomauske (AS):

Wir vermerken zunächst mit Genugtuung, daß die Darstellung, was den Naturschutz anbelangt, hinsichtlich der Verkehrsanbindung bei der Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter positiv aufgenommen und bewertet wurde. Das möchte ich ganz gern festhalten. Ich gehe dann zu dem dritten Punkt, nämlich "Haverlahwiese", über.

(Zuruf)

- Sie haben eine Anmerkung, weil es sich um die Einwendung der Stadt Salzgitter und nicht um die Naturschutzbehörde handelt?! Okay.

(Kniep (EW-SZ): Ja.)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es war also nicht bei der Naturschutzbehörde so positiv angekommen, sondern es war so, daß die Einwendung der Stadt Salzgitter die Verkehrsanbindung nicht betrifft oder nicht mehr betreffen soll; das habe ich jetzt nicht extra nachgelesen. Die Naturschutzbehörde lassen wir nach Ihnen Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Dann will ich es etwas anders formulieren. Wir freuen uns natürlich, daß die Stadt Salzgitter dieses insgesamt positiv bewertet und insofern hier keine Einwendung vorgetragen hat. Solche positiven Einwendungen wünschen wir uns häufiger.

Zu dem dritten Punkt "Haverlahwiese": Wir hatten dargelegt, daß wir dieses nicht zur Genehmigung stellen. Gleichwohl ist im Plan auch der Ist-Zustand darzustellen. Deshalb ist Haverlahwiese mit aufgeführt.

Im zweiten Punkt wird - nun nähere ich mich der Einwendung - bemängelt, daß die Flächen, die neu bebaut werden, nicht hinreichend dargestellt worden seien - wenn ich es so richtig verstanden habe. Dazu wird Herr Göhring Ausführungen machen.

Dr. Göhring (AS):

Die Tagesanlagen sind in vier ausgelegten Unterlagen dargestellt: erstens in dem Plan, zweitens in den Unterlagen zu den baulichen Maßnahmen in den drei

schmalen Ordnern 0.1 bis 0.3, drittens in den wasserrechtlichen Unterlagen und viertens in der zusammenfassenden Darstellung zur Umweltverträglichkeit. In sämtlichen vier Unterlagen ist die Überbauung der Flächen ausgewiesen - in Zahlenwerten unterschiedlich ganz sicherlich in den Bauantragsunterlagen und in der zusammenfassenden Darstellung über Umweltverträglichkeit.

Ich meine, daß hinreichend Aufklärung erfolgt ist, in welchem Maße Grundstücke in Anspruch genommen werden und in welchem Maße die Überbauung stattfindet. Dies gilt sowohl für die baulichen Anlagen wie für die Verkehrseinrichtungen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Göhring. - Nun fragen wir die Stadt Salzgitter, und zwar nicht als Einwenderin, sondern als untere Naturschutzbehörde, ob und inwieweit sie die Berechtigung der von der Einwenderin Stadt Salzgitter gemachten Einwendung sieht oder nicht. - Frau Seitz bitte!

Frau Seitz (GB):

Von den drei Punkten möchte ich mit dem positiven Punkt anfangen, und zwar dem Part der Verkehrsanbindung. Er ist, was die Bestimmung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz angeht - ich möchte sagen -, beispielhaft abgearbeitet.

Ich muß dem Ganzen allerdings einen negativen Anstrich geben, alldieweil Sie damit ja bewiesen haben, daß Ihnen diese Regularien der Eingriffsregelung bekannt sind.

Fazit: Das gleiche erwarte ich als untere Naturschutzbehörde für die Tagesanlagen. Da können Sie den Bestand darstellen. Sie können in einem Extraplan genau darstellen, welche Gebäude dazukommen, welche Böden mit welcher Qualität, mit welchem Bewuchs versiegelt werden, bebaut werden, wie das Landschaftsbild durch Bepflanzung ausgeglichen wird. Falls das dort nicht möglich wird, gehen wir einen Schritt weiter. Sie müßten es ausgleichsweise auf dem Gelände tun, bzw. man käme im Rahmen der Abwägung, wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, zu Ersatzmaßnahmen. Diese Abfolge ist Ihnen bekannt, und das fehlt für die Tagesanlagen.

Und auch wenn heute Ihrerseits schon mehrmals gesagt wurde, das Förderhaufwerk beim Tagebau Haverlahwiese sei nicht Gegenstand des Antrages, so kann ich das nicht nachvollziehen.

Herr Dr. Thomauske, Sie haben heute morgen gesagt, durch die Errichtung des Endlagers findet keine Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild statt. Das kann man so nicht hinnehmen. Sie brauchen für die Errichtung des Endlagers Einlagerungsfelder. Sie müssen die noch auffahren. Das heißt: Sie bringen das Förderhaufwerk zutage, und Sie müssen es irgendwo lassen. Und als ein "irgendwo" haben Sie in den Antragsunterlagen zwar aus Naturschutzsicht sehr

dürftig, aber immerhin aufgeführt, daß Teile davon in den Tagebau Haverlahwiese verbracht werden sollen.

Und die gleichen Regularien der Eingriffsregelung - Bestand, Beeinträchtigung, läßt es sich vermeiden - fehlen auch hier ganz eindeutig. Für den Part Haverlahwiese kann ich Ihnen vorab schon sagen, daß es sich hier um hochgradig schutzwürdige Bereiche handelt, für die auf jeden Fall ein neues Verfahren - egal, unter welchem Rechtsbegriff; wir kommen ja dann immer mehr mit der Eingriffsregelung dazu - erforderlich ist. - Danke.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Seitz. - Nun ist es natürlich prekär, wenn eine untere Naturschutzbehörde, die beim gleichen Rechtsträger angesiedelt ist wie die Einwenderin, nämlich die Kommune, die entsprechende Beurteilung allein abgibt. Aber Sie sind ja hier nicht allein, deswegen weise ich darauf hin und frage die obere Naturschutzbehörde, Herrn Rieper, ob er hinsichtlich dieser Sachverhaltsbeurteilung als obere Naturschutzbehörde Bedenken hätte.

Rieper (GB):

Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde sind in bezug auf die Eingriffsregelung zutreffend.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Der Antragsteller kann Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Soweit es - und ich beginne mit dem letzten - sich um die Fragestellung Haverlahwiese handelt, ist dem Antragsteller bewußt, daß für Zulassung von Haverlahwiese als Haufwerksdeponie - falls der Antragsteller oder wer auch immer dieses zur Genehmigung stellen sollte - ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich wäre. Dies ist aus unserer Sicht unstrittig.

Zu der Frage der Flächenversiegelung: Hier könnte ich die Antwort zweiteilen. Es gibt eine positive Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der baulichen Anlagen aus dem Jahre 1984. Hinsichtlich der Flächenversiegelung sind wir der Auffassung, daß es sich hier um keine relevante Flächenversiegelung handelt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nun werden Sie aber als Antragsteller von einer Behörde darauf hingewiesen, daß die Behörde es nun einmal anders sieht und entsprechende Nachforderungen erhebt. So habe ich Sie verstanden, Frau Seitz.

Frau Seitz (GB):

Ja. Ich möchte noch einmal das Letztgesagte von Herrn Dr. Thomauske aufgreifen und erläutern.

Die positive Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahre 1984 ist in der gutachtlichen Stellungnahme zu finden. Die gutachtliche Stellungnahme hat sich aber auf einen Umfang der Tagesanlagen bezogen, der jetzt nicht mehr so minimal ist. Die jetzt ausgelegten Antragsunterlagen weisen mehr auf. Und darüber wird kein Wort verloren; man geht einfach darüber hinweg, und von daher kann ich zu dem Inhalt der gutachtlichen Stellungnahme aus dem Jahre 1984 nicht mehr stehen.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, daß es aufgrund dessen, daß bereits vorwiegend vorhandene Gebäude in Anspruch genommen werden und kaum Erweiterungen stattfinden, keine erhebliche Beeinträchtigung ist. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. All das kann man durch eine ganz einfache Flächenbilanzierung herbeiführen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Meier, bitte! - Es hat sich dadurch jetzt erledigt? - Gut, okay. - Dann Herr Klatt!

Klatt (GB):

Ich müßte mich als Bauaufsichtsbehörde da einmal einschalten, weil im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens - wenn es also keine Planfeststellung gäbe - die Bauaufsicht für die Realisierung der Eingriffsregelung als Nebenbestimmung und Auflage in der Baugenehmigung zuständig wäre. Insofern haben wir auch die Möglichkeiten geprüft, ob denn diese wunderschöne und hochgelobte Landschaftsplanung überhaupt realisierbar ist. Daher Frage an die Antragstellerin: Haben Sie geprüft, ob auf den Grundstücken, die Sie nach Naturschutzrecht beplant haben, Grunddienstbarkeiten oder ähnliches eingetragen sind, die der Realisierung Ihrer Planung entgegenstehen könnten?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zu den Grunddienstbarkeiten kann ich jetzt aus der Hand heraus keine Aussagen machen. So ganz, muß ich sagen, sehe ich auch nicht den Bezug zu der Fragestellung. Vielleicht kann ich da noch aufgeklärt werden. Bevor wir aber fachlich zu dem auch noch Stellung nehmen werden, was seitens der unteren Naturschutzbehörde angesprochen ist, hätten wir gern noch eine Antwort auf die Frage: Die untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, daß es sich hier um wesentlich höhere bauliche Maßnahmen handelt als in den 1984er Unterlagen. Wenn dies ausgeführt werden könnte, wären wir dankbar, denn unserer Auffassung nach ist dieses falsch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Zunächst Herr Klatt zur Rückfrage, worauf sich denn Ihre Frage bezieht.

Klatt (GB):

Soweit wir Kenntnis haben, sind in den Bereichen, in denen Landschaftsplanung stattfindet, Grunddienstbarkeiten und Wegerechte für die PVG und die PS AG 1989 eingetragen worden. In dem Bereich könnten dann vermutlich auch gar keine Bäume gepflanzt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aha! Diesbezüglich bitte ich den Antragsteller um Überprüfung. - Frau Seitz, Sie waren gefragt worden hinsichtlich des Bauvolumens der obertägigen Anlagen.

Frau Seitz (GB):

Ich hatte eben selbst angeführt, daß eine Bilanzierung ausreichen würde, um das zu erhärten oder enthärten. Wir haben das für uns in der Kürze einmal gemacht. Grundsätzlich muß ich allerdings sagen: Es ist nicht der Part der Träger öffentlicher Belange oder der unteren Behörden, fehlende Unterlagen zu ergänzen. In der Bilanzierung der Eingriffsregelung hätte zum Beispiel erscheinen müssen, daß der -- 1984 war es, als wir in dem Plan für die hinzukommenden Gebäude ungefähr eine Grundfläche von 2 000 m² hatten, während wir uns jetzt bei den ausgelegten Unterlagen bei ca. 6 500 m² bewegen. Das ist Schacht Konrad 1, bei Konrad 2 ist das nicht so gravierend.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Seitz. - Herr Dr. Thomauske, überrascht Sie diese Bewertung?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wird Herr Göhring Stellung nehmen.

Dr. Göhring (AS):

Wir haben sehr wohl zwischen den damaligen Unterlagen 1984, auf die sich die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beziehen, wie in den Planungen des ausgelegten Plans keine wesentlichen Unterschiede.

Zum damaligen Zeitpunkt war Konrad 1 der Bereich, in dem nicht eingelagert wird, und Konrad 2 bereits der Bereich, in dem eingelagert wird. Die Flächenüberbauung auf Konrad 2 ist damals bekanntgegeben worden und der unteren Naturschutzbehörde bekanntgewesen.

Hinzugekommen ist gegenüber dem damaligen Planungsstand die Pufferhalle als einziges zusätzliches Gebäude. Hinsichtlich der Schachanlage Konrad 1 müßte ich selbst nachschauen, ob hierfür die Materialwirtschaft bekanntgewesen ist, ansonsten sind aber alle baulichen Maßnahmen für Konrad 1 auch zum damaligen Zeitpunkt bekanntgewesen.

Es hat sich an dieser Planung fast nichts geändert, jedenfalls nicht dem Maße, daß hier von Verdoppelung oder auch mehr, wie von der Behörde dargestellt, der hinzugekommenen Flächen gesprochen werden kann. Wir sind der Auffassung, daß die Naturschutzbehörde sehr wohl in der Lage gewesen ist, die Planung zu beurteilen, und wir sind der Auffassung, daß hier eine einwandfreie Planung vorgenommen worden ist. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Seitz!

Frau Seitz (GB):

Die Flächenbilanz war von mir beispielhaft angeführt worden. Wenn wir es jetzt auf den Punkt bringen wollen: Die nach § 8 niedersächsisches Naturschutzgesetz erforderlichen Vorkehrungen und die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen hat der Träger des Vorhabens im Benehmen mit der Naturschutzbehörde in dem Plan für das Vorhaben oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte im einzelnen darzustellen. - So der Gesetzestext.

Ich erwarte als untere Naturschutzbehörde einen Part in Ihren Antragsunterlagen, der sich damit auseinandersetzt, so daß ich daraufhin beurteilen kann, ob das, was Sie dort geplant haben, für mein Rechtsgebiet ausreichend ist oder nicht.

Um auf diese eine Materialwirtschaftshalle zu kommen, die wohl das größte Bauwerk ist: Dort werden Sie sicherlich auch irgend etwas für die Einbindung vorsehen, Grüneinbindung, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren. Es reichen einfach nicht solche Sätze aus: Die Grünflächen werden begrünt. Solch ein ähnlicher Satz findet sich in den Antragsunterlagen. Das reicht für die Regularien der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz nicht aus.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Seitz. - Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen?

Dr. Thomauske (AS):

Wir hatten zunächst darauf abgehoben, daß es sich um keine relevanten Änderungen in den Planungen handelt. Das Beispiel wurde eben gebracht: Wenn nun gesagt wird, dies sei nicht der Punkt, dann frage ich mich, wieso dieses Beispiel dann gebracht wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das hat sie aber nicht gesagt. Sie hat es auf den Punkt gebracht und ist dann noch auf andere Sachen eingegangen.

Dr. Thomauske (AS):

Dann hätte ich ganz gern die anderen Sachen gehört. Wir beziehen uns auf die Stellungnahme, die hierzu abgegeben wurde, und die sagt im Ergebnis aus, daß es

sich bei den Tagesanlagen weder um eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes noch um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt. Dies war die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Insofern handelt es sich hier auch grundsätzlich nicht um Eingriffe, und dies hatten wir unserer Haltung zugrunde gelegt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Seitz, möchten Sie weiter konkretisieren? Herr Dr. Thomauske meinte, er würde dies erwarten, wenn Sie es lediglich an einem Beispiel auf den Punkt bringen.

Frau Seitz (GB):

Ich finde es müßig, die Pläne jetzt für mich nebeneinander zu halten und zu sagen: Dieser kleine Gebäudepart ist dazugekommen, der Gebäudepart ist dazugekommen. Es ist Aufgabe des Antragstellers, sich in seinen Antragsunterlagen damit auseinanderzusetzen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß er dies getan hat, oder?

Dr. Thomauske (AS):

Wir sind selbstverständlich der Auffassung, daß dieses erfolgt ist, daß die Aussage, nämlich daß es sich hier fast um eine Verdreifachung der Versiegelungsfläche handelt, nicht richtig ist. Insofern nehmen wir bezug auf die 1984er Aussage der unteren Naturschutzbehörde, hinsichtlich der wir nach wie vor davon ausgehen, daß sie fachlich die begründete ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier bitte zunächst.

Meier (GB):

Bei der Frage ist doch nicht so sehr entscheidend, ob jetzt ein Eingriff vorliegt oder nicht; das ist ja erst der zweite Schritt. Wenn ich Frau Seitz richtig verstanden habe, geht es um den ersten Schritt, daß klar erkennbar ist: Wenn hinsichtlich Versiegelung Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen worden sind, daß sich also die Fläche vergrößert hat, hat der Antragsteller das erst einmal darzustellen. Er muß also von sich aus sagen: Diese und jene Änderungen sind in den Planunterlagen passiert, so daß dann die untere Naturschutzbehörde erkennen kann, wie sie ihre seinerzeit abgegebene Stellungnahme eventuell nachbessern muß. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt oder nicht, folgt erst dann durch die untere Naturschutzbehörde. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt!

Klatt (GB):

Ich will diese Fragestellung einmal unterstützen, weil es auch bei der Bauaufsicht dazu Probleme gibt. Möglicherweise haben in diesen umfangreichen Unterlagen irgendwo Ihre Architekten und Entwurfsverfasser auch eine Grundflächenberechnung gemacht mit dem Bestand, dem Abbruch und dem dann wiederum neuen Versiegeln. Nur, ich habe es gesucht, aber nicht gefunden; vielleicht könnte mir der Antragsteller einmal mitteilen, wo ich das nachlesen könnte. Dann könnte ich der Naturschutzbehörde auch diese Grundflächenbilanz darlegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, dies ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Problem. Wir können den entsprechenden Wunsch hinsichtlich dieser Angabe befriedigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt!

Klatt (GB):

Meine Frage wäre: Würde der Antragsteller diese wichtigen Unterlagen, die auch nach der Bauvorschriftenverordnung erforderlich wären, nachreichen, oder sind sie in den Unterlagen drin, und habe ich sie nur übersehen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Meine Ausführungen bezogen sich zunächst auf den Sachverhalt, daß es der unteren Naturschutzbehörde möglich war, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu treffen. Dies war 1984 erfolgt. Und jetzt 1992 zu sagen: Dafür fehlen uns eigentlich die Angaben, dies muß erst einmal dargestellt werden. Wenn diese Darstellung nicht so erfolgt sein sollte, wie von der unteren Naturschutzbehörde gewünscht, dann wäre dies auch Grundlage 1984 gewesen und nicht Grundlage 1992. Dies war letztlich der Hintergrund unserer Stellungnahme.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, Sie gehen mit mir davon aus, daß wir im Falle der Planfeststellung von der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses auszugehen haben und uns nicht diesbezüglich auf frühere Stellungnahmen einer Beteiligungsbehörde oder aber auch unseres eigenen Hauses zu berufen hätten.

Dr. Thomauske (AS):

Grundlage für diese Forderung ist eine Annahme, nämlich die der Verdoppelung bzw. Verdreifachung einer Grundfläche. Diese haben wir bestritten. Insofern sehe ich die alte Grundlage als gegeben an und damit auch die alte Aussage der unteren Naturschutzbehörde als zutreffend.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da sagt aber die Naturschutzbehörde, daß sie selbst nicht dieser Auffassung sei. - Herr Rieper, bitte!

Rieper (GB):

Ich möchte versuchen, die Diskussion hier etwas abzukürzen.

Mit Sicherheit erfolgte die Anwendung der Eingriffsregelung im Jahr 1984 noch zurückhaltender als im Jahr 1992. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß wir uns im Jahr 1984 gegenüber anderen Behörden noch rechtfertigen mußten, wenn wir die Eingriffsregelung überhaupt anwandten.

Mittlerweile ist es Standard in allen Planfeststellungsverfahren, daß dem Antrag eine Bilanz beigelegt wird, der Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild, und zwar quantitativ und qualitativ darstellt. Dem wird eine Zusammenstellung gegenübergestellt, aus der dann ersichtlich ist, wie weit diese Eingriffe ausgeglichen werden, wie weit vielleicht auch versucht wird, die Eingriffe zu mindern und wie weit darüber hinaus Ersatz notwendig ist.

Das ist ein relativ geringer Arbeitsaufwand. Deswegen würde ich vorschlagen, daß Sie Ihre Antragsunterlagen in diesem Punkt einfach ergänzen. Das erspart nämlich auch der Planfeststellungsbehörde später die Fertigung des Beschlusses.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Oh! Das ist jetzt eine mutige Formulierung. Das war ein Lapsus linguae, Herr Rieper. Das erspart uns natürlich nicht die Fertigung eines Planfeststellungsbeschlusses.

(Rieper (GB): Erleichtert!)

- Es erleichtert und verkürzt sie, das meinten Sie. Das ist dann in der Tat zutreffend. - Herr Meier, bitte. Danach Herr Klatt.

Meier (GB):

Also vielleicht noch einmal kurz zur Klarstellung: Es kommt doch im wesentlichen wirklich nur auf diese Frage an: Hat die untere Naturschutzbehörde einen ganz bestimmten Stand gehabt, um ihre Stellungnahme 1984 abzugeben? Es gibt Planunterlagen zu diesem Zeitpunkt, in denen eine bestimmte Größe von Versiegelungen durch Hochbaumaßnahmen in Schacht Konrad 1 dargestellt ist. Nur um diese Änderungen in den Planunterlagen, die danach passiert sind, geht es, und nicht darum, was die untere Naturschutzbehörde zum seinerzeitigen Zeitpunkt gesagt hat.

Ich denke, daß es gutes Verwaltungshandeln ist, wenn man, so wollen wir mal sagen, der unteren Naturschutzbehörde nicht Planunterlagen schickt und man dann so nach dem Suchsystem hofft, daß sie auch die Änderungen findet, sondern es ist einfach gängige Verwaltungspraxis, daß man, wenn sich Änderungen ergeben haben, diese auch darstellt, und zwar so darstellt, daß eine untere Naturschutzbehörde daraus ihre fachlichen Schlüsse ziehen kann. Also, so ist doch wohl eigentlich die richtige Vorgehensweise. Gleichwohl bleibt uns als Planfeststellungsbehörde hier auch die Aufgabe, diese Frage endgültig zu klären.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meier. - Ich denke auch, unabhängig von dem, was Sie gerade gesagt haben, ist der Hinweis von Herrn Rieper allemal zutreffend. Wenn man in einem solch langwierigen Verfahren, insbesondere in einem sich in Entwicklung hinsichtlich der Anwendungsstandards und der Praktizierung befindlichen Rechtsgebiet wie dem Naturschutzrecht, überraschend nach acht Jahren feststellt, daß sich die Standards fortentwickelt haben, dann sollte man von der Sach- und Rechtslage in der Tat zum Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen. Wir haben nun einmal Entwicklungen im Naturschutzrecht, ähnlich aber auch im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu registrieren.

Die Stadt Salzgitter wollte noch die Einwendung ergänzen. - Bitte sehr.

Kniep (EW-SZ):

In dem Plan mit Stand 9/1986 gibt es einen Abschnitt "Bauliche Einrichtungen am Schacht Konrad 1" und entsprechend auch für Konrad 2. Darin ist jeweils ein Plan ohne Maßstabangabe. Man könnte also im Plan nicht messen, wie groß nun die jeweiligen Flächen sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Moment, Herr Kniep! Bevor diesbezüglich jetzt ein großes Mißverständnis auftritt - Sie hantieren, das sehe ich, mit der Kurzbeschreibung -: Gehen Sie bitte nicht davon aus, daß das auch die ausgelegten Planunterlagen ähnlich betrifft.

(Kniep (EW-SZ): Die anderen kenne ich nicht!)

- Dann hat sich das erübrigt. - Herr Klatt!

Klatt (GB):

Die Frage hat sich noch nicht erübrigt. Ich habe nach der Berechnung der Grundflächenzahl, der Baumassenzahl, also der Ausnutzung nach Maß der baulichen Nutzung, die zu jedem Bauantrag gehören, gefragt. Ich habe den Antragsteller gefragt, wo wir das nachlesen können, weil wir nicht gefunden haben, wie die Ausnutzungsziffern sind. Der Versiegelungsgrad der Flächen ergibt sich nämlich aus der Grundflächenzahl. Und wenn Sie sagen, es sei nicht das Dreifache, dann

würde ich Sie bitten, Ihre Aussage zu konkretisieren, daß wir nachlesen können, wo die Berechnungen stehen, weil ich nicht ausschließen möchte, daß ich sie überlesen habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, der Hinweis wird gegeben werden können. Wenn er nicht ad hoc zu geben ist, habe ich dafür großes Verständnis, dann wird er sich im weiteren Ablauf des Verfahrens ergeben. - Herr Dr. Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Ich nehme an, daß wir uns jetzt im Rahmen der Behördenbeteiligung unterhalten und gewissermaßen das Projektgespräch mit den zu beteiligenden Behörden über Unterlagen führen, die wir einzureichen haben und über Informationswünsche, denen wir nachzukommen haben. Wir können das gern tun. Dann funktionieren wir eben den Erörterungstermin zu einem Behördenbeteiligungsgespräch um.

Die Frage, die Herr Klatt gestellt hat, hatte er im Zuge seiner Bearbeitung der Unterlagen im Rahmen seiner Funktion gestellt, nicht im Rahmen der Einwendung, und insofern denke ich, sollten wir dieses auch dorthin zurückführen, wo es hingehört.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Thomaske, wenn Sie Ihre eigene Rhetorik ernst nehmen, daß Sie davon ausgehen, daß wir uns jetzt in einem Projektgespräch befinden, dann kann ich Ihnen nur sagen, daß Sie sich im Moment auf einer anderen Veranstaltung befinden als ich. Aber ich glaube, das war ja genau der Hinweis, den Sie geben wollten, daß wir uns im Erörterungstermin befinden und im Erörterungstermin Einwendungen zu diskutieren haben.

Nur ist es halt die Krux: Wenn eine Einwendung entsprechend geltend gemacht wird, die betroffene zuständige Fachbehörde den Sachverhalt bewertet und Sie dann sagen, daß die betroffene Fachbehörde von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, dann, denke ich mir, ist es genau der Anlaß, der nicht überraschenderweise dazu führt, daß man plötzlich in eine Gesprächsführung kommt, die einem Projektgespräch sehr ähnlich ist.

Ich denke aber, es gibt Möglichkeiten sowohl einwenderseits wie fachbehördenseits wie auch antragstellerseits, eine Einwendung im Sinne einer positiven Ausnutzung des Erörterungstermins aus dem Wege zu räumen, indem einfach gesagt wird, daß man entsprechend den Erfordernissen, die die Naturschutzbehörde stellen wird, für aktualisierte Planunterlagen sorgen und diesbezüglich die Klarstellung im weiteren Verlaufe vornehmen wird. Dann ist die Einwendung ausgeräumt, dann ist der Plan vervollständigt und alle Mann sind zufrieden, einschließlich der Planfeststellungsbehörde. - Herr Dr. Thomaske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben ja zwei Stellungnahmen gehört. Die erste Stellungnahme war die der unteren Naturschutzbehörde. Sie hat ausgeführt, daß es sich bei der Flächenversiegelung bei Schacht Konrad 1 um eine Zunahme des Faktors 3 handele. Dies haben wir in Frage gestellt. Die obere Naturschutzbehörde, wenn ich dies richtig verstanden habe, hat dargelegt: Darauf kommt es überhaupt nicht an, denn ich erwarte grundsätzlich eine Unterlage hierzu, die eine bestimmte Anforderung darstellt. Insofern schien mir das erste Argument eigentlich nur ein Hilfsargument zu sein, auf das es der oberen Naturschutzbehörde gar nicht ankomme. Ich habe gesehen, daß der Vertreter der oberen Naturschutzbehörde hier genickt hat, es sich also insofern um eine Ersatzdiskussion handelt, die wir aus unserer Sicht auch nicht fortzuführen brauchen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aus meiner Sicht brauchen wir sie auch nicht fortführen. Wenn man, wie das Umweltministerium als Planfeststellungsbehörde es für sinnvoll gehalten hätte, den Erörterungstermin erst später gemacht hätte, wären möglicherweise auch just diese Probleme der nicht abgeschlossenen Behördenbeteiligung vorher schon aus dem Weg geräumt worden. Mit einer so nicht sinnvollen, zu frühen Erörterung in einem Verfahren ergeben sich solche Probleme. Aber wir brauchen die Diskussion hier in der Tat nicht fortführen. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dieser Schlenker zu der Auslegung, denke ich, muß als Nebelwerfen identifiziert werden. Er soll ablenken von der Aussage als solcher, und es ist ein beliebtes Spiel, das die Verhandlungsführung treibt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das hat nichts mit einem Spiel zu tun, sondern es hat einfach mit den Realitäten eines Erörterungstermins zu tun, an denen sich die Weitsichtigkeit der niedersächsischen Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des ermessensfehlerfreien und sinnvollen Terminierens von Erörterungsterminen wieder bestätigt. Aber wenn Sie das als Nebelwerfen in einem Verwaltungsverfahren bezeichnen, ist es Ihnen natürlich unbenommen.

Herr Rieper wollte noch einmal für die obere Naturschutzbehörde Stellung nehmen.

Rieper (GB):

Eine Klarstellung! Ich halte die Diskussion über den Umfang der versiegelten Flächen für keine Ersatzdiskussion, aber ich bin der Auffassung, daß mit einer solchen Bilanz, wie ich sie vorgeschlagen und gewünscht habe, das Problem aus der Welt geschafft würde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Köhnke!

Köhnke (EW-SZ):

Die Behörden mögen sich möglicherweise nach Abschluß dieses Erörterungstermins über den tatsächlichen versiegelten Bestand einigen. Nur kann ich für die Einwanderin Stadt Salzgitter jetzt nur feststellen, daß unsere Einwendung, daß die Belange des Naturschutzes im Plan unzureichend dargestellt und erörtert worden sind, jedenfalls hier nicht ausgeräumt werden konnte. Wir werden im Rahmen der UVP-Diskussion auch die UVP-relevanten Tatbestände des Naturschutzes weiter vertiefen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe nur von einer Möglichkeit gesprochen, die gegeben wäre, wenn man sich nicht darauf versteifen würde, daß die vorhandenen Unterlagen diesbezüglich korrekt und nicht nachbesserungsbedürftig sind, so daß man die entsprechenden Nachbesserungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden - wie es, auch von Frau Seitz zitiert, zutreffenderweise nach dem niedersächsischen Naturschutzgesetz nötig wäre - erstellte. Dann hätte Ihre Einwendung wohl leichter einvernehmlich erledigt werden können. So wird sie streitig zu entscheiden sein. Das nehmen wir so zur Kenntnis.

Gibt es diesbezüglich jetzt noch weitere Wortmeldungen? - Herr Chalupnik bitte!

Chalupnik (EW):

Ich bin Bürger dieser Stadt und demzufolge von den Verhältnissen, wie sie sich im Tagebau Haverlahwiese darstellen, betroffen.

Im besagten Tagebau gibt es bedeutende Vorkommen von Erdkröten, Kreuzkröten und Wechselkröten. Die Diskussion gab es schon einmal, weil durch den Dammbau des Abraumes von Schacht 1 diese Flächen immer mehr eingeengt werden.

Ein Gesichtspunkt ist aber meines Erachtens noch nicht zum Tragen gekommen, und das ist die Frage der Auslaugung dieser Halde. Es ist so, daß bei saurem Regen - wie bekannt - die Halde ausgelaugt wird. Diese Auslaugung geht in den sogenannten Mühlgraben. Wenn Sie die Karte zur Hand nehmen, können Sie ihn finden. Er mündet in der Nähe des Klärteichs 3 in die Fuhse. Diese Halde wird größer. Das heißt: Das Auslaugungsvolumen wird, weil es sich um locker geschichtetes Gestein handelt, auch immer größer.

Hinzu kommt, daß in diesem Bereich die Grundwasserneubildung gut zu beobachten ist. Aus den ehemaligen Schächten steigt das Grundwasser in dem Tagebau auf. Im hinteren Bereich nach Altenhagen zu, d. h., von Haverlahwiese 2 aus gesehen hinter dem Damm Richtung Altenhagen, existiert bereits ein erheblicher See, der auch von dieser Auslaugung betroffen ist. Das heißt: Das Grundwasser in diesem Gebiet wird durch die Auslaugung der Halde maßgeblich beeinflusst, und diesseits, nach Haverlahwiese zu, nach den ehe-

maligen beiden Schächten in den sogenannten Mühlgraben.

Ich hätte gern die Frage geklärt, wie sich das Wasserwirtschaftsamt dazu stellt. Es muß bei der Genehmigung zur Aufschüttung dieser Halde Betrachtungen angestellt haben, wieweit diese Abflüsse beeinflußt werden, vor allen Dingen, da sie aufgrund von Grundwasserneubildung zunehmenden, aufsteigenden Charakter haben. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, auch Sie - nicht nur Herr Thomauske - schaffen es, mich heute zu verwirren. Es fängt damit an, daß ich gar nicht weiß, ob das Wasserwirtschaftsamt vertreten ist. Ich glaube, es ist Ihnen insofern sprachlich ein Lapsus unterlaufen. Sie meinten möglicherweise eine andere Behörde.

Chalupnik (EW):

Es ging mir darum festzustellen, ob bei diesen Behörden, die mit der Wasserwirtschaft und den Ableitungen irgendwie befaßt sind, eventuell schon einmal etwas gegangen ist. Wenn das nicht vorliegt, ist selbstverständlich letztendlich der Antragsteller gefragt, da die Einflüsse in dem Tagebau ja wesentlich durch die Aktivitäten für Schacht Konrad beeinflußt werden. Das ist schon so zu sehen. Aber die angrenzenden Behörden, die entscheiden, die die Zuflüsse auch beobachten, müssen dazu etwas zu sagen haben - meinte ich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist jetzt sehr schwierig einzusortieren. Wir sind, ausgehend von der Einwendung der Stadt Salzgitter, beim Naturschutzrecht und bei den Naturschutzbehörden gewesen. Sie haben zur Situation auf der Haverlahwiese mit den Erdkröten und dem spezifischen Biotop, welches sich dort gebildet hat, argumentiert und sehen dieses Biotop durch Auslaugung bei saurem Regen bedroht, der in der Tat nicht vom Antragsteller zu verhindern und zu unterbinden wäre. Vielmehr ist dessen Eingriff ein gänzlich anderer, nämlich möglicherweise dort eine Aufhaltung vorzunehmen. Ob das bedacht worden ist, wie sich die Aufhaltung auf die - ja, welche Ströme sind es? - Oberflächenwasserströme auf dieser Fläche - oder wie soll ich das bezeichnen? - auswirken - -

Chalupnik (EW):

Es kommt hier zweierlei zusammen. Es sind einmal Oberflächenabströme. Wir hatten im Vorlauf dieser Verhandlung schon einmal diskutiert, daß es in dem Gebiet zur Grundwasserneubildung kommt, weil das Gebirge stark aufgelockert ist. Irgendwann tritt, da der Tagebau tiefliegend ist, der Punkt ein, daß er einmal von den oberen Grundwasserstockwerken erreicht wird. Dann fließt es da entsprechend ab. Das ist in

diesem Falle der Mühlgraben. Deswegen der Oberflächenabfluß.

Das zweite ist: Die Halde müßte ähnlich wie eine Mülldeponie gesichert werden, d. h., von Zeit zu Zeit abgedeckt werden, damit besagte Auslaugung nicht stattfinden kann. Nach meiner Beobachtung erfolgt das nicht. Demzufolge ist die Halde praktisch frei, d. h., diesen Auslaugungsprozessen, wie ich sie eben beschrieben habe, ausgesetzt. Das ist natürlich aus der Sicht des Naturschutzes so nicht haltbar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war das entscheidende Stichwort. Ich hatte fürchterliche Schwierigkeiten, Ihre Ausführungen noch dem Naturschutzrecht und dem Naturschutz als Aufgabe für die Behörden entsprechend zuzuordnen. Nicht umsonst hatte sich eigentlich Herr Seiler gemeldet, um Ihnen Antwort auf Ihren Beitrag zu geben. Aber Herr Seiler wäre dann diesbezüglich in der Tat nicht mehr anzusprechen, denn er vertritt die Wasserbehörde. Wir müssen die Frage also doch wieder an die Naturschutzbehörde zur Beantwortung geben, wobei es mir hinsichtlich des Eingriffstatbestandes dann weiterhin schwerfällt, Bedrohungen der Wässer dort zu sehen - wenn das die Quintessenz sein soll. - Herr Chalupnik nickt. Wenn aufgehalten wird: Ist betrachtet worden, ob und inwieweit sich dort die Wasserqualität unter Naturschutzgesichtspunkten signifikant ändert?

Frau Seitz (GB):

Ich bin vorhin auf Haverlahwiese weiter nicht eingegangen. Aber es ist in der Tat so, daß seitens des Naturschutzes, wenn denn diese umfassende Betrachtung irgendwelcher Antragsunterlagen kommen wird - kommen muß -, die Abführung der Oberflächenwässer und ihre Auswirkung auf Fauna und Flora einen wichtigen Part einnehmen wird. Denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß bei Starkregen dort starke Auswaschungen sind. Sie sind mit Chloriden und sonstigen Dingen befrachtet - so genau weiß ich es nicht -, die zumindest zu erheblichen Beeinträchtigungen der naheliegenden Gewässer und des Mühlgrabens geführt haben. Es ist ein Punkt, der bei irgendeiner Antragstellung bei einem Genehmigungsverfahren von erheblicher Bedeutung ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Chalupnik, Sie werden also insoweit von der zuständigen Naturschutzbehörde mit Ihrem Einwand bestätigt. Es ist nur konsequent, daß der Antragsteller sagt, daß er diesbezüglich, wenn nach seiner Auffassung das Ganze nicht zur Erörterung gestellt ist, auch keine Untersuchungen vorgenommen hat. Das möge aber der Antragsteller gegebenenfalls hier selber zu Protokoll geben. Herr Dr. Glückert!

Dr. Glückert (AS):

Ich kann nur sagen: Genauso ist es, wie Herr Verhandlungsleiter eben gesagt hat. Die Eingangsworte, die Frau Seitz gebracht hat, waren auch richtig. Wenn es in einem Verfahren betrachtet würde, dann wären dies Gesichtspunkte, die betrachtet werden müßten, die zu betrachten sind. Was Sie hier gesagt habe, das haben wir uns jedenfalls notiert. Nur haben wir es im Augenblick nicht zur Genehmigung gestellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Glückert. - Herr Seiler, möchten Sie noch ergänzen?

Seiler (GB):

Ich wollte, weil Herr Chalupnik das Wasserwirtschaftsamt erwähnte, nur richtigstellen, daß das Staatliche Amt für Wasser und Abfall zuständig wäre, allerdings die untere Wasserbehörde, die Stadt Salzgitter, und die untere Naturschutzbehörde. Das war der Beitrag, den ich vorhin bringen wollte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich gestehe ein, daß Herr Chalupnik mich just mit dieser Terminologie ins Schleudern gebracht hat, da ich in einem Bundesland wohne, in dem das Amt in der Tat Wasserwirtschaftsamt heißt. Deswegen verwechselse ich manchmal Behördenbezeichnungen. - Hat die Stadt Salzgitter noch Wortbeiträge zur Erörterung ihrer Einwendung zum Naturschutzrecht?

Köhnke (EW-SZ):

Wir haben unsere Einwendung vorgetragen und sehen sie als nicht ausgeräumt an. Ich weise noch einmal darauf hin, daß wir im Rahmen der UVP-Problematik auf diese Punkte zurückkommen werden. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Köhnke. - Wenn es im Moment keine weiteren Nachfragen zum Naturschutzrecht gibt, könnten wir auf eines der nächsten Rechtsgebiete überleiten, soweit Ihrerseits Erörterungsbedarf besteht. - Wir verhandeln im Moment im Tagesordnungspunkt 8 "Andere Rechtsgebiete". Den Einwendern ist die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen vertiefend vorzutragen. Im Augenblick liegen mir keine Wortmeldungen vor. - Nun kommt sie ob dieses Hinweises! Herr Rechtsanwalt Nümann, anschließend Herr Piontek!

Nümann (EW-Lengede):

Wir können uns jetzt nicht so kurzer Hand überfahren. Denn ich hatte schon angekündigt, daß ich noch etwas mehr zum Raumordnungsrecht ausführen möchte und dies ganz gern heute loswerden will. - Herr Kollege Piontek, machen wir es?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wollen Sie sich jetzt untereinander einigen? - Okay.

Piontek (EW-Vechelde):

Wir haben ein organisatorisches Problem. Ich möchte zum Wasser sprechen, aber "Wasser" ist nicht nur Thema für Vechelde, das ich vertrete, sondern auch Thema für andere Einwender. Diejenigen, die für andere Einwender die Einwendungen zum "Wasser" vortragen wollen, sind aber offenbar noch nicht eingetroffen. Es wäre natürlich sinnvoll, wenn man das Thema Wasser nicht zweimal behandelte, sondern es in einem Stück täte.

(Nümann (EW-Lengede): Dann mache ich weiter! Eine Stunde wird es aber allemal dauern.)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Zeit haben wir auf jeden Fall. Es ist nur die Frage, ob wir jetzt oder um 17 Uhr die Kaffeepause einschieben. Das stelle ich anheim.

(Nümann (EW-Lengede): Ich kann sofort weitermachen.)

- Gut, dann setzen wir, da wir etwas verspätet aus der Mittagspause gekommen sind, die Verhandlung zum Thema "Raumordnungsrecht" fort und verschieben die Kaffeepause etwas nach hinten. - Herr Rechtsanwalt Nümann bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Ich hatte in den Einwendungen verschiedentlich Fragen des Raumordnungsrechtes, nicht nur des Raumordnungsverfahrens, angesprochen und erlaube mir, dieses heute zu vertiefen mit der Folge, daß wir nicht, wie ursprünglich geplant, vom Detail nach oben steigen, sondern umgekehrt.

Ich habe es auch schriftlich verfaßt, werde es aber, da es teilweise auch abgearbeitet werden muß, jetzt vortragen.

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Gemäß § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AtG ist der begünstigende Planfeststellungsbeschluß zu versagen, wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Dazu gehören auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Rechtliche Folgen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Planfeststellung im allgemeinen:

Gemäß § 5 Abs. 4 ROG sind von den in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen - dazu gehört das Land Niedersachsen als Planfeststellungsbehörde, das Bundesumweltministerium als oberste Bundesbehörde und die Antragstellerin als selbständige Bundesoberbehörde - bei Planungen - u. a. Planfeststellungen - und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden

in Anspruch genommen werden oder die räumliche Entwicklung des Gebietes beeinflußt wird, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Dies gilt auch für Bundesendlager gemäß § 9 a Abs. 1 zweiter Halbsatz AtG - es folgen Literaturnachweise.

Diese Beachtungspflicht ist zwingend, die Raumordnungsziele sind der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zugänglich. Insoweit nehme ich Bezug auf den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 1992, mittlerweile unter anderem abgedruckt in UPR 92, 474.

Die Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung ist somit nicht Bestandteil des sog. Abwägungsprogrammes. Vielmehr sind sie der Abwägung rechtlich vorgelagert oder, wie das Bundesverwaltungsgericht formuliert, "gleichsam vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogen".

Von der rechtlichen Wirkung her haben Raumordnungsziele eine standortbegründende - positive - und eine standortabwehrende - negative - Funktion. Anschaulich ist insofern der Kommentar von Piens/Schulte/Graf Vitzthum, insbesondere Rand-Nr. 142 und 144 zu § 56 BBergG.

Ehe ich nachher auf die einzelnen Ziele des Landesraumordnungsprogramms und der regionalen Raumordnung eingehe, stellt sich natürlich die Frage: Kann der Bund überhaupt an Raumordnungsziele des Landes und der regionalen Raumordnungsträger gebunden sein?

Es erweist sich, wenn man die einschlägige Vorschrift des § 6 BROG ansieht, folgendes: Grundsätzlich ist auch der Bund an Ziele der Raumordnung und Landesplanung - egal, welcher der beiden niedersächsischen Planungsstufen - gebunden. Dem Atomgesetz ist keine Regelung zu entnehmen, daß der Bund nicht an Ziele der Raumordnung und Landesplanung gebunden wäre - es folgen Literaturnachweise.

Eine Ausnahme ergibt sich aber u. U. aus § 6 BROG. § 6 BROG hat folgenden Wortlaut:

"Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger

a) deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert, ..."

- das sind die beiden einschlägigen Fälle -

"... gilt § 5 Abs. 4 ..."

- also die Bindung an die Ziele der Raumordnung -

"... nur, wenn die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.

Der Widerspruch ist zulässig, ..."

- sagt Abs. 2 -

"... wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1. mit den Grundsätzen des § 2 nicht übereinstimmen oder
2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung erforderlich, so kann sich die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist hierauf berufen."

Um diese Vorschrift geht es nun.

Der Bund oder das antragstellende Bundesamt für Strahlenschutz als bundesunmittelbarer Planungsträger könnten sich durch Widerspruch von den im nachfolgenden zu erörternden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nur lösen oder gelöst haben, wenn einer der Planungsfälle des § 6 Abs. 1 erster Halbsatz, Buchstabe a) bis c) BROG vorläge.

Zur Zulässigkeit des Widerspruchs:

Die in § 6 Abs. 1 erster Halbsatz Buchstaben b) und c) genannten Planungsfälle liegen ersichtlich nicht vor.

Es ist also zu fragen, ob die besondere öffentliche Zweckbestimmung eines Bundesendlagers für radioaktive Abfälle einen bestimmten Standort erfordert. Dies ist nur der Fall, wenn das Vorhaben seiner besonderen öffentlichen Zweckbestimmung nach nur an der beantragten bestimmten Stelle sachgerecht errichtet werden kann. Die Beweislast hierfür trifft die Bundesbehörde oder die bundesunmittelbaren Planungsträger - nachzulesen unter anderem bei Cholewa/Dyong/v. d. Heide, Rand-Nr. 9 zu § 6 ROG.

Dieser Beweis ist meines Erachtens mit den Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen - Kurzfassung K 12 = Langfassung L 2 - 4 f. - nicht geführt. Es wird lediglich behauptet, daß zur Schachanlage Konrad als geplantes Endlager für verfestigte, nicht wesentlich wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle keine Alternative vorhanden sei. Diese Behauptung ist vom Antragsteller zu keinem Zeitpunkt des Erörterungstermins substantiiert untermauert worden. Er steht auf dem mehrfach geäußerten Standpunkt, lediglich die Eignung nachweisen zu müssen.

Aus den Begriffen "bestimmter Standort" und "erfordert" folgt, daß der Standort "Schacht Konrad" nur dann unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 6 BROG gegen entgegenstehende Ziele des LROP durchsetzbar wäre, wenn das Bundesendlager gerade auf Schacht Konrad angewiesen wäre und jeder andere Standort ausschiede.

Das antragstellende BfS muß also darlegen, welche Überlegungen zu anderen Standorten gleicher Eignung durchgeführt worden sind. Hierbei beziehe ich mich auch auf Schlarmann, Die Rechtsprechung zur Alternativenprüfung im Planungsrecht, veröffentlicht DVBl 92, 871, 878 mit weiteren Nachweisen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG ist der Widerspruch also nur und erst zulässig, wenn die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung entweder mit den Grundsätzen des § 2 ROG nicht übereinstimmen - dafür ist allerdings nichts ersichtlich - oder wenn das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann - insoweit allerdings läge die Beweislast in der Tat beim Land Niedersachsen oder den betroffenen Regionalplanungsträgern; auch nachzulesen bei Cholewa/Dyong/v. d. Heide, diesmal Rand-Nr. 15 zu § 6 ROG.

§ 6 des ROG sieht also folgende Beweislastverteilung vor: Der Bund oder ein bundesunmittelbarer Planungsträger ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß die besondere öffentliche Zweckbestimmung eines Bundesendlagers gerade Schacht Konrad als den bestimmten Standort erfordert. Der Nachweis der Geeignetheit - hier unterstellt, er sei überhaupt geführt - reicht mithin nicht aus. Das Erfordernis eines geeigneten Standortes schränkt selbstredend zwar die Standortsuche in dem Sinne ein, daß - mindestens - von vornherein offensichtlich ungeeignete Standorte nicht betrachtet zu werden brauchen, reduziert aber andererseits auch nicht die Standortsuche auf einen einzigen bestimmten Standort. Ob der gewählte Standort der bestimmte, mithin einzige Standort ist, setzt die Suche nach Alternativstandorten voraus, also die Darlegung seitens des Antragstellers, daß dies mit zumutbarem Aufwand wenigstens versucht worden ist.

Die Darlegungs- und Beweislast des Landes - hier Niedersachsen - bezieht sich lediglich darauf, einen Alternativstandort erst nachweisen zu müssen, der gleichwohl in Betracht kommt, wenn der Bund seiner Beweis- und Darlegungslast genügt hat

Der Widerspruch muß darüber hinaus nach § 6 fristgerecht erfolgt sein. § 6 ROG verlangt, daß der Widerspruch innerhalb angemessener Frist entweder während des Planaufstellungsverfahrens für das jeweilige Raumordnungsprogramm erhoben sein muß - das ist der Fall, den § 6 Abs. 1 ROG regelt - oder nach Veränderung der Sachlage innerhalb angemessener Frist erhoben wird - § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG.

Hinsichtlich der letztgenannten Vorschrift wird wiederum zu beachten sein, daß Änderungen der Sachlage, die schon bei der Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorhersehbar waren, für die abweichende Planung nicht in Betracht kommen - nachzulesen bei Cholewa/Dyong/v. d. Heide, diesmal Rand-Nr. 26 zu § 6 ROG. Diese Frage wird für jedes Raumordnungsprogramm, also Landes-Raumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm

des Landkreises Peine und Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter - von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen sein.

Mein gegenwärtiger Erkenntnisstand ist zunächst folgender:

Landesraumordnungsprogramm: Fest steht zunächst, daß weder der Bund noch die PTB während der Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms 82 des Landes Niedersachsen diesem, das heißt, dem damaligen Entwurf, inhaltlich widersprochen hätten.

Schacht Konrad war ausdrücklich Gegenstand der Beratungen im Aufstellungsverfahren des Landes-Raumordnungsprogramms, nachlesbar in der Landtagsdrucksache 9/2602, Seite 113, Ziffer 10. Dort heißt es:

"Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen..."

- mit Sicherheit keine bundesunmittelbare Körperschaft, füge ich hinzu -

"...bitten um Darstellung der Schachanlage Konrad als Endlager für radioaktive Abfälle. Die nordwestdeutschen Kraftwerke und die Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern regen an, auch die bei vorhandenen Kernkraftwerken geplanten Zwischenlager bzw. Lager für schwach radioaktive Abfallstoffe darzustellen."

Diesen Anregungen und Bedenken ist die damalige Landesregierung nicht gefolgt. Es heißt in der Bescheidung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms:

"Das stillgelegte Eisenerzbergwerk Konrad wird im Rahmen eines vom Bundesminister für Forschung und Technologie finanzierten Forschungsvorhabens daraufhin untersucht, ob es für eine Einlagerung schwach radioaktiver Abfälle bzw. aktivierter Großkomponenten aus dem Betrieb der Kraftwerke geeignet ist. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Konkrete Anträge für eine entsprechende Nutzung der Schachanlage liegen bis heute nicht vor."

Diese Landtagsdrucksache wurde am 16. Juni 1981 ausgegeben. Das Landesraumordnungsprogramm ist am 30. September 1981 im Innenausschuß des Landtages beraten worden. Der Landtag hat seine Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm II am 12. Mai 1982 beschlossen. Das vom Landesministerium dann am 25. Mai 1982 beschlossene Landes-Raumordnungsprogramm, hier insbesondere Teil II, wurde am 20. Juli 1982 bekanntgemacht - nachlesbar im Ministerialblatt 82, 717. Der erste - und zwischenzeitlich auch überholte, glaube ich - Antrag zu Schacht Konrad ging indessen erst am 31. August 1982 - 1992 heißt es bei mir in der

Unterlage; aber 1982 ist natürlich richtig - beim Sozialministerium ein.

Dafür, daß in der Zeit nach dem 31. August 1982 ein förmlicher Widerspruch des Bundes, der dann nach dem Verfahren gemäß § 8 ROG zu behandeln gewesen wäre, beim Land Niedersachsen eingegangen wäre, habe ich zur Zeit keine Anhaltspunkte.

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Peine: Ebenfalls kann dem Erläuterungsbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Peine nichts dazu entnommen werden, ob und wie der Bund oder das BfS, soweit beide an der Aufstellung beteiligt waren, den Planungen widersprochen haben.

Ebenso aufklärungsbedürftig ist, ob und wie der Bund oder das Bundesamt für Strahlenschutz, soweit sie an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter beteiligt waren, den Planinhalten widersprochen haben.

Mit Nachdruck weise ich darauf hin, daß das Weisungsrecht des Bundes, dessen Reichweite nach der weitestgehenden Auffassung mit der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9 b Atomgesetz identisch ist, sich logischerweise nicht auf die Anwendung des Raumordnungsrechtes beziehen kann, denn andernfalls wäre das Verfahren nach den §§ 6 und 8 Raumordnungsgesetz obsolet. Dies folgt mit aller Deutlichkeit aus der Entstehungsgeschichte. Einzelheiten können nachgelesen werden bei Bielenberg/Erbguth/Söfker, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bielefeld 1979 ff., Rand-Nummern 1 bis 5 zu § 6 Raumordnungsgesetz.

Denn der ursprüngliche Gesetzesentwurf des § 6 Raumordnungsgesetz ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zugunsten der Länder - auf Betreiben der Bundesländer Bayern und Hessen - so geändert worden, daß der Bund seine Planungen und Maßnahmen nicht beliebig gegen die Bundesländer durchsetzen kann.

Wie oben bereits dargelegt, schneidet der fehlende Widerspruch während des Aufstellungsverfahrens zum jeweiligen Raumordnungsprogramm den späteren Widerspruch ab, weil die zum Widerspruch berechtigenden Tatsachen - nämlich ein Bundesendlager in Schacht Konrad errichten zu wollen - bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes an sich bekannt waren; der ursprüngliche Planfeststellungsantrag vom 31.08.1982 kann unmöglich binnen weniger Wochen erstellt und zusammengestellt worden sein.

Ehe ich mich mit einzelnen Plansätzen des Landesraumordnungsprogrammes I und II, des Regionalen Raumordnungsprogrammes Peine und des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter - siehe zu letzterem § 8 Abs. 1 und 2 des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - auseinandersetze, mag das

Bundesamt für Strahlenschutz gleichwohl erklären, ob und wann und mit welchem Inhalt Widersprüche nach § 6 des Raumordnungsgesetzes eingelegt wurden. Auf den Zeitpunkt kommt es - wie gesagt - wegen der angemessenen Frist im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz an.

An dieser Stelle würde ich gern unterbrechen und horchen, ob das Bundesamt für Strahlenschutz hierzu etwas sagen kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Glückert. - Nein, es geht weiter an Herrn Meyer zu Düttingdorf.

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Zunächst einmal, Herr Vorsitzender, muß ich sagen, ich bin Herrn Nümann recht dankbar für das Seminar, das er hier hält. Man lernt ja nie aus; insbesondere in so einem speziellen Rechtsgebiet wie der Raumordnung. Aber ich gehe davon aus, das wird Ihnen ähnlich gehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Doch, ich finde das hochinteressant, aber aufgrund der Geschwindigkeit, die er einschlägt - -

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Die nächste Frage ist die: Herr Nümann, Ihnen liegt das schriftlich vor, Sie lesen es auch ab. Wird uns das noch einmal zur Verfügung gestellt werden,

(Nümann (EW-Lengede): Steht zur Verfügung.)

weil es natürlich sehr schwierig ist, im einzelnen dazu Stellung zu nehmen.

Nun aber zu Ihrer Frage: Uns ist nicht bekannt, daß hier Widerspruch eingelegt worden ist. Ich meine aber auch, daß es darauf hier nicht speziell ankommt, weil die Nichtaufnahme von Zielen oder Vorhaben in einem Landesraumordnungsprogramm natürlich nicht den Ausschluß des Vorhabens per se zur Folge hat. Von daher sehen wir in diesem Punkte kein Problem. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, ich habe jetzt die letzten beiden Sätze rein akustisch nicht verstanden, weil ich mit einem Kollegen gesprochen habe, Herr Meyer zu Düttingdorf, tut mir leid. Darf ich Sie um Wiederholung bitten?

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Ich hatte gesagt, daß mir ein Widerspruch nicht bekannt ist und daß die Nichtaufnahme von Zielen keine negativ ausschließende Wirkung hat und von daher ich der Argumentation von Herrn Nümann aus jetziger Sicht noch nicht folgen kann. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, Sie wollen die Argumentation vervoll-

ständigen, wir gehen aber noch nicht in die Diskussion mit den zuständigen Behörden ein, sondern es war eine Frage zum Tatsächlichen, wenn ich das richtig verstanden habe,

(Nümann (EW-Lengede): So ist es!)

die legitimerweise ja auch mit einer Rechtsposition versehen beantwortet wird. Wenn man etwas nicht tut, weil man meint, man muß es nicht, ist das auch gleichzeitig eine Erklärung dafür. - Bitte sehr, fahren Sie weiter fort.

Nümann (EW-Lengede):

Also, das, was der Kollege hier eben vorgetragen hat, das kann ich ohne weiteres nachvollziehen. Das ist in der Tat so. Wenn beispielsweise ein Kernkraftwerk per Vorrangstandort oder auch ein Bundesendlager im Raumordnungsprogramm nicht positiv festgelegt ist, dann folgt aus der fehlenden positiven Festlegung per se zunächst einmal in der Tat nicht, daß es nicht an anderem Orte planfestgestellt werden könnte. Darüber sind wir uns sicherlich einig. Ich werde Ihnen jetzt aber eine ganze Reihe von Plansätzen aus dem Landesraumordnungsprogramm und auch den nachgeordneten Raumordnungsprogrammen nennen, aus denen sich aus meiner Sicht just der Ausschluß des Schachtes Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus raumordnerischen Zielen heraus ergibt.

Wir müssen uns zum einen befassen mit dem Plansatz C.5.01; das ist die Rohstoffsicherungsklausel aus dem Landesraumordnungsprogramm II. Dieser Plansatz besagt:

"Die Erforschung, Erschließung und Gewinnung gesamtwirtschaftlich bedeutsamer oberflächennaher und tiefliegender Rohstoffe sind zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfes und für die Energieversorgung langfristig zu sichern."

- Das finden Sie dann übrigens auf Seite 8.
- Hinzuzuziehen ist der aus meiner Sicht eher als Abwägungsdirektive zu deutende Plansatz C.5.02 des Landesraumordnungsprogrammes II. Er besagt:

"Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken."

Diese beiden Plansätze sind wie viele textliche Ziele des Landesraumordnungsprogrammes rechtssatzförmig gestaltet.

In den Einwendungen der Gemeinde Lengede hatte ich mehrfach und umfangreich auf die Bedeutung der Erzlagerstätte in längerfristiger Hinsicht hingewiesen.

An dieser Stelle - weil ich das mehrfach erörtert habe - erlaube ich mir, Herr Verhandlungsleiter, dann die folgende Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 einfach zu überspringen, weil der Inhalt als solcher an sich bekannt ist, in der Hoffnung, daß ich eines nicht übersehen

habe. - Ich kann dann bei Ziffer 1.3 auf Seite 11 weitermachen.

Ich ziehe aus der Erörterung bezüglich des Konfliktes zwischen Abfallendlager und der späteren Förderung von Eisenerz folgende Schlußfolgerungen:

Zwar sind die Eisenerzvorkommen als tiefliegende Rohstoffe zur Zeit ersichtlich nicht gesamtwirtschaftlich bedeutsam. Der Plansatz stellt indessen auf den künftigen Rohstoffbedarf und dessen langfristige Sicherung ab. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung muß daher in der Zeitperspektive der langfristigen Zukunftssicherung eingeschätzt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß innerhalb eines Zeitraumes, der als langfristig im Sinne des Plansatzes C.5.01 einzustufen ist, insbesondere die betroffenen Armerzlagerstätten ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung wiedererlangen.

Der Begriff "langfristig" ist unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Landes-Raumordnungsprogrammes 1982 zu bestimmen:

Unter anderem der Plansatz C.5.02 ist vom damaligen Innenminister Möcklinghöff (CDU) wie folgt erläutert worden:

"Als besonders schutzwürdige natürliche Lebensgrundlagen stellt der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes die Landschaft, das Wasser und die Lagerstätten heraus."

Bezüglich der tieferliegenden Lagerstätten ist im Landes-Raumordnungsprogramm II darauf verzichtet worden, diese Lagerstätten kartographisch auszuweisen. Der Landtagsabgeordnete Holtz hat als Berichterstatter hierzu ausgeführt - ich zitiere -:

"Als nächster Punkt ist C.5 - Lagerstätten - anzusprechen. Hier wurde zunächst die Frage erörtert, warum im Landes-Raumordnungsprogramm nur die oberflächennahen, nicht aber die tiefer liegenden Lagerstätten ausgewiesen würden. Die Regierungsvertreter erläuterten, daß bei einer zeichnerischen Darstellung sämtlicher tiefliegender Bodenschätze kaum ein Landesteil frei bliebe; außerdem sei beabsichtigt, die Lagerstätten in besonderen Fachplänen bekannt zu machen."

Zitiert aus dem Protokoll der 83. Plenarsitzung.

Die räumliche Konkretisierung des Raumordnungszieles C.5.01 erfolgt dadurch, daß verbal an das Vorkommen von Lagerstätten angeknüpft wird. Ein Raumbezug durch verbale Festlegungen ist durchaus zulässig; es folgen Zitate als Beleg. Dies gilt insbesondere für untertägige Bodenschätze, weil hier der naturgemäß obertägige Koordinationsbedarf der Raumordnung und Landesplanung äußerst gering ist.

Der Plansatz LROP II C.5.01 ist auch sachlich hinreichend konkretisiert. Er knüpft sprachlich nicht nur in

räumlicher Hinsicht, sondern auch in sachlicher Hinsicht an das Vorkommen von Rohstoffvorkommen an. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm erfaßt untertägige Bodenschätze im Gegensatz zum nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsprogramm IV nicht nach Kategorien, sondern in ihrer Gänze. Das ist nicht nur zulässig, sondern nachgerade Aufgabe der Raumordnung. Dies folgt aus der Begründung des Gesetzentwurfes zum Bundesberggesetz, nachzulesen in der Bundestagsdrucksache 8/1315, Seite 67. Es heißt dort:

"Die besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues und das Allgemeininteresse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen auch aus Gründen der Rohstoffvorsorge steht außer Frage. Die Sicherung einer künftigen bergbaulichen Nutzung bekannter Vorkommen mineralischer Rohstoffe gewinnt zwar zunehmend an Bedeutung. Die zu diesem Zweck notwendigen vorsorgenden Maßnahmen gehören jedoch zu den Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung."

Ich überschlage dann den Rest, damit es nicht ganz so lange dauert. Es sind noch mehr Erläuterungen.

Die Frage ist also nun: Gerät das planfestzustellende Vorhaben in Widerspruch zu dem von mir herangezogenen Plansatz? Der Plansatz C.5.01 - Seite 14 meines Schriftsatzes - des Landes-Raumordnungsprogrammes II wäre dann nicht beachtet - § 5 Abs. 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz -, wenn das Ziel, die Erforschung, Erschließung und Gewinnung gesamtwirtschaftlich bedeutsamer oberflächennaher und tiefliegender Rohstoffe zur Deckung des zukünftigen Rohstoffbedarfes langfristig zu sichern, nicht erreicht werden kann, wenn das Eisenerzlager für die Endlagerung atomarer Abfälle genutzt wird.

Anders formuliert: Wäre der Abbau von Eisenerzen unter veränderten volks- und betriebswirtschaftlichen Umständen technisch und sicherheitstechnisch noch möglich, obwohl atomare Abfälle nach dem Konzept des Planfeststellungsantrages eingelagert sind?

Die Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission vom 17. Dezember 1982 sprechen unter Ziffer 4.3 aus - Zitat -:

"Bei der Auswahl des Standortes ist die Erhaltung wirtschaftlich bedeutender Rohstofflagerstätten zu berücksichtigen."

Bei dieser Empfehlung dürfte sich die RSK etwas gedacht haben. Von der Gemeinde Lengede war daher sinngemäß eingewandt worden:

Das Endlager ist für den südlichen Endpunkt des im Oxford gelegenen Erzlagers geplant. Die geologische Formation des Oxford ist aus der Sicht des

Antragstellers der entscheidende, aus der Sicht anderer einer der zu betrachtenden Langzeitimmissionspfade. Das Konzept des langfristigen Biosphärenabschlusses wäre aus der Sicht der Einwender aber durchbrochen, wenn durch das Anliegen benachbarter Bergwerke zur Eisenerzförderung, insbesondere auch in der Nachbetriebsphase, der Austritt von Radioaktivität an die Biosphäre begünstigt würde. Dies gilt insbesondere für die Wiederaufnahme einer Erzförderung in der Nachbetriebsphase des Endlagers, wenn Einlagerungsbehältnisse durch Bergdruck und andere Einflüsse zwischenzeitlich zerstört sind und radioaktive Stoffe - jedenfalls bei konservativer Annahme - in das Umgebungsgestein austreten. Es erscheint daher nicht als ausgeschlossen, daß zukünftige Bergbaumaßnahmen auf Schichten treffen, die radioaktiv kontaminiertes Wasser führen. Damit wäre insbesondere zu rechnen, wenn zwischenzeitlich durch den Verlust oder jedenfalls durch die Nichtweitergabe von Informationen Bergbau in Unkenntnis des Risikos von aus dem Endlager austretenden radioaktiven Stoffen betrieben wird. Auf Probleme der "Informations-Langzeitsicherheit" hatte ich auf Seiten 95 und 117 der Einwendungsschrift der Gemeinde Lengede ausdrücklich hingewiesen. Wie schnell Informationsverluste eintreten, kann in der Praxis anhand des Erforschungsbedarfes bei zivilen und militärischen Altlasten gut demonstriert werden.

Auch dann, wenn kein Informationsverlust eintritt, ist - und gerade dann - damit zu rechnen, daß ein wirtschaftlich dann wieder sinnvoller Bergbau aus Risikogründen unterbleibt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, ganz kurz: Darf ich einmal um eine Klarstellung bitten. Sie erwähnen die Empfehlung der Reaktorsicherheitskommission vom 17.12.1982, und dann sagen Sie, bei dieser Empfehlung dürfte sich die RSK etwas gedacht haben und beziehen sich dann auf Ihre Einwendung für Ihre Gemeinde. Da kann etwas auf der Zeitachse nicht stimmen. Entweder meinen Sie eine Empfehlung aus einem späteren Jahr, denn sonst könnten Sie die Einwendung nicht erhoben haben, oder es stimmt der logische Zusammenhang zwischen der Empfehlung der RSK und Ihrer Einwendung nicht.

Ich weise nur darauf hin, ob möglicherweise in dem, was Sie vortragen, auch ein Datumsfehler enthalten ist.

Nümann (EW-Lengede):

Also, ich habe es jetzt nicht nachgeprüft. Die Empfehlung der Reaktorsicherheitskommission stammt meines Erachtens in der Tat vom 17.12.1982.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut! Dann lassen wir die Kausalität weg. Denken wir uns den Rest weiter so. Okay!

Nümann (EW-Lengede):

Ich glaube, darauf kommt es auch gar nicht so fürchterlich an, denn es geht dann weiter im Text, und ich glaube, dann habe ich diesen Plansatz auch jetzt von der Gedankenführung her gleich abgeschlossen.

Der Antragsteller hat am 11.12.1992 laut Tageszusammenfassung 41/92 eingeräumt, es sei "lediglich" im nahen Umfeld der Grube mit nennenswerten Kontaminationen zu rechnen. Ich muß hier vielleicht hinzufügen, im übrigen hat er es abgestritten. Der TÜV hat sich durch Dr. Rinkleff dahin gehend geäußert, daß ein Erzabbau in der Nähe des Endlagers zwar denkbar sei, daß man aber - und dieses Wort betone ich ganz besonders -, abwägen müsse, ob man das Risiko, auf kontaminierte Schichten zu treffen, eingehen oder auf Rohstoffförderung im Anlageneinwirkungsbereich verzichten wolle.

Sie können sich daran erinnern, auf diese Diskussion hatte ich etwas größeren Wert gelegt.

Unterstellt, diese Äußerung von Dr. Rinkleff sei sachlich richtig, muß in bezug auf den Begriff des Abwägens darauf hingewiesen werden, daß Raumordnungsziele entsprechend ihrem rechtlichen Charakter als landesplanerische Letztentscheidung eben keine Abwägung mehr zulassen.

Daraus schließe ich rechtlich: Durch die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfallstoffe wird das Ziel, den Eisenerzabbau langfristig zu sichern, verfehlt. Ein positiver Planfeststellungsbeschluß verstieße also gegen Plansatz C.5.02 LROP II in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes.

(Beifall bei den Einwendern)

An dieser Stelle wollte ich eigentlich erst einmal unterbrechen, erstens für mich und zum zweiten für den Antragsteller, der möglicherweise hierzu Stellung nehmen möchte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meinetwegen, ich kann es selbst nicht beurteilen, ob dieses sinnvoll ist. Sie haben ungefähr noch einmal das gleiche an Umfang schriftlich vorgelegt. Es erwartet uns also noch; ich kann es also nicht selbst überprüfen, ob es eine sinnvolle Zäsur ist. Ich vertraue mich Ihnen diesbezüglich aber voll und gern an, Herr Nümann, und frage den Antragsteller, ob er Stellung nehmen möchte.

Dr. Thomauske (AS):

Wir können zu dem bislang Vorgetragenen gern Stellung nehmen, wobei unsere Stellungnahme eine grundsätzliche Stellungnahme ist. Gewissermaßen unbeschadet der Tatsache, daß ich die weiteren Ausführungen noch nicht im vorweg gelesen habe, insofern auch noch nicht abschließend kenne, gehe ich trotzdem davon aus, daß unser Statement am Ende genau das gleiche sein wird wie das jetzige. Vielleicht ist es insofern günstiger, am Ende dieses vorzutragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie schätzen das die zuständigen Behörden ein? Angesprochen ist zum einen die Bezirksregierung Braunschweig, da kann ich Herrn Blunk fragen.

Blunk (GB):

Es sind jetzt 36 Seiten in Kurzform vorgelesen worden, und es sind eine Menge Ziele und Grundsätze der Raumordnung angesprochen worden. Es stimmt, daß Vorhaben derartiger Art mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen sind. Es sollte heute hier jemand aus dem Innenministerium sitzen. Es ist mir eben kurz vor dem Termin ein Fax zugegangen, der die Frage behandelt: Raumordnungsverfahren, ja oder nein. Darf ich das vorlesen? Es ist eine DIN-A-4-Seite und bringt auch etwas zur Klärung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Einen Moment, bitte. Herr Blunk, Sie wollten noch etwas ergänzen?

Blunk (GB):

Ich glaube, es ist doch sinnvoll, da dieses Papier so einige Fragen beantwortet, die Herr Nümann angesprochen hat, Raumordnungsverfahren oder einige Rechtsgrundsätze oder Regelungen des § 6 a ROV.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir diskutieren hier gerade untereinander. Ich kenne das Schriftstück, das Ihnen vorliegt, nicht. Aber Kollegen haben es zum Teil auch erst am heutigen Tag informationshalber vom MI übersandt bekommen. - Nein? - Nicht erst am heutigen Tage. Das heißt, auf welches Schriftstück bezieht er sich denn dann?

Blunk (GB):

Vom 18.09.1992. Das ist ein Vermerk des MI.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ein Vermerk des MI vom 18.09.1992?

Blunk (GB):

Über die Einschätzung: Raumordnungsverfahren durchführen, ja oder nein?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist genau unser Problem. Herr Nümann schüttelt auch mit dem Kopf, daß wir das möglicherweise gar nicht als Gegenstand des Vortrages von Rechtsanwalt Nümann zu bewerten hätten.

Nümann (EW-Lengede):

Ich fürchte, die Bezirksregierung verwechselt hier zwei verschiedene Dinge. Es geht nämlich einmal um die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsverfahren kann natürlich auch dazu dienen festzustellen, ob ein bestimmtes fachplanerisch festzustellendes Vorhaben mit den

Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. D'accord!

Aber, erstens: Dieses Verfahren ist nicht dazu gedacht, Ziele zu entwickeln; das ist also dem Programmaufstellungsverfahren vorbehalten. Und zum zweiten: Unabhängig davon, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht, sind zwingend nach § 5 Abs. 4 Raumordnungsgesetz die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wie das Bundesverwaltungsgericht - wenn auch nicht zu § 5 Abs. 4, sondern § 1 Abs. 4 BauGB - entschieden hat. Das ist aber eine inhaltsgleiche Vorschrift. Die sind also zu beachten. Es sind landesplanerische Letztentscheidungen oder auch regionalplanerische Letztentscheidungen der Abwägung nicht zugänglich. Das ist das, worauf es für mich ankommt.

Auch wenn die Planfeststellungsbehörde im übrigen abwägt, kann sie schlichtweg nur subsumieren. Mehr kann sie nicht, und auf diese Feststellung kommt es mir im wesentlichen an.

Ich würde den Vorschlag machen, daß ich dann vielleicht doch ganz schnell fortsetze. Ich will es auch nicht mehr wörtlich vorlesen; ich habe mich verschätzt, gebe ich zu. Ich weise also nur noch auf die Plansätze hin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielleicht jetzt einmal die Frage: Herr Blunk, ich bin zunächst einem ähnlichen Mißverständnis unterlegen wie Sie auch. Also, Sie haben da meine vollste Sympathie. Herr Nümann hat es aber klargestellt und deswegen die Frage: Wollen Sie jetzt unter diesem Aspekt dann zu den Ausführungen Stellung nehmen? Sie sind heute in der Tat mehr oder minder überrascht worden mit der Bitte, doch hier als Fachbehörde präsent zu sein, um dazu Stellung nehmen zu können.

Herr Nümann, dann ist es jetzt sinnvoll, daß Sie weiter fortfahren. Möglicherweise - das kann ich Ihnen schon jetzt ankündigen - müßten wir Sie hinsichtlich notwendiger Antworten verträsten; wir würden dann jetzt in der Tat zu erwägen haben, ob wir Ihre verdienstvollerweise ja auch schon schriftlich ausgearbeitete Vertiefung der Einwendung dann mit der Bitte um Stellungnahme an das Innenministerium weiterreichen. - Bitte sehr, Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Einverstanden! - Ich will dann versuchen, es hier auch etwas zu kürzer zu machen. Der Kollege des BfS - den Namen habe ich schon wieder vergessen; das können wir gleich klären - hatte gesagt, es ist in der Tat nicht unbedingt notwendig, da Schacht Konrad davon abhängt, daß es als Vorrangstandort ausgewiesen worden wäre. Damit stimme ich überein.

Aber man muß das Landes-Raumordnungsprogramm im Plansatz C.1.5.02, der sich mit den Vorrangstandorten befaßt, sehr genau lesen. Da heißt es nämlich:

"Eine nähere Festlegung, Änderung oder Ergänzung dieser Vorrangstandorte bleibt dem Landesraumordnungsprogramm vorbehalten."

Man muß dem vorwegschicken: Die Bundesendlager sind im derzeitigen Landesraumordnungsprogramm als Vorrangstandorte bezeichnet. Sie fallen eindeutig unter diese Regelung.

Aber wenn das Landesraumordnungsprogramm sagt, daß eine Änderung oder Ergänzung der Vorrangstandorte dem Landes-Raumordnungsprogramm vorbehalten bleibt - und Schacht Konrad ist eben nicht als Vorrangstandort ausgewiesen -, dann heißt das für mich, daß vor Planfeststellung von Schacht Konrad die niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm entsprechend ändern müßte. Ob sie es politisch tut, ist dann eine ganz andere Frage.

Ich halte trotz etlicher Bedenken, die dagegen erhoben worden sind, dieses für eine abschließende Regelung. Dies ergibt sich aus einem weiteren Plansatz des Landes-Raumordnungsprogrammes, nämlich dem Plansatz C.1.5.04. Der bestätigt noch einmal an anderer Stelle diesen Raumordnungsprogrammvorbehalt der niedersächsischen Landesregierung.

Das bedeutet für mich: Ohne Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes bedürfte wegen der Vorrangigkeit und der Bindungswirkung von Raumordnungsprogrammen gegenüber den Fachplanungsbehörden - mag auch Fachplanungsbehörde hier wieder das Land Niedersachsen sein - Schacht Konrad, wollte man ihn planfeststellen, zur Zeit der Ergänzung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes. Und daran fehlt es.

Daran knüpfe ich meine Auffassung an, daß jedenfalls zur Zeit ohne Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes Schacht Konrad nicht planfeststellungsfähig ist, ohne gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu verstoßen.

Ich bitte dann ferner die Planfeststellungsbehörde, sich auch noch mit dem Plansatz C.12.3 zu befassen. Den hatte ich auch schon einmal zitiert. Der sagt nämlich sprachlich zunächst einmal ziemlich kompromißlos:

"Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen."

Ich habe mich mit diesem Plansatz etwas näher auseinandergesetzt. Ich kann ihn in Verbindung bringen mit einem anderen Plansatz aus dem Kapitel Umweltschutz allgemein und schließe daraus, daß a) auch insoweit bei der räumlichen Zuordnung von Immissionsquellen - und dazu gehören auch radioaktive Immissionsquellen - eine Standortsuche durchgeführt werden muß, die bislang immer fehlt, und daß man b) doch auf verschiedenen Wegen dazu kommen kann, daß sich im Rahmen der fachplanerischen Abwägung die Planfeststellungsbehörde überlegen muß, inwieweit

Strahlenminimierung betrieben werden kann. Das ist also die Betonung eines alten hier schon diskutierten Themas noch einmal unter einer neuen, nämlich hier der raumordnungsrechtlichen Facette.

Ich kehre dann im Zusammenhang mit dem Landes-Raumordnungsprogramm noch einmal auf das Stichwort Haverlahwiese zurück. Nun muß ich hier natürlich ohne Netz und doppelten Boden argumentieren, weil ich nicht weiß, was denn nun eigentlich mit dem Bereich Haverlahwiese ist. Planfeststellungsgegenstand: ja oder nein? Dazu haben wir heute verschiedene Varianten gehört.

Ich muß also im folgenden unterstellen, daß es Planfeststellungsgegenstand ist oder werden könnte und weise darauf hin, daß das Landes-Raumordnungsprogramm relativ gebietlich undifferenziert, aber eindeutig für diesen Bereich in der zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft festlegt. Dort, wo das Landes-Raumordnungsprogramm Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegt, sind später in aller Regel entweder Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete verordnungsmäßig festgesetzt worden. Das heißt, die Zielbindung des Landes-Raumordnungsprogrammes ist im Grunde genommen so zu sehen, als bestünde heute schon die naturschutzrechtliche Verordnung oder die Landschaftsschutzverordnung. Das ist jedenfalls eine Interpretation, die ich für zulässig halte mit der Folge, daß zumindest Haverlahwiese als Haufwerksablagerungsstandort ausscheidet.

Das Problem ist natürlich in der Tat der übergeleitete Sonderbetriebsplan. Vorausgesetzt, er wäre bestandskräftig und übertragbar, würden natürlich die später erlassenen Raumordnungsziele daran nicht mehr kratzen. Aber das ist die interessante, hier zu prüfende Frage.

Vorausgesetzt, daß der Sonderbetriebsplan nicht übertragbar ist, eine Inhaltsänderung erfahren hat oder überhaupt nicht anerkannt werden kann, wäre in diesem Augenblick ein neues Planfeststellungsverfahren für die Haufwerkslagerung erforderlich. Ob das ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan oder abfallrechtliche Planfeststellung ist, das alles lasse ich dahingestellt. Jedenfalls würde für beides die Zielbindung des Landes-Raumordnungsprogrammes gelten, die derzeit schlichtweg sagt: Vorrang gebührt Natur und Landschaft.

Mit diesen Hinweisen zum Landes-Raumordnungsprogramm kann ich es hier bewenden lassen. Ich stelle auch fest, daß, da das Thema, das ich angesprochen habe, ein so spezielles ist, im Moment nicht allzu viele der Anwesenden der Diskussion werden folgen können - jedenfalls so, wie sie jetzt vorbereitet ist.

Ich weise nur noch auf ein paar Plansätze des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Peine hin, das man zumindest insofern als einschlägig betrachten kann, als Schacht Konrad im Bereich des

Landkreises Peine liegt - untertägig. Der Plansatz 05 besagt:

"Die im Gebiet des Landkreises Peine in größerem Umfang nachgewiesenen oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorräte sind ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie den zeitlich-rohstoffwirtschaftlichen Erfordernissen angemessen zu sichern. Bedeutsamen Rohstoffabbauten entgegenstehende, die Erschließung und Gewinnung gänzlich verhindernde bzw. erheblich erschwerende Benutzungen sollen weitestgehend verhindert werden."

Das sagt der Landkreis Peine in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm. Und das ist gegenüber jeder Fachplanungsbehörde und jedem Bundesplanungsträger zunächst einmal bindend, es sei denn, er hat sich rechtzeitig durch einen zulässigen Widerspruch davon gelöst. Diese Frage aber ist bislang offen.

Dann gibt es noch den Plansatz 08 im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Peine, der folgendermaßen lautet:

"Die Möglichkeiten erneuter Erschließung und Gewinnung zwischenzeitlich aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen eingestellter bergbaulicher Förderung sind langfristig offenzuhalten."

Hier kann man im Grunde wieder das sagen, was ich vorhin schon zu der Rohstoffsicherungsklausel des Landesraumordnungsprogramms ausgeführt habe.

Ich weise ferner darauf hin - es sind vielleicht Randprobleme im Zusammenhang mit der Aue -, daß auch die Wasserversorgung u. a. der Gemeinde Lengede im Regionalen Raumordnungsprogramm teils durch Vorranggebiete für Wasser-versorgung, teils durch Gebiete mit besonderer Bedeutung für Wasserversorgung vollständig oder relativ gesichert werden. Das hängt auch mit der Transportfrage und der Aue zusammen; ich will es im einzelnen hier nicht vertiefen.

Dann habe ich mich einem letzten Punkt zu widmen, nämlich dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Stadt Salzgitter. - Es müßte eigentlich seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz etwas Kopfschütteln kommen, weshalb die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt ein Regionales Raumordnungsprogramm hat. - Die Stadt Salzgitter hat es in der Tat, was einfach daran liegt, daß gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes der Flächennutzungsplan in den kreisfreien Städten das Regionale Raumordnungsprogramm mit entsprechender Rechtswirkung ersetzt. Das hat zur Folge, daß der Flächennutzungsplan, der im Rahmen der Bauleitplanung vielleicht nur über eine relative Bedeutung verfügt - Stichworte: §§ 35 und 37 BauGB -, hier plötzlich darüber hinausgehend die

Wirkung wie ein normales Regionales Raumordnungsprogramm besitzt, daß sich nämlich die Planfeststellungsbehörde - wenn man mir folgt - zwingend nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter richten muß. Es ist also nicht Abwägungsgegenstand, sondern zwingend.

Sieht man sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an - das wäre auch eine Überleitung zum Bauplanungsrecht -, dann sind zwei von Interesse.

Das eine ist die Darstellung des Schachtgeländes als gewerbliche Flächen. Anzuwenden wären bei dem zu entwickelnden Bebauungsplan §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung. Da, wie gesagt, der Flächennutzungsplan, der normalerweise keine Außenwirkung hat, sie hier gleichwohl entfaltet, bedeutet "Darstellung" im Prinzip soviel wie "Festsetzung". Heranziehen kann man dazu eine Entscheidung des OVG Münster, nämlich den Beschluß vom 31. Mai 1985, 10 B 308/85; schade, daß Herr Scheuten nicht anwesend ist, denn er würde die Entscheidung sicherlich kennen. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß nach damaliger Auffassung des OVG Münster Zwischenlager für atomare Abfälle in einem Industriegebiet nicht zulässig sind. Das bedeutet: Solange der Flächennutzungsplan als Zielbindung gewerbliche Flächen, also Gewerbegebiet oder Industriegebiet, darstellt und als Ziele festlegt, ist Schacht Konrad nicht planfeststellungsfähig, bis nicht der Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter geändert wird. Maßgeblich wäre dafür dann allerdings nicht nur das Verfahren nach § 7 BauGB, sondern auch das Verfahren nach § 6 ROG.

Ich weise weiterhin darauf hin, daß der Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter Teilflächen des Bereiches Haverlahwiese als Landschaftsschutzgebiet darstellt. Auch das wäre im Rahmen der Zielbindung dann natürlich zu beachten, so daß ich - allerdings nur nach dem gegenwärtigen Stand - zu folgender Schlußfolgerung komme:

Ich hatte vorstehend eine Reihe von Zielen der Landes- und Regionalen Raumordnung und Landesplanung aufgezeigt, die zur Zeit der Planfeststellung entgegenstehen. Ich habe mich dabei auf bestimmte Ziele beschränkt, die gewissermaßen ins Auge springen. Ferner habe ich schriftlich eine Reihe von Kapiteln genannt, denen sich die Planfeststellungsbehörde bitte widmen möge, habe mich an dieser Stelle dann auch noch einmal kurz den Raumordnungsgrundsätzen zugewandt und sage zum Schluß:

Zur Zeit ist Schacht Konrad schlichtweg nicht planfeststellungsfähig - jedenfalls dann, wenn man meiner Rechtsauffassung folgt.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Im Gegensatz zu anderen Verfahrensbeteiligten knüpfen Sie an eine solche dezierte Aussage keinen Abbruchartrag. Ich hoffe, auch der Antragsteller ist diesbezüglich nicht etwa überzeugt, daß er selber diesen Antrag stellen würde?

Dr. Thomauske (AS):

Zumindest habe ich heute einen Grund mehr erfahren, wieso ich Naturwissenschaftler und nicht Jurist geworden bin.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie bringen mich in Versuchung, meine diesbezügliche Lebensplanung zu revidieren.

Dr. Thomauske (AS):

Inhaltlich ist es so, daß wir nicht empfehlen, den nicht gestellten Abbruchartrag nicht abzulehnen.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, ich denke, wir verfahren so, wie vorhin bei der kurzen Unterbrechung angekündigt. Sie hatten Einverständnis signalisiert, daß wir Ihre schriftliche Ausarbeitung an das Innenministerium als Oberste Raumordnungsbehörde des Landes weiterleiten. Wir hoffen, daß wir noch innerhalb dieses Termins zu einer Stellungnahme dazu kommen.

Nümann (EW-Lengede):

Ich fürchte zwar, daß das nicht der Fall sein wird, weil ich die momentane Belastung des zuständigen Referenten oder Referatsleiters aus einem anderen Grunde kenne. Ich bin auch nicht ganz unschuldig daran; das muß ich ehrlich zugeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Haben Sie bei der Europipe auch "Aktien"?

Nümann (EW-Lengede):

Wieso? Kann man da gute Gewinne machen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als Rechtsanwalt allemal, denke ich.

(Einwender: Ha, ha, hal)

Nümann (EW-Lengede):

Deswegen nicht. - Um wieder ernst zu werden: Ich lege schon Wert darauf, daß das, was ich geschrieben habe, ernsthaft rechtlich begutachtet wird. Ich weiß auch, daß ein Abbruchartrag, da sich - so fürchte ich - selber erledigend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eh ein wenig müßig sein würde.

Zum dritten: Es sollte wirklich Zeit sein, sich die Ausführungen anzuschauen. Ich bin also damit einverstanden. Es kann auch hinterher passieren; es ist jetzt öffentlich debattiert; man kennt meinen Standpunkt; und damit ist es aus meiner Sicht gut.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Meine Damen und Herren, wie angekündigt machen wir jetzt eine halbe Stunde Kaffeepause und setzen die Verhandlung gegen 17.30 Uhr fort.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlung fort und wollen zunächst Frau Rülle-Hengesbach unterrichten, daß wir es für kaum realisierbar halten, bis zum Ablauf des morgigen Verhandlungstages zur Fertigung einer Entscheidung über Ihren Abbruchantrag zu kommen, so daß wir nach unseren Planungen davon ausgehen, daß wir die Entscheidung am Mittwoch zur Eröffnung der folgenden Verhandlungswoche verkünden werden. Wir denken, daß das auch im Interesse derjenigen Einwender ist, die am morgigen Verhandlungstage weiter zur Tagesordnung verhandeln möchten. - Frau Rülle-Hengesbach bitte!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich habe keine Einwendung; ich bin damit einverstanden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Dann braucht dieser Streitpunkt nach dem ehrwürdigen Rechtsgrundsatz *volenti non fit iniuria* keiner gerichtlichen Klärung zugeführt werden. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte gleichwohl meine andere Auffassung einbringen. Bislang hatten wir die Zusage der Verhandlungsleitung, daß nach Stellen von Abbruchanträgen weiter verhandelt wird, aber nur innerhalb des Tagesordnungspunktes. Auf diese Festlegung würde ich die Verhandlungsleitung, so sie dieses, wie so vieles andere auch, wieder vergessen haben sollte, noch einmal hinweisen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, ich gehe davon aus, daß Sie wissen, daß es für diesen Ihren Wunsch keine Rechtsgrundlage gibt - er nickt -, daß also insofern die inhaltlich-rechtlichen Positionen zwischen dem Antragsteller und der Verhandlungsleitung übereinstimmen, daß es eben - und jetzt kommt die Wiederholung - keinen Rechtsanspruch eines Einwenders gibt, daß über solche Anträge im Laufe des Erörterungstermins insgesamt zu bescheiden wäre. Wir haben aus verfahrens-

praktischen Gründen im Verlaufe des Erörterungstermins innerhalb der letzten Monate sicherlich auch zum Teil eine andere Praxis eingeschlagen. Im Verlaufe dieses Erörterungstermins sind wir - wohl gemeinsam mit den Einwendern - auch dazu gekommen, daß es nicht unbedingt zielführend und einwenderfreundlich - nicht "unbedingt" zielführend und einwenderfreundlich - ist, wenn man denn den ursprünglich praktizierten Verfahrensgang weiter aufrechterhält. Wir denken, daß wir insofern durch vorangegangenes Tun nicht präjudiziert sind und halten es diesbezüglich aufgrund der konkreten Situation zum jetzigen Zeitpunkt durchaus für vertretbar, so zu verfahren, wie wir beabsichtigen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Auch für diesen Fall werden wir an der weiteren Erörterung teilnehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dafür bin ich Ihnen aufrichtig dankbar, denn es bleibt auch da bei der Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde, daß Sie dazu von uns nicht gezwungen werden können. Daß Sie es machen, empfinden wir als eine Bereicherung dieses Erörterungstermins.

(Heiterkeit)

Dr. Thomauske (AS):

Davon bin ich selbstredend ausgegangen - in aller Unbescheidenheit. Unsere Nachfrage diente auch nur dem Ziel, noch einmal zu eruieren, ob es hier vielleicht noch einen weiteren Paragraphen der niedersächsischen AtVV gibt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Sie mir - das ist in diesem Fall dann für den Juristen entscheidend - die Fundstelle für ein solches Gesetzesmachwerk nennen könnten, könnte ich Ihnen später einmal verbindlich Auskunft darüber geben, wenn ich nämlich nachgeforscht hätte, ob es sich um eine zutreffende Fundstelle handelte.

Dr. Thomauske (AS):

Dies ist genau das Problem. Die niedersächsische AtVV wird ja in diesem Termin kreierte, ist also nur rückblickend niederlegbar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann nehmen wir also hier zur Kenntnis, daß wir uns in einem gemeinsamen Prozeß der Verwaltungsgesetzgebung befinden. Das ist eine Art Kulturphänomen. Und wir werden möglicherweise bei Herrn Häberle ähnlich wie bei der "Verfassung als Kulturphänomen" Nachhilfe zu nehmen haben, wie denn so etwas sinnvollerweise in einer weiteren Zusammenschau der entsprechenden

Verfahrensweisen und Entscheidungsvorgaben zu systematisieren und zu konkretisieren wäre.

Dr. Thomauske (AS):

Wir werden bei der entsprechenden Fundstelle bei Herrn Fleiterer nachsuchen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt habe ich Schwierigkeiten; da verläßt mich meine Allgemeinbildung.

In der Pause ist mir gesagt worden, es sollte jetzt zum Wasserrecht vorgetragen werden. Herr Rechtsanwalt Piontek meldet sich.

Piontek (EW-Vechelde):

Nachdem wir das andere Rechtsgebiet "Niedersächsische AtVV" erledigt haben - interessanterweise hat der Antragsteller hier offenbar Einwendungen zu erörtern gehabt -, möchte ich für Vechelde jetzt zum Thema "Wasserrecht" kommen. Wir haben die tatsächliche Seite der beantragten wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis bereits erörtert. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich mich kurzfassen und auf einige rechtliche Probleme, die ich in diesem Zusammenhang sehe, hinweisen.

Die Betroffenheit der von mir vertretenen Gemeinde Vechelde bezüglich der geplanten Einleitungen von radioaktiven Abwässern in die Aue ist schon kurz dargelegt worden.

Es geht einmal um die radiologischen Auswirkungen der geplanten Einleitung im Hinblick auf gemeindliche Planungshoheit, also angrenzende ausgewiesene Wohngebiete, Verkehrswege, Sportstätten, Parks und ähnliches.

Sodann geht es aber auch darum, den Grundwasserschutz für die Gemeinde als Trägerin der Wasserversorgung zu gewährleisten.

Schließlich geht es um Fragen der Wassergewinnung. Es gibt Uferfiltratbrunnen im Bereich der Aue bzw. weiter nördlich. Ferner wird das Wasser der Aue als Löschwasser benutzt. Schließlich wird es zur Beregnung von Feldern, von Ackerbauflächen genutzt.

Als letzter Punkt ist zu nennen, daß die Aue für die Abwässer der Gemeinden als Vorfluter benutzt wird. Dies war in den Einwendungen noch nicht ausdrücklich erwähnt worden. Deshalb ergänze ich es hier zu Protokoll.

Hieraus ergibt sich die Betroffenheit, daß durch die Veränderung der Vorbelastungen der Aue, die in Folge der Einleitungen nach Plan vorgesehen sind, auch auf zukünftige Einleitungsrechte für die Gemeinde selbst Einfluß genommen werden könnte. Stichwort: Die Vorbelastung ist so groß, daß die Gemeinde ihrerseits in der Nutzung der Aue als Vorfluter für eigene Abwässer beschränkt werden könnte. - Soweit die Betroffenheit.

Hieraus ergeben sich - in aller Kürze - für Vechelde drei rechtliche Probleme, die ich anreißen möchte. Ich bitte die Antragstellerin, die Wasserbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde, anschließend aus ihrer Sicht dazu Stellung zu nehmen.

Der erste Punkt ist folgender: Es ist eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt worden. Das hat, wie bekannt ist, zur Folge - § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz -, daß die Betroffenen in ihren Rechten insoweit beschränkt sind, als sie bei der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis Unterlassungsansprüche bei der Benutzung nicht mehr gelten machen können. Dies ist natürlich eine Einschränkung der Rechtsposition der Gemeinde Vechelde, falls es sich tatsächlich herausstellen sollte, daß mit der Einleitung von Konrad-Abwässern in die Aue nachteilige Wirkungen verbunden sind.

Die gehobene Erlaubnis kann aber nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Ich finde in den Planunterlagen solche Nachweise nicht. Ich gehe davon aus, daß wohl ein öffentliches Interesse unterstellt wird, aber in den Antragsunterlagen findet sich dazu nur der Satz: "Es wird eine gehobene Erlaubnis beantragt, weil es sich um eine Anlage nach § 9 a AtG handelt." Das reicht natürlich überhaupt nicht aus, ein öffentliches Interesse darzulegen, was meiner Meinung nach hätte geschehen müssen. Mich würde in diesem Zusammenhang interessieren, wie die Wasserbehörde dieses rechtliche Erfordernis für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis bewertet.

Der zweite Punkt ist, daß nach § 12 Wassergesetz bestimmte Anforderungen an das Einleiten von Abwasser zu stellen sind. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Schadstofffracht so gering gehalten werden muß, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Ich vermisse sowohl im Antrag als auch in den ergänzenden Unterlagen Ausführungen hierzu. Ich bin der Meinung, daß eine Verminderung der Schadstofffracht sicherlich möglich ist. Es würde sich insofern vielleicht die Frage der Zumutbarkeit stellen, inwieweit es nämlich ohne unzumutbaren technischen oder ökonomischen Aufwand möglich ist, die Schadstofffracht zu verringern. Das sind aber nur Zweitfragen. Was ich vorrangig vermisse, ist, daß dieser Punkt überhaupt erörtert worden ist. Es geht meiner Meinung nach nicht an, daß ein Antrag gestellt wird und zu der an sich gebotenen möglichen Verringerung von Schadstoffen überhaupt keine Überlegungen angestellt werden.

Der dritte Punkt betrifft die Frage des § 13 Abs. 4 Wassergesetz. Wir sind der Meinung, daß eine Benachteiligung für die Gemeinde Vechelde gegeben ist, weil durch die geplante Ableitung das Aue-Wasser verunreinigt bzw. in seinen physikalischen und chemischen Eigenschaften verändert wird. Wir haben das dargelegt. Der Nachteil liegt für Vechelde darin, daß beispielsweise eine Nutzung des Aue-Wassers als

Löschwasser entfallen könnte. Es sind aber auch Fragen des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung der Gemeinde betroffen.

Wenn das so ist, dann ist die Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn entweder die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wenn dies aber nicht möglich ist, darf die Bewilligung nur aus Gründen des Allgemeinwohls erteilt werden. Wir vermissen auch hierzu Ausführungen in den Planunterlagen. Es ist unserer Meinung nach weder dargelegt oder erwogen worden, daß mit bestimmten Auflagen nachteilige Wirkungen für die Gemeinde verhindert werden können, noch ist, falls dies nicht möglich sein sollte - das ist jetzt natürlich alles sehr hypothetisch, weil eben keine Erwägungen dazu vorhanden sind -, dargelegt worden, daß diese Einleitungserlaubnis aus Gründen des Allgemeinwohls - ein im Wasserrecht sehr umstrittener und sehr offener Begriff - in dieser Form erteilt werden müßte.

Das ist sehr konzentriert zusammengefaßt das, was wir an wasserrechtlichen Einwendungen für Vechelde vorzubringen haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Rechtsanwalt Piontek. - Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, daß es zur Beantwortung dieser Fragen - Sie mahnen die Antwort der Planfeststellungsbehörde an - keine materiell-rechtliche Beurteilungskompetenz gibt, die bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde läge. Insofern gebe ich die Fragen an den Antragsteller und die zuständige Wasserbehörde weiter. - Zunächst der Antragsteller!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte die drei Themenkomplexe in umgekehrter Reihenfolge beantworten; dies deshalb, weil ich zum ersten Punkt die Beantwortung weitergeben werde. Aus diesem Grunde beginne ich mit dem dritten Punkt.

Bezüglich der Fragestellung des Allgemeinwohls ist festzuhalten, daß das Endlager Schacht Konrad - so es denn genehmigt wird - dem Allgemeinwohl dient

(Heiterkeit bei den Einwendern)

und ein öffentliches Interesse besteht.

Auflagen sind Sache der Planfeststellungsbehörde, nicht des Antragstellers. Deswegen will ich dazu nicht Stellung nehmen.

Der zweite von Ihnen angesprochene Themenkomplex ist, was den fachlichen Anteil anbelangt, im Rahmen dieses Erörterungstermins sehr detailliert diskutiert worden - auch mit der Bezirksregierung, die ihre Sicht eingebracht hat. Die Fragestellung des Minimierungsgebotes ist im Rahmen dieses Erörterungstermins insofern hinreichend diskutiert worden, wobei unsere Auffassung ist, daß der Antragsteller dem Minimierungsgebot Rechnung getragen hat.

Betreffend die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis - dies war Ihr erster Fragenkomplex - gebe ich das Wort weiter an Herrn Meyer zu Düttingdorf.

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Herr Verhandlungsleiter! Hier ist gefragt worden, weshalb und warum der Antragsteller eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt hat. Dazu kann ich zunächst feststellen, daß wir mit der Beantragung gehobener wasserrechtlicher Erlaubnisse einer Forderung sowohl der zuständigen Wasserbehörde als auch der Planfeststellungsbehörde nachgekommen sind.

Die Gründe für den Antragsteller lagen insbesondere darin, daß er ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sah. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung aus § 9 a Abs. 3 AtG. Dazu ist insbesondere zu sagen, daß die wasserrechtliche Erlaubnis notwendiger Bestandteil für die Errichtung und den Betrieb eines Bundesendlagers ist und aufgrund dieser bestehenden gesetzlichen Pflicht hier auch ein öffentliches Interesse auf seiten des Antragstellers vorlag.

Im übrigen ergab sich auch ein berechtigtes Unternehmerinteresse daran, hier gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen, um nämlich aus Sicht des Antragstellers in wasserrechtlichen Verfahren die wünschenswerte Rechtssicherheit zu erhalten. Dabei ist der Antragsteller davon ausgegangen, daß seine Gewässerbenutzung in der Öffentlichkeit möglicherweise vielfach andere Interessen berührt, und um dem Rechnung zu tragen, ist hier das Verfahren der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse aus Sicht des Antragstellers zu Recht gewählt worden, weil dieses nämlich im Gegensatz zu anderen Verfahren, die hier in Betracht kommen - insbesondere die normale Erlaubnis -, ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorschreibt. Ich meine, daß die Einwendungen, die in diesem Verfahren in wasserrechtlicher Hinsicht vorgebracht werden, eigentlich im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Einwender, gelegen haben.

Zu den fachlichen Dingen, warum und weshalb aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse gefordert wurden, möchte ich hier nichts sagen. Das wird die Wasserbehörde dann sicherlich selbst vortragen. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Das möge sie. Herr Seiler für die Bezirksregierung, bitte!

Seiler (GB):

Vielleicht wieder in der Reihenfolge erstens, zweitens, drittens.

Zur gehobenen Erlaubnis: Es ist richtig, daß wir in den Vorgesprächen damals mit dem Antragsteller darauf hingewiesen haben, daß die Benutzung der Aue sicher in erheblichem Umfang auf andere Interessen

stößt, deswegen die Beteiligung der Betroffenen im Verfahren sinnvoll und richtig ist und wir in dem Zusammenhang empfohlen haben, die gehobene Erlaubnis zu beantragen, weil die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Ich kann das noch insoweit ergänzen, allerdings nur als Techniker und nicht als Jurist: Es gibt ja inzwischen den § 29 im niedersächsischen Wassergesetz, der zum Beispiel vorschreibt, daß, wenn Genehmigungen in einem Planfeststellungsverfahren oder vergleichbaren Verfahren erteilt werden, die Erlaubnis immer in einem förmlichen Verfahren zu erteilen ist. Also hier ist die Grundlage, glaube ich, inzwischen dann sowieso in dieser Richtung festgelegt, daß dann eine einfache Erlaubnis nicht mehr erteilt werden kann. Aber das ist, wie gesagt, meine Erläuterung als Techniker. Notfalls müßte das vertieft werden.

Zweitens zur Frage der Schadstofffracht: Es ist meines Erachtens sehr ausführlich bei dem Punkt 4 c, glaube ich, schon ausreichend oder sehr umfangreich diskutiert worden, daß die Bezirksregierung als zuständige Wasserbehörde darauf achten wird, daß bei der Formulierung der Erlaubnis das Minimierungsgebot natürlich eingehalten wird. Wir hatten damals erläutert, daß zum Beispiel der Antragsteller beantragt hat, 1 Liter pro Sekunde im Normalfall einzuleiten, und auch beantragt hat, bei bestimmten Voraussetzungen 1 Liter pro Sekunde einleiten zu dürfen. Wir haben erläutert, daß wir die Absicht haben, nur den 1 Liter pro Sekunde zu genehmigen.

Wir haben weiterhin gesagt, daß wir die Chloridbelastung begrenzen, das heißt, daß wir die Einleitung in die Aue nur bei bestimmten Wasserständen als erlaubnisfähig ansehen, wenn also eine bestimmte Mindestwasserführung in der Aue vorhanden ist, um zum Beispiel Chloridbelastungen nicht hochkommen zu lassen.

Wir haben weiterhin erläutert, daß, um zum Beispiel die natürlichen, im Gestein vorhandenen und mit dem Grubenwasser ausgetragenen Schwermetalle nicht in die Aue einzuleiten, dazu möglicherweise noch eine Abwasserbehandlungsanlage zusätzlich gefordert wird, die gleichzeitig auch andere Effekte in bezug auf Minimierung der radioaktiven Belastung für das Oberflächengewässer mit sich bringt. Diese ganzen Maßnahmen haben wir bei 4 c erläutert.

Wir haben weiterhin klargestellt, daß nicht mehr das Verdünnungs- und Vermischungsgebot gilt, sondern daß alle Abwasserteilströme - also Grubenwasser, Fäkalabwasser, Oberflächenwasser - für sich betrachtet, getrennt überwacht und untersucht werden und auch dafür getrennte Grenzwerte und Überwachungswerte festgelegt werden, um nicht Frachten in ein Gewässer einzuleiten, die zum Beispiel durch Verdünnungswasser hochgedrückt werden. Diese Dinge haben wir eigentlich unter 4 c schon erläutert, und es ist beabsichtigt, das in diese Erlaubnis einzubauen.

Wir haben auch - das leitet schon über zu dem dritten Punkt, also zu § 13, wenn Rechte anderer beeinträchtigt sind - gesagt, daß wir vorschlagen werden, die Einleitungen in die Aue so festzulegen, daß selbst bei Überschwemmungen, bei Entnahme von Beregnungswasser, bei Grundwasseranreicherung, also bei allen heute vorhandenen und zukünftigen Nutzungen der Aue, eine Beeinträchtigung dieser Nutzung nicht gegeben ist. Das soll also Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens werden. Wir sind der Meinung, daß es in diesem Zusammenhang möglich ist, bei der Abwassereinleitung in die Aue diese Dinge auch zu berücksichtigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Seiler. - Herr Piontek!

Piontek (EW-Vechelde):

Zunächst befriedigt mich die gegebene Erklärung dafür, daß es nun eine gehobene Erlaubnis sein muß, nach den eben gehörten Ausführungen nicht. Der Aspekt mit der Öffentlichkeitsbeteiligung ist mir auch nicht ganz klar geworden. Habe ich Sie richtig verstanden, daß wir Ihrer Meinung nach, nur weil eine gehobene Erlaubnis beantragt worden ist, jetzt in den Genuß der Öffentlichkeitsbeteiligung kommen? Wenn das so ist, dann kann ich dem nicht folgen, denn die Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir doch hier über die Konzentrationswirkung im Planfeststellungsverfahren, egal, in welcher Weise und in welcher Form Sie einen wasserrechtlichen Antrag stellen. Aber das war ja wohl auch nur eine Formalie und ist sicher nicht eine zentrale Frage, die wir hier zu erörtern haben.

Zum öffentlichen Interesse: Zunächst einmal ist festzustellen, daß § 9 a Abs. 3 Atomgesetz natürlich einen gesetzlichen Auftrag für die Errichtung eines Endlagers darstellt. Ob damit gleichzeitig ein öffentliches Interesse begründet werden kann, ist für mich noch sehr die Frage. Es könnte Gesetze geben, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, sofern sie in der Weise durchgeführt werden, wie das hier geplant ist.

Aber auch darauf kommt es meiner Meinung nach letztendlich nicht an, denn selbst wenn man davon ausgeht, daß Ihre Anlage, die Sie planen, im öffentlichen Interesse steht, so reicht das doch für die Begründung im Rahmen des § 11 Wassergesetz nicht aus. Es muß also nicht dargelegt werden, daß die Anlage, die Sie planen, im öffentlichen Interesse steht, sondern daß die Beantragung einer gehobenen Erlaubnis im öffentlichen Interesse steht. Sie müßten also darlegen, daß das Abschneiden der Unterlassungsansprüche dritter Betroffener hier im öffentlichen Interesse stehen soll. Es reicht nicht aus, wenn Sie sagen, die Anlage im Ganzen diene öffentlichen Interessen, so daß also das, was Sie gesagt haben, letztlich nicht dazu ausreicht darzulegen, warum hier die Voraussetzungen für die Beantragung einer gehobenen Erlaubnis vorliegen.

Dann noch eine Bemerkung zur Wasserbehörde betreffend § 12. Was Sie an Überlegungen zur Befolgung des Gebotes des § 12, nämlich Schadstoffminimierung, angestellt und hier auch vorgetragen haben, betrifft in allen Punkten die Belastung im übrigen, nämlich alles außer der Belastung durch Radioaktivität. Dazu haben Sie hier nichts gesagt, und das ist für uns aber der wesentliche Punkt.

Wir meinen, daß Sie also nicht nur über Mengen und über Chloridbelastungen Überlegungen anstellen müßten, sondern gerade auch zu dem Punkt Überlegungen anstellen müßten, inwieweit die Einleitung von Aktivität vermindert werden kann. Ich bin schon der Meinung, daß das im Zusammenhang mit diesem Verfahren mit zu Ihren Aufgaben gehört, denn ich denke, daß die einzuleitenden Nuklide sehr wohl Schadstoffe im Sinne des Wassergesetzes und als solche auch zu behandeln sind und daher den Anforderungen des Wassergesetzes Genüge getan werden muß. Es reicht also in diesem Zusammenhang nicht aus, wenn die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung dargelegt wird.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Piontek. - Wenn mich nun meine Erinnerungen hinsichtlich unserer Verhandlungen zu den radiologischen Auswirkungen der Anlage betreffend die Einleitung in die Aue nicht vollends täuschen, ist es aber gerade auch Verhandlungsgegenstand gewesen - möglicherweise zu einem Zeitpunkt, wo Sie nicht zugegen sein konnten -, daß die Bezirksregierung darauf hingewiesen hat, daß sie eben nicht einfach bei den zu genehmigenden Ableitungen in die Aue die Strahlenschutzverordnung und ihre Grenzwerte zugrunde legt, insofern Reduktionspotentiale beachtet und in ihre Bewertung miteinbezogen hat und sie sich dann hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts allerdings auch auf die notwendigen Feststellungen durch den Gutachter des atomrechtlichen Verfahrens, den TÜV, bezogen hat.

Insofern hat die Bezirksregierung eine in sich konsistente Überlegung angestellt, die dann erst inkonsistent wird, wenn sie aufgrund ihrer eigenen Fachprüfung möglicherweise gegenüber unserem atomrechtlichen Verfahrensgutachter zu Differenzen hinsichtlich der Sachverhaltsbewertung kommt, um dann in Konsequenz daraus möglicherweise eigene wasserrechtliche Sachverhaltserforschungen vornehmen zu müssen. Aber hinsichtlich - und ich sage das deswegen, weil Sie den gegebenen Verfahrensablauf kommentiert haben - der Äußerungen, wie die Wasserbehörde hier zu Tagesordnungspunkt 4 verhandelt und sich eingelassen hat, sind jedenfalls im Grunde - die Bewertung bleibt offen, einwenderseits ist es natürlich offengeblieben und gesagt worden, das sei nicht ausreichend, nicht hinreichend - diese beiden Aspekte, die Sie genannt haben, mit in die Aussagen

der Bezirksregierung eingeflossen. Das nur zur Verfahrenshistorie, auf die Sie sich berufen.

Ansonsten, denke ich, sollte der Antragsteller zunächst Stellung nehmen und danach die Bezirksregierung. - Herr Dr. Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Es waren uns betreffend zwei Punkte angesprochen worden, wobei die erste die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft, also nicht notwendigerweise die Zuständigkeit des Antragstellers. Hier ist es nach Aussage der Juristen so, daß die einfache und die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens bedürfen. Darüber hinaus ist auch im Rahmen der Konzentrationswirkung des Wasserrechts im Rahmen dieses atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ebenso eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend.

Zu der Fragestellung des öffentlichen Interesses. Hier möchte ich anführen, daß die Abwasserentsorgung notwendiger Bestandteil der Anlage ist. Die Anlage ist im öffentlichen Interesse, insofern auch die Erteilung der Erlaubnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomaske, ich denke, dies ist jetzt für den Nichtjuristen eine schwer nachvollziehbare Akzentuierung im Vortrag von Herrn Piontek gewesen. Es geht ja darum, daß das besondere öffentliche Interesse an der gehobenen Erlaubnis entsprechend darzulegen gewesen wäre, also nicht nur an der Erlaubnis insgesamt als im öffentlichen Interesse liegend.

Dr. Thomaske (AS):

Diese meine Ausführung, zusammengenommen mit den Ausführungen der Bezirksregierung hierzu, denke ich, haben diese Frage beantwortet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Den Eindruck - -

(Zuruf)

- Seien Sie bitte ruhig. - Also, diesen Eindruck hatte ich selbst jetzt nicht. Ich gebe die Frage einmal weiter an die Bezirksregierung als zuständige Behörde, ob sie diesen Eindruck hatte. - Herr Seiler, bitte.

Seiler (GB):

Vielleicht noch einmal zur Frage der gehobenen Erlaubnis. Im Verfahren gab es ja eine Änderung im niedersächsischen Wassergesetz. Es gab vorher den alten § 29. § 29 sagte im Grunde genommen, eine einfache Erlaubnis könne in der Regel erteilt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen sei. Das war die ursprüngliche Fassung. Hier war ja mit Einwendungen zu rechnen. Das war also auch ein Grund dafür, die gehobene Erlaubnis hier vorzuschlagen. Wie gesagt, dieser Paragraph ist ja durch den § 29 - neu - geändert wor-

den, der ja die Erlaubnis im förmlichen Verfahren bei solchen Planfeststellungsverfahren heute vorschreibt.

Zum zweiten noch einmal zum Minimierungsgebot, vor allem in bezug auf radiologische Belastungen. Wir haben bei mehreren Maßnahmen diese Dinge berücksichtigt, einmal indem wir die Abwassermenge von maximal 2 Liter pro Sekunde gemäß Antrag auf 1 Liter pro Sekunde reduziert haben. Ich bin der Meinung, damit ist auch eine Frachtreduzierung der radiologischen Belastung verbunden, zwar nicht als Jahresfracht, weil die 2 Liter natürlich nur für bestimmte Zeiten vorgesehen waren, aber immerhin eine erhebliche Fracht. Zum zweiten durch die Abwasserbehandlungsanlage, die wir für die Herausnahme von möglicherweise enthaltenen Schwermetallen vorgeschlagen haben. Das haben wir beim letzten Mal schon ausführlich diskutiert; davon gehen wir aus.

Der TÜV sollte, glaube ich, als Gutachter das weiter prüfen, und das BfS wollte es auch prüfen, wie weit in dem Zusammenhang auch radioaktive Belastungen aus dem Abwasser herausgenommen werden, die sich dann möglicherweise im Klärschlamm anlagern und dort natürlich wieder beseitigt werden müssen. Das kann wieder über Konditionierung und Gebindeeinlagerung im Schacht Konrad selbst geschehen.

Zum anderen haben wir in der Erlaubnis abweichend vom Antrag auch gefordert, daß zum Beispiel die Einleitungen von Abscheidern, von Arbeitsflächen, die ursprünglich an den Regenwasserkanal angeschlossen werden sollten, an den Abwasserkanal angeschlossen werden, also auch damit die Beherrschbarkeit von diffusen Belastungen und sonstigen Belastungen, die dann im Rahmen der Abwasserbehandlung mit reduziert werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Seiler. - Ich befürchte, das Problem ist ähnlich wie beim Antragsteller auch bei der Bezirksregierung nicht ganz angekommen. Es geht nicht um § 29 Niedersächsisches Wassergesetz, also darum, daß hier das Öffentlichkeitsverfahren einzuhalten ist - das ist ja geschehen; das ist ja auch unstrittig -, sondern es geht um § 11 Niedersächsisches Wassergesetz: gehobene Erlaubnis. Der lautet:

"Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht."

Ich habe Herrn Piontek vorhin so verstanden, daß es ihm darauf ankam, darzulegen, daß ihm jedenfalls aus seiner Sicht hinreichende Begründungen dafür fehlen, weshalb die Erlaubnis als eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde, weshalb das hierzu notwendige öffentliche Interesse an der Gehobenheit der Erlaubnis in den Antragsunterlagen hinreichend dargestellt sein sollte. Das bezweifelt Herr Piontek, und das war, denke ich,

die Frage sowohl an den Antragsteller wie an die Wasserbehörde.

Vielleicht ist es jetzt deutlicher geworden. Mir ist es egal, wer zunächst dazu Stellung nimmt. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, diese Frage ist schon so herübergekommen. Deswegen hatte ich darauf verwiesen, daß die Beantwortung unsererseits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bezirksregierung gerade diese Fragestellung beantwortet. Der Antragsteller ist der Forderung der Genehmigungsbehörde gefolgt und hat eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bezirksregierung, Herr Seiler!

Seiler (GB):

Ich kann es nur noch aus der Erinnerung so wiedergeben, wie ich es schon getan habe: Wir sind damals davon ausgegangen, daß im Erlaubnisverfahren mit Einwendungen zu rechnen ist. Damals war wohl noch ausgegangen worden, daß das Erlaubnisverfahren ein eigenständiges Verfahren sein könnte - nicht im Planfeststellungsverfahren, das war ja auch noch als Möglichkeit angedacht - und daß dann gesagt wurde, dann sei die gehobene Erlaubnis das richtige Verfahren.

Ich muß das jetzt wieder als Techniker sagen. Ich meine, ich könnte Herrn Nernheim als Jurist noch dazu zur Stellungnahme auffordern. Herr Nernheim ist allerdings relativ frisch im Wasserrecht - er ist ja Abfallrechtler -, aber ich weiß nicht, ob er dazu noch etwas Zusätzliches ausführen kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, dann würde ich doch schon bitten, daß Sie das möglicherweise weiterleiten.

Nernheim (GB):

Ich kann jetzt diese konkrete Frage hier aus dem Stand auch nicht beantworten. Herr Seiler sagte schon, daß ich relativ frisch mit dem Verfahren befaßt bin. Mir war gesagt worden, daß die Fragen der Einleitung eigentlich längst abgehandelt seien, deshalb bin ich auf diese Details jetzt nicht so vorbereitet, daß ich es Ihnen aus dem Stand beantworten könnte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Beckers zunächst.

Dr. Beckers (GB):

Vielleicht kann ich noch versuchen, aus meiner Erinnerung die Sache aufzuhellen, indem ich auch eine Frage stelle. War es da seinerzeit nicht so, daß allein die Tatsache der Einleitung radioaktiver Stoffe maßgeblich war, zu der Entscheidung zu kommen, daß man für diesen Fall eine gehobene Erlaubnis braucht. Das mag

sich vielleicht rechtlich nicht unbedingt herleiten lassen. Ich meine mich zu erinnern, daß die Praxis bei niedersächsischen kerntechnischen Anlagen zumindest die war, daß es eine andere Erlaubnis als eine gehobene Erlaubnis gar nicht gäbe. Dafür maßgeblich war wohl die Einleitung radioaktiver Stoffe. Wenn ich da aber falsch liegen sollte, dann bitte ich, dies zu korrigieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich wollte hier auch noch einmal auf eine Festlegung verweisen, die sich im Rahmen eines Gesprächs ergab, und Sie daran erinnern, daß es dazu ein Protokoll, angefertigt vom NMU, gibt, in dem diese Festlegung enthalten ist. Sie datiert vom 12.09.1989 und ist dort nachzulesen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Daß es mögliche Festlegungen in dem Verfahren gibt, ist ja völlig unbenommen. Die Frage ist, ob und inwieweit wir hier adäquat auf eine hier vorgetragene und weiter substantiierte Einwendung im Sinne des Anspruchs auf substantielle Erörterung reagieren. Aber gut! - Herr Piontek, bitte!

Piontek (EW-Vechelde):

Also, es ist schon historisch interessant, wie es dazu gekommen ist, daß dieser Antrag so gestellt worden ist. Offenbar war es ja so: Sie erwähnen diese Notiz aus dem Jahre - habe ich richtig gehört - 1989. Das ist vor dem neuen niedersächsischen Wassergesetz gewesen, lag aber im Entwurf sicher schon damals vor, nehme ich einmal an. Aber wie dem auch sei: Der Antrag ist nach dem jetzt gültigen Wassergesetz zu bewerten. Insofern ist zusammenfassend festzustellen, daß also die Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis in meiner Wertung jedenfalls nicht dargelegt worden sind. Die Erklärungsversuche, die ich hier dazu gehört habe, sind unbefriedigend. Sie können unsere Einwendungen zu diesem Punkt nicht ausräumen. Ich glaube, das kann man zusammenfassend feststellen, und ich brauche, glaube ich, mehr dazu nicht zu sagen. Die Planfeststellungsbehörde muß dann ihre entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.

Zu der vorhin vom Verhandlungsleiter angesprochenen Erörterung betreffend Bemühungen um Minimierung der einzuleitenden Aktivitätsmenge möchte ich doch noch anmerken: Wir haben darüber gesprochen. In der Tat ist bei der Erörterung des Sachverhalts auch von seiten Vecheldes dieses schon bemängelt worden. Ich möchte aus meiner Erinnerung doch zusammenfassend sagen, daß im Grunde keine der angesprochenen beteiligten Behörden hierzu eine befriedigende Antwort geben konnte, auch nicht der Technische Überwachungsverein; denn er hat sich im Grunde genommen nur mit der Frage beschäftigt, in-

wieweit bei der geplanten Menge an Aktivität, die eingeleitet werden soll, die Strahlenschutzverordnung eingehalten wird, während die Wasserbehörde gesagt hat, den radiologischen Teil überlasse man den radiologischen Gutachtern, so daß also für meine Wertung der Punkt Minimierung der Aktivitätseinleitung nach den Kriterien, die das Wasserrecht aufstellt, bislang im Verfahren nicht mit bedacht worden ist. So ist jedenfalls meine Erinnerung an das, was wir im technischen Teil erörtert haben.

Aber ich glaube auch, damit kann man diesen Punkt gut sein lassen. Auch dies wird letztendlich bei den Überlegungen, die von den genehmigenden Behörden, also in diesem Fall Planfeststellungsbehörde und Wasserbehörde, in dem Punkt anzustellen sind, mit zu berücksichtigen sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Piontek, es ist zwar aus meiner Erinnerung von Ihren Bewertungen her einerseits so zutreffend, aber auf der anderen Seite gleichwohl nicht hinreichend. Ich denke, es ist unmittelbar wichtig und erheblich, daß nach meiner Erinnerung es die Bezirksregierung war, die mir auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts überreicht hat, ein Urteil, hinsichtlich dessen hier auch streitig verhandelt wurde, und in dessen Zusammenhang die Bezirksregierung als Wasserbehörde hier dargelegt hat, daß sie gedenkt, unterhalb der Grenzwerte der bestehenden Strahlenschutzverordnung die zulässigen Einleitungen zu limitieren, und zwar abhängig von ihrer Einschätzung des Möglichen, was an Minimierung bei diesem Antrag technisch sinnvoll erscheint.

Der TÜV ist gleichzeitig mit angesprochen gewesen und sieht sich natürlich auch veranlaßt, nun zur Historie noch einmal Stellung zu nehmen. - Herr Dr. Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte eines klarstellen: Im Rahmen unseres Auftrages schauen wir natürlich nicht nur, ob die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden, sondern ganz im Gegenteil: Wir haben auf einem Erörterungstermin schon einmal ausführlich erläutert, wie wir mit dem Minimierungsgebot umgehen. Nämlich gestaffelt nach dem, wie weit ein Grenzwert ausgeschöpft wird, müssen natürlich auch die Maßnahmen, die zur Minimierung möglicher Strahlenexpositionen beitragen können, gesteigert werden.

Nun ist es aber bei der Schachanlage Konrad etwas komplizierter. Zum einen habe ich die natürlichen radioaktiven Stoffe, und zum anderen diejenigen, die aus den Abfallgebinden herrühren. Wenn man das getrennt betrachtet, so wird es schon etwas schwieriger. Wo fordere ich denn zum Beispiel die Minimierungsmaßnahmen?

Eines, was immer greift, ist sicherlich die Wiederverwendung von Wässern, hier zum Beispiel von

Grubenwässern, in der Grube selbst, und das ist auch schon einmal dargelegt worden; ich erinnere an Möglichkeiten wie Fahrbahnberieselung, Einbringung von Pumpversatz.

Zum anderen wird halt bei diesen künstlichen Radionukliden, also den Abfallbinden, die Dosis wesentlich durch das Tritium bestimmt. Und Sie wissen, Herr Piontek, sicherlich auch von anderen Anlagen, daß es irgendwie schon schwierig mit Minimierungsmaßnahmen und Rückhaltung ist.

Jetzt kommt noch eines hier hinzu: Wir sind mit unserer Bewertung noch nicht am Ende, denn es ist ja in der Diskussion und eine Forderung der Bezirksregierung, daß die Grubenwässer einer gewissen Aufbereitung unterliegen sollen. Es hat zur Zeit einfach keinen Sinn, bevor jetzt nicht der Antragsteller dieser Forderung nachgegangen ist und ein Konzept vorgelegt hat, hier schon eine Bewertung vorzunehmen. Das heißt, das steht also zum jetzigen Zeitpunkt dann noch aus. Das vielleicht zur Klarstellung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff. - Herr Seiler möchte auch noch einmal Stellung beziehen.

Seiler (GB):

Ich kann nur bestätigen, was eben seitens des Gutachters gesagt wurde, daß natürlich bei den Prüfungen das, was wasserrechtlich als erlaubnisfähig anzusehen ist, dem Minimierungsgebot standhalten muß, und daß wir mit den Dingen, die wir ins Gespräch gebracht haben, selbstverständlich darauf achten werden, daß in die Aue nur das abgeleitet werden darf, was bei Einhaltung aller heute geltenden Regeln der Technik nicht vermeidbar ist.

Vielleicht noch als Ergänzung: Wir hatten schon darauf hingewiesen, daß wir die Werte der Strahlenschutzverordnung als Mindestwerte ansehen - selbst unter Berücksichtigung der natürlichen radioaktiven Belastungen; darüber gab es damals in diesem Zusammenhang zum Teil auch Meinungsverschiedenheiten mit BfS.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Seiler. - Wenn Herr Piontek keine weitere Nachfrage hat - und die hat er nicht - darf ich insoweit den Punkt beenden, allerdings verbunden mit der freundlichen Bitte an die Bezirksregierung als zuständige Wasserbehörde, doch bei der weiteren Prüfung des Antrages innerhalb des Entscheidungsverfahrens auch den rechtlichen Aspekt, den Herr Rechtsanwalt Piontek hervorgehoben hat, nämlich die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Niedersächsisches Wassergesetz in der Antragstellung wirklich hinreichend berücksichtigt worden sind, zu beachten. Diese Fragestellung darf ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit anempfehlen. Wir fungieren hier quasi als Anhörungsbehörde für Sie. Und ich

muß doch bitten, daß diesem Punkt weiter nachgegangen wird. Das bedeutet gleichzeitig, Herr Piontek - daraus entnehmen Sie meine Auffassung hinsichtlich der Konzentration betreffend das Wasserrecht -, daß ich diese Prüfung nicht als eine Prüfung, die die atomrechtliche Genehmigungsbehörde vorzunehmen hätte, ansehe. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich gehe davon aus, daß der Verhandlungsleitung und der Genehmigungsbehörde bekannt ist, daß der Bundesumweltminister die Auffassung vertritt, die Wasserrechtsfrage als im atomrechtlichen Verfahren konzentriert anzusehen. Insofern gehe ich auch davon aus, daß die Verhandlungsleitung die Fragestellung "Wasserrecht" nicht nur im Rahmen einer Anhörung betreibt, sondern im Rahmen einer Erörterung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, dann gehen Sie von falschen Voraussetzungen aus.

Dr. Thomauske (AS):

Ich halte dies für einen wichtigen Fakt und weise darauf hin, daß nach meinem Kenntnisstand der Informationsgehalt, der der Genehmigungsbehörde vorliegt, ein anderer sein sollte. Gemäß der bundesaufsichtlichen Weisung des BMU vom 23. September 1992 - dies ist die dritte Weisung - kann das niedersächsische Umweltministerium als Planfeststellungsbehörde dieses Verfahrens für den Fortgang des Verfahrens konstitutive Verfahrensentscheidungen nur nach der vorherigen bundesaufsichtlichen Zustimmung des BMU treffen. Dies ist insoweit völlig klar.

Es ist auch klar, daß der niedersächsischen Genehmigungsbehörde die Auffassung des Bundesumweltministers bekannt ist, die wasserrechtliche Fragestellung im atomrechtlichen Verfahren als konzentriert anzusehen. Insofern gehe ich davon aus, daß die niedersächsische Genehmigungsbehörde dieser Forderung des Bundesumweltministers nachkommt und deshalb diese Fragestellung nicht im Rahmen einer Anhörung, sondern auch im Rahmen einer Erörterung betreibt. Sollte dies nicht so sein, bitte ich um eine Unterbrechung für 30 Minuten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, ich habe mich so ausgedrückt, daß ich gesagt habe: "quasi als Anhörungsbehörde". Wasserrechtlich sieht das natürlich ein wenig anders aus. § 31 Abs. 1 Satz 2 sagt natürlich - daran halten wir uns auch -: "Das Verfahren richtet sich nach den für die Planfeststellung geltenden Vorschriften." Das ist allemal klar. Wie Sie allerdings den Zusammenhang zur dritten Konrad-Weisung herzustellen vermögen, das habe ich intellektuell nicht nachvollziehen können.

Dr. Thomauske (AS):

Ich gehe davon aus, daß Sie gewissermaßen implizit festgestellt haben, daß ich davon auch wieder abgerückt bin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, dann sind wir uns einig. Es erledigt sich dann auch Ihr Wunsch nach einer halbstündigen Unterbrechung, weil wir beide dann davon ausgehen, daß es nicht nötig ist.

Meine Damen und Herren, wenn jetzt für die Gemeinde Vechelde zu diesem Sachverhalt keine Ergänzungen vorgenommen werden sollen, sollten wir aber gleichwohl beim Thema "Wasserrecht" fortfahren. Gibt es weitere Einwendungen zum Wasserrecht? - Das ist der Fall. Es melden sich Herr Rieschmüller und Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Es meldet sich Herr Rieschmüller im Rechtsbeistand von Frau Rülle-Hengesbach und Herrn Jurisch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wer möchte jetzt das Wort ergreifen? - Zunächst Herr Rieschmüller bitte!

Rieschmüller (EW):

Meine Einwendung bezieht sich auf das Grundwasser. Ich habe mit meiner Einwendung folgendes angesprochen: Die geologischen Schichten um das Erzbergwerk Schacht Konrad sind von mehreren geologischen Verwerfungen durchschnitten an denen Tiefengrundwasser, die bis in die Erdoberfläche steigen - - Mit ihnen können radioaktive Stoffe aus dem Endlager heraus nach oben transportiert werden. Ein sicherer Abschluß der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre ist im Schacht Konrad nicht gewährleistet.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, daß die Abfälle eingelagert werden, das Tiefengrundwasser nach Abschluß der Betriebsphase in die Abfälle hineingelangt und die Radionuklide mit dem Tiefengrundwasser weitertransportiert werden.

Das ist nach meiner Auffassung ein Benutzungstatbestand nach dem Wassergesetz. Das Wasser wird chemisch-physikalisch nachteilig beeinflusst. Es gilt das Reinhaltegebot nach § 137 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz. Das ist meines Erachtens so nicht hinnehmbar. Ich meine, daß dazu das Bundesverwaltungsgericht bereits ein Grundsatzzurteil, nämlich am 26. Juni 1970, gefällt hat, das ich nicht zitieren möchte. Das ist der Kern meiner Einwendung.

Ich verweise daneben auf meine Stellungnahme vom 7. Januar 1992, die ich im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit abgegeben habe. Sie ist bei den Akten meiner Kollegen, die dort drüben sitzen.

Um es vielleicht noch etwas zu erläutern und auf das zu kommen, was gerade von Herrn Rechtsanwalt

Piontek gesagt wurde: Betreffend das Minimierungsgebot ist es so, daß bereits heute eine wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanes vom 31. August 1992 besteht. Mir ist aufgefallen, daß gerade, was das Grubenwasser betrifft, keine Mengenmessungen vorgesehen sind. Dies empfinde ich als erstaunlich, weil gerade die Mengenmessung des Grubenwassers, also des Tiefengrundwassers, letztendlich Aufschluß darüber geben kann, wieviel anfällt und wie das Grubenwasser zu behandeln ist; nicht im Sinne von Abwasser zu behandeln, sondern um zu wissen, wieviel anfällt, um Erkenntnisse über das Tiefengrundwasser zu gewinnen. Das häusliche Abwasser wird mengenmäßig gemessen, nicht aber das Grubenwasser. Es ist mir klar, daß auch Kondenswasser dabei ist. Aber ich meine, es wäre schon sinnvoll, sich darüber Gedanken zu machen und das Minimierungsgebot, so wenig wie möglich einzuleiten, gelten zu lassen. Das gilt heute während des Ausbaus für die Salzfracht; das wird in Zukunft während des Betriebes für die Radionuklide gelten; und es wird meines Erachtens auch darüber Aufschluß geben, wie nach der Betriebsphase Tiefengrundwasser anfällt. Mir ist nicht bekannt, daß sich Wasserbehörden mit diesem Feld beschäftigt haben.

Ich möchte, da die Zeit etwas drängt - es ist jetzt 18.45 Uhr -, noch zwei Anträge stellen.

Für den Fall, daß das Endlager genehmigt wird, möchte ich beantragen, daß der gewässerkundliche Landesdienst des Landes Niedersachsen in die Lage versetzt wird, das Grundwasser in den wasserdurchlässigen Schichten des tieferen Grundwassers sowohl während der Betriebsphase als auch beweissichernd danach zu beobachten, und zwar so, daß der Landeshaushalt dadurch nicht belastet wird.

Auch der zweite Antrag bezieht sich auf den Fall, daß die Genehmigung erteilt wird. Um die Mittel zur Durchführung beweissichernder Maßnahmen zu haben, aber auch, um gegebenenfalls später schadensverhütende Maßnahmen finanzieren zu können, ist es notwendig, ein Sondervermögen zu bilden, aus dessen Erträgen die Folgekosten zu bestreiten sind. - Ich könnte mir vorstellen, daß das Sondervermögen so ähnlich wie bei der "Braunschweig - Stiftung", im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder derart zusammenkommt, daß man auf vielleicht ca. 10 Kilogramm des Abfalls, der dort eingelagert wird, eine Abgabe erhebt, die den Gegenwert für einen Kubikmeter Trinkwasser bildet, wie er in der Stadt Salzgitter für das Trinkwasser erhoben wird. Es gibt ja jede Menge Abgaben - Abwasserabgabe, Entnahmeentgelt. Ich könnte mir vorstellen, daß man vielleicht im Rahmen des Wassergesetzes eine gesetzliche Änderung herbeiführen könnte, die das ermöglichte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rieschmüller, das war es zunächst einmal? - Frau Rülle-Hengesbach möchte fortsetzen!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Das Wesentliche ist gesagt worden. - Auch wenn wir knapp in der Zeit sind, sollte man noch ein paar Anmerkungen machen, und zwar deswegen, weil ich den Eindruck gewonnen habe, daß insbesondere die Wasserbehörde, die Bezirksregierung Braunschweig, ein wenig abseits der landläufigen Kommentierung und Rechtsprechung reflektiert.

Vielleicht, bevor ich ihn vergesse, einen Punkt, der mir wichtig ist. Herr Rieschmüller hat § 137 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes angesprochen. Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um einen Planungsleitsatz handelt. Er ist also auch nicht durch Abwägungen überwindbar. Es ist ein zwingend zu beachtender Planungsleitsatz. Das sollte man sich zunächst einmal vor Augen führen.

Dann geht häufig insofern etwas durcheinander, als man dahin abzugrenzen versucht, daß es Grundwasser nur bis zu einer Tiefe x ist. - Das ist falsch. Die herrschende Meinung lautet: Das Grundwasser ist das gesamte unterirdische Wasser, und zwar gleichgültig, in welcher Tiefe.

Manchmal gerät ein wenig durcheinander, was man unter dem Begriff "schädliche Verunreinigung" oder "sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft" verstehen soll. Es wird ein wenig darauf reduziert, daß man die Nutzbarkeit betrachten sollte. - Auch das ist falsch. Nicht erforderlich ist eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Gewässers; also keine Feststellung, daß die Wasserversorgung oder - das ist jetzt zwar etwas abseits, aber ich nenne es trotzdem - die Fischerei oder der Gemeingebrauch tangiert wird. Erst recht müssen keine konkreten materiellen Nachteile oder Schäden nachgewiesen werden, also zum Beispiel, daß die Gesundheit gefährdet wird, daß Fische sterben würden oder daß eine Wasserversorgungsanlage ausfallen könnte.

Wasser muß - um das zusammenzufassen - nicht zum Ge- oder Verbrauch untauglich werden. Einzubeziehen sind etwa auch solche Größenordnungen wie "Naturhaushalt", "Unversehrtheit der Natur", "Wärmeaustausch", "Grundwasser", "Oberflächenwasser durch Verdichtung von Gewässersohlen" usw., um dies an ein paar Beispielen zu verdeutlichen. Meistens wird die Argumentation bei den Wasserbehörden auf folgenden Punkt zurückgeführt: Wir schauen uns die Nutzbarkeit an, und wenn diese nicht beeinträchtigt wird, dann ist es aus mit § 34 Wasserhaushaltsgesetz oder - übertragen - § 137 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz.

Weiterhin wollte ich auf den griffigen Besorgnisgrundsatz hinweisen. Auch hier geht manchmal einiges daneben, weil er mit dem Gefahrbegriff des Polizei- und Ordnungsrechtes ver-

wechselt wird. Das aber ist er nicht, der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes. Es darf vielmehr keine auch noch so naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung bestehen. Die Beeinträchtigung muß nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Ich sage das etwas unjuristisch: Es ist quasi eine Beweislastumkehr, nicht in der Funktion, aber in der Wirkung. Um dieses abzuchecken, muß der konkrete Einzelfall dargelegt und geprüft werden. Dabei komme ich wieder auf die Defizite, die hier schon vielfach angesprochen worden sind, und damit auf das, was der Kollege Piontek - wenn auch aus der anderen Sichtweise der Einleitung - gesagt hat. Dazu findet man überhaupt nichts. Den Grundsatz der Reinhaltung könnte man zwar zur Not noch irgendwie überwinden, wenn man bei dem Benutzungstatbestand Auflagen bestimmen könnte. Nur sehe ich keine Schutzvorkehrung bei diesem mehr zwangsläufigen Ablauf in der Geologie, den wir hier vorfinden. Beim Einleiten mag das noch anders bewertet werden. Ich widerspreche auch Herrn Dr. Thomauske, daß die "Auflage" allein eine Angelegenheit der Planfeststellungsbehörde wäre. Zu der Darlegung des konkreten Einzelfalles gehören - wenn man meint, man dürfte diesen Benutzungstatbestand realisieren - auch die Schutzvorkehrungen. Auch dazu findet man wirklich überhaupt nichts.

Ich könnte, weil das übergreifend ist - aber das werden wir vielleicht an anderer Stelle weiter problematisieren -, zur UVP-Thematik, Methodik etc. überleiten. Ich will es jetzt aber nicht weiter vertiefen, denn dafür haben wir einen gesonderten Tagesordnungspunkt.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Rülle-Hengesbach. Sie haben schon die von Ihnen erwarteten Gegenargumente des Antragstellers vorweggenommen und kommentiert. Geben wir ihm doch erst einmal die Gelegenheit, diese Argumente zu präsentieren. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte, bevor wir auf diese einzelnen Punkte eingehen, noch einmal auf meine Ausführungen von vorhin zurückkommen, weil sie in diesem Zusammenhang bedeutsam sind. In dem Verhalten der Planfeststellungsbehörde, und zwar hinsichtlich der Konzentration Wasserrecht, ist mir sehr wohl daran gelegen, daß diese Fragestellung klargestellt wird.

Die Konzentration - ich hatte vorhin gesagt, daß sie sich nicht aus der dritten Weisung ergibt, weil ich diese eben auch nicht zur Verfügung hatte - auch der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung ergibt sich bereits aus der ersten bundesaufsichtlichen Weisung vom 24. Januar 1991. In dieser Weisung hat der BMU im Zusammenhang mit der Klarstellung der Einbeziehung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes in das atom-

rechtliche Planfeststellungsverfahren festgestellt, daß mit Ausnahme einzelner bergrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen alle anderen, nicht atomrechtlichen Rechtsmaterien von dem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren konzentriert werden. Ich verweise dazu auf Seite 22 der Weisung.

Diese Auffassung hat der BMU dem NMU gegenüber auch in einzelnen Statusgesprächen vertreten. In diesen Statusgesprächen ist wiederholt betont worden, daß mit Ausnahme einzelner bergrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen sämtliche nicht atomrechtlichen Rechtsmaterien von dem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG konzentriert werden.

Der NMU ist daher bereits aufgrund der sich aus der ersten Weisung ergebenden Weisungslage gebunden, auch die Wasserrechtsmaterie innerhalb des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu konzentrieren. Bei dieser Verfahrensweise handelt es sich auch um eine im Einklang mit der überwiegenden juristischen Meinung stehende Verfahrensweise.

Ich hatte die Darlegung der Verhandlungsleitung vorhin so verstanden, daß sie dieser Weisung nicht Folge leistet, und bitte insofern um eine Klarstellung der Verhandlungsleitung, falls ich dies mißverstanden hätte. Ich kann dies nachher gerne noch einmal wiederholen.

Nun zum inhaltlichen Teil der Ausführungen, die hier dargelegt worden sind. Dazu gebe ich das Wort zunächst an Herrn Dr. Glückert weiter.

Dr. Glückert (AS):

§ 137 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - übrigens inhaltsgleich mit § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - schreibt vor, daß Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Eine ähnliche Regelungsstruktur für herkömmliche Abfallentsorgungsanlagen - also Beseitigung nicht radioaktiver Abfälle - enthält § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Abfallgesetz, der bestimmt, Abfälle so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden.

Nun ist allgemein im Abfallrecht anerkannt, daß die speziellere fachgesetzliche Vorschrift des Abfallrechtes der allgemeineren wasserrechtlichen Bestimmung des § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz oder des § 137 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz vorgeht. Die spezielleren Vorschriften des Abfallgesetzes verdrängen also nach dieser Auffassung die allgemeineren Vorschriften zum Schutz des Wassers.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Betrachtungsweise, die zunächst nur in der Literatur vertreten worden ist, in einer Entscheidung unlängst ausdrücklich gebilligt. Es handelt sich um eine

Entscheidung vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht in "Deutsches Verwaltungsblatt" 92, 308, 309. Das Bundesverwaltungsgericht sagt, für die Richtigkeit dieser im allgemeinen, im anderen Abfallrecht entwickelten Auffassung spreche - wörtlich -, "daß andernfalls entgegen den Vorstellungen des Abfallgesetzes praktisch kaum noch Deponien zugelassen werden könnten, weil bei diesen Anlagen zumindest langfristig eine Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwässer kaum jemals ausgeschlossen werden könnte."

Gleiches gilt auch für die Beseitigung radioaktiver Abfälle, die nach dem Gebot des § 9 a Abs. 1 Nr. 2 AtG geordnet zu beseitigen sind. Auch im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob von der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage zur Endlagerung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind - § 9 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AtG; also die genau gleiche Normstruktur wie § 2 Abs. 1 Abfallgesetz.

Entsprechend dem Gesetzeszweck des § 1 Nr. 2 AtG ist in diesem Zusammenhang festzustellen, ob auf das Sachgut Wasser ionisierende Strahlen nachteilig oder schädlich einwirken.

Nichts anderes folgt auch aus § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AtG, wonach ein Planfeststellungsbeschluß zu versagen ist, wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Aus der Reihenfolge der Nrn. 1 und 2 in § 9 b Abs. 4 ergibt sich, daß sich die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die hier angezogen sind, nur auf solche Belange beziehen können, die nicht schon nach Nr. 1 im Hinblick auf eine möglicherweise zu erwartende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit geprüft worden sind.

Der Gewässerschutz ist zu betrachten, wenn das Wohl der Allgemeinheit nach § 9 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geprüft wird. Eine zusätzliche Prüfung, die nur am Maßstab des § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz auszurichten wäre, kommt daher im Rahmen des § 9 b Abs. 4 Nr. 2 nicht in Frage.

Wir kommen deswegen zu dem Ergebnis, daß § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - wortgleich mit § 137 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - materiell-rechtlich der Planfeststellung nicht entgegensteht, ohne daß es auf die verschiedenen Gesichtspunkte, die Frau Rülle-Hengesbach gewissermaßen vorsorglich schon zur Interpretation des § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hier vorgebracht hat, ankäme.

Dr. Thomauske (AS):

Bevor ich zu der Fragestellung der Anträge komme, zunächst zu der Frage der Grubenwässer. Hier wurden Fragen von Einwenderseite gestellt, die zunächst Herr Dr. Göhring beantworten wird.

Dr. Göhring (AS):

Mit Datum vom 31. August 1992 erhielt die Schachanlage Konrad - wie eben von Einwenderseite erwähnt - eine geänderte wasserrechtliche Erlaubnis. Die Begründung selbst ist Bestandteil dieser Erlaubnis und verweist in Sonderheit auf die Veränderung der Abwässerbehandlung durch eigene Kläranlagen.

Bezüglich der hier angesprochenen Grubenwässer ergibt sich im Grunde genommen keine Veränderung, was die Menge und die Stoffinhalte anbelangt. Es gibt nach wie vor eine Mengengrenzung für die Abgabe dieser Grubenwässer, was die Zeitwerte und was die Jahreswerte anbelangt. Sie ist nach wie vor auf 21 000 Kubikmeter p. a. begrenzt.

Was die Stoffinhalte anbelangt, hat das Bergamt Goslar zwar keine Überwachungswerte festgelegt und darauf verwiesen, daß dies wegen der stattgefundenen Analyse nicht notwendig ist. Gleichwohl ist die Schachanlage Konrad so wie bisher verpflichtet, vierteljährlich Wasseranalysen vorzunehmen und diese bekanntzugeben.

Ebenso ist unverändert, daß das Staatliche Amt für Abfall und Wasser eine entsprechende Wasseranalyse nimmt und auswertet.

Es hat sich insoweit eine Konkretisierung ergeben, als die Abwasserströme getrennt überwacht werden.

Die von uns gestellten Anträge für eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den darin beschriebenen Inhalten sind von dieser für die Schachanlage Konrad geänderten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht betroffen. Unsere Anträge gelten nach wie vor weiter. Insofern gilt auch für uns unverändert die Auseinandersetzung mit dem Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Braunschweig und der darin angesprochenen Thematik, die hier erörtert wurde.

Ich bin überzeugt, daß wir insgesamt für das Endlager eine in der Tat optimale Lösung für die Abwasserentsorgung realisieren werden. - Danke.

Dr. Thomauske (AS):

Zu den Anträgen möchte ich folgendes anmerken.

Was den Beweissicherungsantrag anbelangt, verweise ich auf § 24 Abs. 3 VwVfG.

Soweit es die Fragestellung "Sondervermögen" anbelangt, gibt es keine Bereitschaft des Antragstellers, diesbezüglich tätig zu werden. - Soweit zusammengefaßt unsere Ausführungen zu den Anträgen und zu den Erläuterungen hierzu.

Zur Klarstellung: Da die Genehmigungsbehörde im Laufe des heutigen späten Nachmittags dargelegt hat, daß sie der ersten Weisung nicht Folge leistet, bitte ich noch einmal um eine Klarstellung, ob ich dieses richtig verstanden habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bitte zunächst einmal um eine Klarstellung, was denn der Hinweis auf § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gerade bedeuten sollte.

Sahen Sie sich als Antragsteller in diesem Verfahren zu einem freundlichen Hinweis an das niedersächsische Umweltministerium veranlaßt, oder sollte das ein Hinweis sein, daß Sie als Bundesamt für Strahlenschutz diesem Antrag nachgehen werden?

Dr. Thomauske (AS):

Dieser Hinweis sollte nur beinhalten, daß jeder Antrag gestellt werden kann und die Genehmigungsbehörde den gemäß § 24 Abs. 3 entgegennehmen muß.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist uns bekannt. Also, Sie wollten uns freundlicherweise auf das geltende Verwaltungsverfahrensgesetz hinweisen, wollten also nicht Ihre eigene Zuständigkeit diesbezüglich reklamieren und in der Sache insbesondere dazu nicht Stellung nehmen, wenn ich das richtig verstanden habe.

Ich möchte, bevor ich die heißbegehrte Klarstellung vollziehe und vornehmen werde, zunächst noch Herrn Rieschmüller für die Klarstellung danken, daß just diese Antragstellung nicht zu Lasten des niedersächsischen Haushaltes gehen sollte. Das ist natürlich dann sehr wohl ein Ansinnen, zu dem dann die Bundesbehörden hier Stellung nehmen sollten. Insofern wird ja der Bundesumweltminister durch das Bundesamt für Strahlenschutz hier auch vertreten. Aber wir nehmen es zur Kenntnis, daß Sie sich diesbezüglich nicht äußern möchten.

Nun steigern wir die Spannung mit einem Vorspruch, der da lautet: Wenn wir uns darüber streiten, Herr Thomauske, ob Katzen Nagetiere sind, nützt es relativ wenig zu sagen: Aber es handelt sich doch um Säugetiere. Ich denke, von ähnlicher Beweiskraft ist Ihre Argumentation mit der ersten Weisung hier im Konrad-Verfahren.

Die von Ihnen zitierte Stelle sollte man im Kontext vorlesen, Seite 21 ff., jener Weisung vom 24. Januar 1991. Dort steht:

"Da § 57 b Abs. 3 Satz 2 Bundesberggesetz in Abweichung von § 9 b Abs. 5 Nr. 3 Atomgesetz dem atomgesetzlichen Planfeststellungsverfahren den Vorrang zuweist, werden die Aspekte des erforderlichen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans (vgl. § 52 Abs. 2 a in Verbindung mit § 57 c Bundesberggesetz und § 1 Nr. 7 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben; siehe weiterhin §§ 57 a und 57 b Bundesberggesetz) im Planfeststellungsbeschuß nach § 9 b Atomgesetz ebenso wie alle anderen nicht atomrechtlichen Rechtsmaterien mit konzentriert."

Gegen die verfahrensrechtliche Konzentration hat sich hier niemand ausgesprochen. Es steht in

Übereinstimmung - worauf ich vorhin hingewiesen habe - mit der geltenden niedersächsischen Wasserrechtslage. Denn dort steht - wir haben es zitiert; § 31 Abs. 1 und 2 -:

"Das Verfahren richtet sich nach den für die Planfeststellung geltenden Vorschriften."

Damit haben wir überhaupt kein Problem. Das Problem - und jetzt kommen wir nämlich auf die Fragestellung Säugetier oder Nagetier - ist natürlich: Was bedeutet das für die inhaltliche und materielle Entscheidungskompetenz?

Erstens. Wir setzen uns nicht über diese Weisung des Bundesumweltministers hinweg, weil das, was Sie ihr als Inhalt begeben, in dieser Weisung gar nicht ausgedrückt ist.

Zweitens. Selbst wenn der Bundesumweltminister diese Weisung und diese Textpassage so verstehen wollte, dann müßte er sich aber doch zuvor ein bißchen intensiver und eingehender mit dem Kalkar-Weisungsurteil des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen.

Wie hinlänglich bekannt ist, hat der Bundesumweltminister Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem niedersächsischen Umweltminister im Rahmen der atomrechtlichen Bundesauftragsverwaltung. Der Vollzug des niedersächsischen Wassergesetzes ist insofern kein Gegenstand dieser Bundesauftragsverwaltung.

Jetzt stellt sich allenfalls die Frage - und die wird in der Tat auch streitig diskutiert -: Kann denn die Anordnung der Konzentration im Planfeststellungsverfahren möglicherweise bewirken, daß sich die Weisungsbefugnisse des Bundesumweltministers in die konzentrierten Rechtsgebiete hinein erstrecken?

Diese Frage ist nicht entschieden. Die niedersächsische Planfeststellungsbehörde hat dazu eine klare Auffassung, die auch dem Bundesumweltminister kein Geheimnis ist, die da lautet, daß insoweit das Weisungsrecht des Bundesumweltministers anhand der verfassungsmäßigen Ordnung auch seine Grenzen findet.

(Beifall bei den Einwendern)

Im Sinne der Abgrenzung des Umfangs der Weisungsbefugnisse, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Weisungsurteil vornimmt, ist es nämlich hier dann eine Frage, ob und inwieweit die Kompetenzordnung des Grundgesetzes beachtet ist, das heißt, ob es sich hier möglicherweise um eine kompetenzüberschreitende Weisung handeln würde, die dann vom Weisungsrecht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nicht mehr mit erfaßt wäre. Diese Fragestellung ist die entscheidende. Dazu gibt es, wie gesagt, unterschiedliche Meinungen.

Die zweite Prämisse Ihrer gesamten Argumentation ist dann noch im übrigen die, daß man auf der einfachrechtlichen Ebene des Wasserrechtes voraussetzen würde, daß denn auch dieses Wasserrecht materiell mit

konzentriert wäre. Auch hier kann sich das niedersächsische Umweltministerium auf prominente Autoren berufen, unter anderem auch auf sehr angesehene Mitarbeiter des Bundesumweltministers, zum Beispiel Herrn Bohne, die da sagen, daß dem nicht so sei, daß es wasserrechtlich ziemlich eindeutig sei, daß materiell das Wasserrecht trotz der verfahrensmäßigen Konzentration nicht konzentriert wird. Just diese Ausführungen - und deswegen habe ich Herrn Bohne extra erwähnt - befinden sich nämlich in seinen Erläuterungen zur bergrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsvorschrift, so daß just der Zusammenhang - damit schließt sich der Kreis - zu Seite 21 ff. der Weisung vom 24. Januar 1991 wieder gegeben ist, denn gerade in diesem Zusammenhang mit der bergrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sah er sich genötigt, in einer Fußnote darauf hinzuweisen.

Ich denke, die Klarstellung dürfte hinreichend sein, was unsere Position betrifft. Wir sind jetzt um viertel nach sieben wirklich an der Grenze dessen, was wir unseren Nachbarn hier, Frau Rülle-Hengesbach, zumuten dürfen. Ich darf Sie also bitten, sich kurz zu fassen. Wir können die Erörterung dieser Einwendung morgen früh fortsetzen. - Bitte sehr, Frau Rülle-Hengesbach!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich werde mich auch angesichts des Zeitmomentes kurzfassen, nur finde ich es wenig sinnvoll, wenn wir morgen mit dieser Unterbrechung da wieder einsteigen.

Zum einen: Soweit also der Antragsteller zu den Ausführungen etwas gesagt hat, möchte ich darauf hinweisen, daß unsererseits - da lag nämlich der Schwerpunkt bei dem Antragsteller - nichts oder kaum etwas zur Abwässerentsorgung gesagt worden ist, sondern unsere Thematik war Reinhaltung des Grundwassers. Das möchte ich noch einmal sagen, weil ungefähr 90 % der Aussagen des Antragstellers etwas mit der Abwässerentsorgung zu tun haben, was auch ein interessantes Problem ist, aber nicht die Thematik, die wir angesprochen hatten.

Zum zweiten möchte ich darauf hinweisen, daß es wenigstens bisher noch nicht so allgemein anerkannt ist, wie der Kollege Dr. Glückert gesagt hat, daß dieser Reinhaltungsgrundsatz - auch wenn ich das Urteil kenne, das er angeführt hat - wasserrechtlich nivelliert ist. Auch dazu gibt es Pro und Kontra. Die einzelnen Stimmen dazu möchte ich hier nicht aufzählen.

Zum dritten darf ich Sie, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, bezüglich der Konzentrationswirkung unterstützen. Ich habe mir in der Vorbereitung für diesen Tag einmal die gängigen Kommentierungen und Abhandlungen durchgesehen. Natürlich finden wir auf der Seite der Befürworter der These des Antragstellers die Namen Ossenbühl und vergleichbare. Aber Sie haben recht: Wir finden genausoviel andere auf der anderen Seite, nicht nur Bohne, wobei ich Herrn Bohne durchaus schätze, sondern auch Breuer, Benda oder die Kommentierung von Sieder-Zeitler, Küger, Klößler, auch das OVG Berlin

ist Ihrer Ansicht wie auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel. Also wir befinden uns da wirklich in bester Gesellschaft. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Nun waren noch viele Fragen offen, die sich insbesondere auch an die Bezirksregierung als zuständige Wasserbehörde richten. Ich denke, es wird auch in Ihrer allen Sinne sein, wenn wir der Bezirksregierung zu den diesbezüglich notwendigen Erläuterungen morgen Gelegenheit geben.

Herr Rieschmüller, Sie sind dann zwar nicht da, dienstlich verhindert, da Sie an eben just jener Bezirksregierung Ihre Dienste zu leisten haben, aber wären mit der Fortsetzung der Erörterung dann am morgigen Tage hierzu einverstanden? - Gut. Danke sehr. - Möchte der Antragsteller noch zu dem kurzen Statement von Frau Rülle-Hengesbach knapp etwas entgegnen? - Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für den heutigen Erörterungstag, dessen Abweichung von der sonst zumeist vorauszusetzenden Ernsthaftigkeit möglicherweise auch etwas mit dem heutigen Datum zu tun hatte.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend und möchte Sie einladen, morgen ab 10.00 Uhr an der weiteren Erörterung teilzunehmen. - Auf Wiedersehen!

(Schluß: 19.20 Uhr)

